Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Georg Zöllner
aus Dresden-Strehlen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Halle (Saale).
Buchdruckerei Heinrich John.
1915.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und **Seeliger.**

Leipzig, den 3. August 1915.

Der Procancellar:
Zimmern.

Meinem lieben Schwiegervater,
Herrn Fabrikbesitzer Georg Thieme, Leipzig-Anger,
in Verehrung zugeeignet.

Meinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Geheimrat Professor Dr. **W. Stieda,**

von dem ich die Anregung zu vorliegender Arbeit empfing, erlaube ich mir an dieser Stelle für das mir jederzeit bewiesene Wohlwollen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Zu besonderem Danke bin ich auch

Herrn Professor Dr. **E. Kroker**

verpflichtet, der mir in liebenswürdigster Weise Einblick in die Handschriften der Stadtbibliothek und des Ratsarchivs gestattete und mich stets mit seinem Rate unterstützte.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Entwicklung der Gewerbe in Leipzig.

Kapitel I. — Übersicht der Gewerbe in Leipzig vom 13. bis 16. Jahrhundert 11

Kapitel II. — Die Gewerbe, die sich zu Organisationen entwickelt haben 26

Quellen der Untersuchung:

§ 1. Das Harnischbuch von 1466 27
§ 2. Das Heerfahrtsregister von 1545 28
§ 3. Vergleich der beiden Quellen und Zahl der bis zum Jahre 1600 nachweisbaren Zünfte 29
§ 4. Die hauptsächlichsten zünftlerischen Gewerbe . . 31

Kapitel III. — Wichtigere nichtzünftlerische Gewerbe 42

B. Die Zünfte in Leipzig.

Kapitel IV. — Die innere Verfassung der Zünfte:

§ 1. Allgemeines — Zunftzwang 44
§ 2. Das Lehrlingswesen 47
§ 3. Das Gesellenwesen 52
§ 4. Das Meisterrecht 63
§ 5. Die Stellung der Frau in der Zunft 74
§ 6. Die Organe der Zunft — Das Verhalten der Zunftmitglieder untereinander 76
§ 7. Das Finanzwesen der Zunft 81
§ 8. Die Zunftgerichtsbarkeit 83

Kapitel V. — Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft:

§ 1. Regelung des Gewerbebetriebes:
a) Vorschriften zum Schutze des Konsumenten und Produzenten 87
b) Beschränkung der Konkurrenz der Zunftmitglieder untereinander 91
c) Marktordnung 95
§ 2. Die Gewerbepolizei 97
§ 3. Die Abgrenzung des Produktionsgebietes 100

Kapitel VI. — Die religiösen, sittlichen, geselligen sowie öffentlichen Funktionen der Zünfte 102

Quellen und Literatur.

A. Quellen:

Gedruckt: „Urkundenbuch der Stadt Leipzig"; Cod. Dipl. Sax. Reg., II. Hauptteil Band VIII—X.

„Urkundenbuch der Universität Leipzig"; eod. Band XI.

„Harnischbuch von 1466", vollständig veröffentlicht bei G. Wustmann: „Quellen zur Geschichte Leipzigs". Band I, Leipzig 1889.

„Der Stad Leipzig allerley Ordnunge 1544". (Stadtbibl. u. Univers. Bibl. z. Leipzig.)

„Feuerordnung" in „des Raths zu Leipzig vornewerte Ordnung vnd Reformation 1596". (Stadtbibl. u. Univers. Bibl. z. Leipzig.)

G. Berlit: „Leipziger Innungsordnungen aus dem XV. Jahrhundert". in dem Programm des Nicolaigymnasiums, Leipzig 1886.

„Stadtbuch von 1359" in den „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft". Band I, Leipzig 1856.

„Leipziger Urfehdenbuch 1390—1480", veröffentlicht bei G. Wustmann: „Quellen zur Geschichte Leipzigs". Band II, Leipzig 1895.

Handschriften: „Die Ratsbücher"; bis 1466 zurückreichend. Die ältesten Bände befinden sich in der Stadtbibliothek zu Leipzig, die übrigen im Leipziger Ratsarchiv.

„Die Stadtkassenrechnungen"; zurückreichend bis 1470, auf der Stadtbibliothek zu Leipzig.

„Verschiedene im Text näher bezeichnete Akten des Ratsarchivs".

„Die Zunftbücher"; begonnen 1554, auf der Stadtbibliothek zu Leipzig.

„Das Heerfahrtsregister von 1545"; im Ratsarchiv zu Leipzig (LVII A 64).

„Matricula civium Lipsensium", 1501 bis nach 1600; auf der Stadtbibliothek.

B. Literatur:

Tob. Heydenreich: „Leipzigische Cronicke und zum Theil historische Beschreibung der fürnehmen und weitberühmbten Stadt Leipzig, biß auff das 1635. Jahr". Leipzig 1635.

Zachar. Schneider: „Chronicon Lipsiense, d. i. gemeine Beschreibung der churf.-sächs. Gewerb- und Handelsstadt Leipzig". Leipzig 1655.

David Peifer: „Origines Lips". Merseburg 1689.

I. Jac. Vogel: „Leipzigisches Geschicht-Buch oder Annales, d. i. Jahr- und Tagebücher der weltberühmten Stadt Leipzig biß in das 1714. Jahr". Leipzig 1714.

F. Leonhardi: „Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend". Leipzig 1799.

S. M. Joh. Chr. Dolz: „Versuch einer Geschichte Leipzigs". Leipzig, bei Voß 1818.

C. Chr. Gretschel: „Beiträge zur Geschichte Leipzigs". Leipzig 1835.

K. Große: „Geschichte der Stadt Leipzig von der ältesten bis auf die neueste Zeit". Leipzig 1839.

G. Wustmann: „Geschichte der Stadt Leipzig". Leipzig 1905.

— „Archivalische Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig vom 15.—17. Jahrhundert". Leipzig 1879.

E. F. Vogel: „Historische Erläuterung über die Bäckerinnung in Leipzig". Leipzig, bei Goetz 1843.

Pfalz: „Ein Wort über den Urkundenschatz der Handwerksladen". Programm der Realschule zu Leipzig. 1872.

Beier und Dobritzsch: „1000 Jahre deutscher Vergangenheit in Quellen heimatlicher Geschichte insbes. Leipzigs und des Leipziger Kreises". Leipzig 1911.

Heiderich: „Das Leipziger Kürschnergewerbe". Dissertation, Heidelberg 1897.

Schriften des Vereins für Sozial-Politik, Band LXIII, LXVI und LXVII: „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland". Abteilung Königreich Sachsen. Leipzig 1896.

A. Die Entwicklung der Gewerbe in Leipzig.

Kapitel I.

Übersicht der Gewerbe in Leipzig vom 13. bis 16. Jahrhundert.

In der folgenden Aufstellung ist der Versuch gemacht worden zu erörtern, welche Gewerbe Leipzig in der älteren Zeit besessen hat und wann sie am frühesten urkundlich nachweisbar sind. Bei der Spärlichkeit der Überlieferung für das 13. und 14. Jahrhundert ist allerdings die Gefahr nicht ganz ausgeschlossen, daß hierbei ein undeutliches Bild entsteht, indem manche Handwerke, besonders die, welche für Nahrung und Kleidung sorgten, sicher schon eher vorhanden waren, als sich das aus den Quellen erweisen läßt.

Für die frühere Zeit bietet brauchbares Material vor allem das Leipziger Urkundenbuch, das von den Anfängen bis 1485 reicht und im I. Bande zahlreiche Erwähnungen von Handwerkern sowie die älteren Innungsordnungen[1]) enthält. Das

[1]) Es sind das die nachstehend verzeichneten Statuten:

Bäckergesellen 1453 (Nr. 305)
(Mühlenordnung 1460) (Nr. 346)
Fleischer 1466 (Nr. 405)
Gerber 1414 (Nr. 129)
Gerber 1481 (Nr. 518)
Holzschuhmacher 1469 (Nr. 436)
Hutmacher 1429; 1483 (Nr. 169)
Leineweber 1470 (Nr. 455)
Salzhöker 1482 (Nr. 520)
Schneider 1386 (Nr. 93)
Schustergesellen 1465 (Nr. 396)
Weißgerber 1423; 1459 (Nr. 138)
Weißgerber 1465 (Nr. 391)

Vier Statuten des ausgehenden 15. Jahrhunderts, die in das Urkundenbuch, da es 1485 abschließt, nicht mit aufgenommen worden sind, hat Berlit veröffentlicht („Leipziger Innungsordnungen aus dem 15. Jahrhundert", im Programm des Nicolaigymnasiums zu Leipzig 1886). Es sind das die folgenden:

Goldschmiede 1493
Kürschner 1499 (mit einem Transsumpt von 1423)
Rademacher und Stellmacher (undatiert, Ende des 15. Jahrh.)
Schuhmacher 1497.

Stadtbuch von 1359 liefert nur geringe Ausbeute, während man im Urfehdenbuche den Handwerkerstand häufig vertreten findet. Dieses Urfehdenbuch ist ein Verzeichnis von allerhand Übeltätern, die wegen irgend einem Verbrechen ins Gefängnis geworfen wurden und bei ihrer Entlassung oder bei Verbannung aus der Stadt sogenannte Urfehde geschworen haben, indem sie feierlich geloben mußten, sich wegen der empfangenen Strafe nicht rächen zu wollen.

Für die spätere Zeit sind die 1466 beginnenden Ratsbücher eine wichtige Quelle, ebenso die Stadtkassenrechnungen, die bis 1470 zurückreichen. Im Harnischbuch von 1466 und im Heerfahrtsregister von 1545 sind zwei wichtige Innungsverzeichnisse erhalten. Die meisten Zunftstatuten des 16. Jahrhunderts finden sich handschriftlich im I. Bande der 1554 begonnenen Zunftbücher zusammengestellt. Schließlich liefern einige Akten des Ratsarchivs[1]) sowie die Leipziger Bürgermatrikel (1501 bis nach 1600) eine willkommene Ergänzung. Besonders in letzterer tauchen manche Gewerbe auf, die anderswo nicht genannt werden.

Der besseren Übersichtlichkeit halber sind die verschiedenen Gewerbe nach dem Muster der deutschen Berufs- und Gewerbestatistik zu Gruppen zusammengefaßt worden. Die in Klammer beigefügten Originalbezeichnungen der einzelnen Handwerke wurden nur das erste Mal angeführt und sind später nicht wiederholt.

Vereinzelt sind Fälle, in denen die Bezeichnung des Gewerbes schon früher als Familienname auftritt, in Klammer mit in die Statistik aufgenommen worden. Allerdings ist es hierbei zweifelhaft, ob der Beruf, den das Wort andeutet, wirklich vom Träger des Namens ausgeübt worden ist, oder ob die Benennung, die dann an der Familie haften blieb, vielleicht schon auf die Beschäftigung eines Vorfahren zurückzuführen ist; denn die Bildung der Familiennamen war damals erst in der Entwicklung begriffen. Jedenfalls geht aus dem Vorhandensein des Namens hervor, daß der fragliche Beruf bereits um diese Zeit in Leipzig bestanden hat.

---

[1]) LXIV 172 (Ordnungen der Täschner 1470, 1503)
LXIV 65 (Artikel der Hufschmiedegesellen 1501, 1564)
LXIV 95 (Ordnung der Messerschmiede 1538)
LXIV 58b (Ordnung der Gürtler und Nadler 1484)
LXIV 144 (Ordnung der Kleinschmiede 1530)
LXIV 86 (Entwurf einer Ordnung für die Kammacher, vor 1579)
LXIV 142 (Schreiben der Straßburger Steinmetzen 1563)
LXII S 4a (Entwurf eines Innungsbriefes für die Stadtpfeifer 1587)
LVII A 64 (Heerfahrtsregister)

13. Jahrhundert.

Textilgewerbe.

1. Tuchmacher (pannifex, textor lanei operis, wullenweber, wollewebir, tuchmecher)
U. B. I Nr. 16[1] . . . . . 1288[2]

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

1. Bäcker (pistor, beckir)
U. B. I Nr. 16 1288

Handel und Verkehr.

1. Kaufmann (mercator, kouffman, kauffmann)
„Das Cistercienser Stift und Kloster Alt-Zelle". pag. 530—31[3] 1218
2. Krämer (institor, cramere, khramer, cremer)
U. B. I Nr. 10 1278

14. Jahrhundert.

Landwirtschaftliches Gewerbe.

1. Fischer U. B. II Nr. 64 1305

Metallverarbeitung.

1. Hufschmied oder Grobschmied (faber, smed, huffschmit, huffsmid)
U. B. I Nr. 51 1359

---

[1]) Erklärung der Abkürzungen:
U. B. = Urkundenbuch der Stadt Leipzig.
U. B. d. U. L. = Urkundenbuch der Universität Leipzig.
Z. B. = Zunftbuch.
H. B. = Harnischbuch von 1466.
H. R. = Heerfahrtsregister von 1545.
R. B. = Ratsbuch.
R. A. = Ratsarchivakten.
St. K. R. = Stadtkassenrechnungen.
U. F. B. = Leipziger Urfehdenbuch 1390—1480.
B. M. = Leipziger Bürgermatrikel 1501 bis nach 1600.
Die römischen Ziffern bezeichnen den Band des betr. Quellenwerkes.

[2]) Die Jahreszahl gibt die Zeit des ersten Auftretens des betr. Gewerbes in den Quellen an.

[3]) Eduard Beyer, Dresden 1855

Instrumente, Apparate.

1. Orgelbauer, Fétissche Biographie universelle des musiciens[1]) 1356

Textilgewerbe.

1. Tuchmacher
2. Tuchscherer (panni rasor)
   Stadtbuch pag. 118 1359

Leder, Papier.

1. Gerber (cerdo, loer, gerwere, lohgerber)
   U. B. II Nr. 97 1339

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

1. Bäcker
2. Fleischer (carnifex, fleisch houwir, fleischawer, fleischauwer, fleischhawer, fleischhauwer, flayscher)
   U. B. I Nr. 32 1335
3. Müller (mölmeyster, mölner, muller)
   Stadtbuch pag. 122 1359

Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

1. Kürschner (pellifex, korßener, korsener, khursener, kurschner, kirschner)
   U. B. I Nr. 32 u. 33 1335
2. Schuhmacher (sutor, schuwerchte, schustir)
   U. B. II Nr. 97 1339
3. Flickschuster (sutor antiquorum calciorum, schoworche, reseler, altbuzer, altbüßer, alt ruße, altruse, altreuße) U. B. I Nr. 38 1349
4. Schneider (snydere, snyder, schneyder)
   U. B. I Nr. 93 1386

Handel und Verkehr.

1. Kaufmann
2. Krämer
3. Geleitsmann (geleytismanne, gleiczmanne, gleitzman)
   Stadtbuch pag. 112 1345
4. Gewandschneider (gewantsnyder)
   Stadtbuch pag. 117 1359

[1]) Nach A. Lubnow: „Die Verfertigung von Streich- und Blechblasinstrumenten in Leipzig". (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXVII, pag. 603.)

Verschiedene andere Erwerbsarten.

1. Arzt (artczt, arczt)
   U. F. B. pag. 6 . . . . . vor 1390
2. Henker (henger)
   U. F. B. pag. 5 . . . . . vor 1390
3. Büchsenmeister
   U. B. I Nr. 108 1395

---

15. Jahrhundert.

Landwirtschaftliches Gewerbe.

1. Fischer
2. Kohlgärtner (kolgertener)
   U. B. I Nr. 228 . . zwisch. 1444 u. 1446
3. Förster (forster, holczforster)
   U. B. I Nr. 339 1459

4a. Fohlenhirt (follenhyrt)
   St. K. R. II Bl. 45a 1474

4b. Hirt (der Stadt)
   U. B. I Nr. 495 1476

Industrie der Steine und Erden.

1. Töpfer (thopffer, topper, topfere)
   U. B. I Nr. 302 . . . . . 1453[1])
2. Steinbrecher (steynbrecher)
   U. B. I Nr. 326 1457
   (Als Name „Steynbrecher“ schon U. B. d. U. L. Nr. 112 1452)
3. Ziegelstreicher (zigeler, zcigelstreicher)
   R. B. I Bl. 2a 1466
4. Sandwerfer (sandtwerfer, sant werffer)
   St. K. R. I Bl. 62a 1471
5. Steinmetze (steynmetze)
   St. K. R. I Bl. 59a 1471

Metallverarbeitung.

1. Hufschmied
2. Kannen-(Zinn-)gießer (kandelgieser, kangisser, kannegießer)
   U. B. I Nr. 244 1446

---

[1]) Nach Bischoff: „Die Töpferei in Leipzig“, pag. 245 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXVII) Töpfer bereits 1434 nachweisbar, jedoch leider ohne Quellenangabe.

3. Goldschmied (aurifaber, goltslaher, silberborner, goldtschmidt, goltschmidt, goltschmid)
U. B. I Nr. 287 1452
(Als Name „Goltsmid“ schon U. F. B. pag. 9 . . 1442)
4. Kupferschmied (kuppersmed, kupferschmid)
U. B. I Nr. 300 1453
5. Harnischmacher (panczirmechir, blatner, pletener, pantzermacher, plattner)
U. B. I Nr. 308 1454
6. Messerschmied (messerer, messner)
U. F. B. pag. 16 1456
7. Gürtler (gorteler, gortilere)
U. F. B. pag. 20 1458
8. Nadler (naldenere)
H. B. 1466
9. Kleinschmied oder Schlosser (cleynschmyd, cleynsmed, cleinsmid, kleinschmit)
R. B. I Bl. 14b 1467
10. Messingschläger (messingschlaher)
R. B. I Bl. 69b 1469
(Als Name „Messingslaher“ schon U. F. B. pag. 21 1458)
11. Scherenschleifer (schernsleiffer)
St. K. R. I Bl. 27b 1471
12. Münzmeister (muntzmeister)
St. K. R. I Bl. 27b 1471
13. Seigermacher (segermechr, seggermacher)
St. K. R. II Bl. 52a 1474
eod. III Bl. 55b 1475

Instrumente, Apparate.

1. Orgelbauer
2. Armbrustmacher (armbrostmacher)
U. F. B. pag. 8 1436
3. Stellmacher (stellemecher, stelmechere, stelmacher)
H. B. 1466
4. Wagner (rademecher, waynere, rademacher)
H. B. 1466

Leuchtstoffe, Fette, Öle.

1. Ölschläger (ohilslegir, olslegir, olsleger)
U. B. I Nr. 297 1453
2. Seifensieder (seyffensyder)
U. F. B. pag. 23 1461

Textilgewerbe.

1. Tuchmacher
2. Tuchscherer
3. Leineweber (leyneweber, lyne webir)
   H. B. 1466
4. Seiler (sayler, seylere)
   H. B. 1466
5. Schalaunenmacher (schalune mechir)
   H. B. 1466
6. Färber (ferber) U. B. I Nr. 426 1469

Leder, Papier.

1. Gerber
2. Weißgerber (wyßgerbere, wißgerber, weyßgerber)
   U. B. I Nr. 138 1423
3. Riemer (rymer) U. F. B. pag. 8 1436
4. Sattler (settiler, seteler, satler)
   U. B. I Nr. 328 1458
5. Beutler (buteler, buttilere)
   U. F. B. pag. 23 1461
6. Täschner (taschenere)
   H. B. 1466
7. Senkler (nestler, senckler)
   R. B. II Bl. 210a 1498

Holz, Horn usw.

1. Böttcher (botcher, bottichere, bötticher, bottger)
   U. B. I Nr. 321 1456
2. Tischler (tyschere, tischer)
   H. B. 1466
3. Holzhauer (holtzhawer)
   St. K. R. I Bl. 46a 1471

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

1. Bäcker
2. Fleischer
3. Müller
4. Brauer (brauwemeister)
   U. B. I Nr. 289 1452
   (Der Name „Brawer“ schon U. B. I Nr. 138 1423)

Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

1. Kürschner
2. Schuhmacher

3. Flickschuster
4. Schneider
5. Hutmacher (huetter, hutter, hutir, hüter)
U. B. I Nr. 169 1429
(Als Name „Hüter“ schon U. B. I Nr. 110 1396)
6. Seidensticker (sydenheffter, seydensticker)
U. B. I Nr. 252 1448
(Als Name „Sydenheffter“ schon U. B. I Nr. 219 1443)
7. Holzschuhmacher (holczschuere, holtzschuer)
H. B. 1466
(Als Name „Holczschuer“ bereits U. F. B. pag. 17 1457)
8. Barbier (barbirere, barbirer)
H. B. 1466
9. Bader (badere) H. B. 1466

Baugewerbe.

1. Maurer (murator, mewerer, murer, meurer)
U. F. B. pag. 7 1417
2. Steinsetzer (steynsetzer)
U. F. B. pag. 8 1436
3. Zimmermann (carpentarius, cymerman)
U. B. I Nr. 202 1439
4. Maler (pictor, mahler), Schöffenbuch[1]) 1442
5. Glaser St. K. R. VIII Bl. 45a 1485
6. Deichmeister (oder Teichmeister?)
R. B. II Bl. 63a 1492
7. Röhrenmeister (Wasserleitungsbauer), (rorenmeister, rohormeister)
R. B. II Bl. 227b 1498

Polygraphisches Gewerbe.

1. Buchdrucker R. B. I Bl. 65a 1469

Handel und Verkehr.

1. Kaufmann
2. Krämer
3. Geleitsmann
4. Gewandschneider
5. Fuhrmann (furman)
U. B. I Nr. 128 . . zwisch. 1412 u. 1430
6. Makler (meckeler)
U. B. I Nr. 289 1452

[1]) Nach Wustmann: „Archivalische Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig“ pag. 20.

7. Höker (hacken) H. B. 1466
8. Bierträger (birtreger)
R. B. II Bl. 220b 1498

Beherbergung und Erquickung.

1. Weinschenk (wynschencke, winschenke)
U. F. B. pag. 22 1459
2. Koch (garkoch) R. B. I Bl. 2b 1466

Verschiedene andere Erwerbsarten.

1. Arzt
2. Henker
3. Büchsenmeister
4. Hure (derne, wilde frauwe)
U. F. B. pag. 8 1436
5. Nachtwächter (nachtczirkeler, nachtzirckler)
U. F. B. pag. 13 1452
6. Totengräber (todengreber)
U. B. I Nr. 306 1453
7. Abdecker (entdeckir)
U. B. I Nr. 306 1453
(Ein „tecker“ (Abdecker?) bereits U. F. B. pag. 8 1441)
8. Lautenschläger (lutensleger)
U. F. B. pag. 21 1458
9. Vorsprecher (Rechtsanwalt)
U. B. I Nr. 350 1461
10. Apotheker (apotecker)
St. K. R. I Bl. 106b 1471
11. Scharfrichter (scharffrichter)
St. K. R. I Bl. 107b 1471
12. Stadtpfeifer (pfeyffer, pfieffer)
U. B. I Nr. 503 1479
13. Kartenmacher[1]) nach Wustmann[2]) 1490

---

[1]) Vergl. Näheres über dieses Gewerbe, worunter in Leipzig ein Lehrer des Kriegshandwerks verstanden wurde, bei Wustmann: „Archival. Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig“, pag. 59 Anm.

[2]) a. a. O., pag. 59. Leider fehlt jede nähere Quellenangabe. Wahrscheinlich befindet sich die Erwähnung in den Stadtkassenrechnungen.

16. Jahrhundert.

Landwirtschaftliches Gewerbe.

1. Fischer
2. Kohlgärtner
3. Förster
4. Hirt

Industrie der Steine und Erden.

1. Töpfer
2. Steinbrecher
3. Ziegelstreicher
4. Sandwerfer
5. Steinmetze

Metallverarbeitung.

1. Hufschmied
2. Kannen-(Zinn-)gießer
3. Goldschmied
4. Kupferschmied
5. Harnischmacher
6. Messerschmied
7. Gürtler
8. Nadler
9. Kleinschmied (Schloßer)
10. Messingschläger
11. Scherenschleifer
12. Münzmeister
13. Seigermacher
14. Klingenschmied (Klingenschmidt)
    Z. B. I Bl. 113 ff 1503
15. Messerschleifer (schleiffer)
    Z. B. I Bl. 113 ff 1503
16. Sporenmacher (spörer, sporer, sporner)
    St. K. R. XVIII Bl. 77 b 1505
17. Nagelschmied (nagelschmid, nagelschmidt)
    B. M. 1532
18. Feilenhauer (feylenhawer)
    H. R. 1545
19. Haubenschmied (haubenschmid)
    H. R. 1545
20. Knopfschmied (Knopfschmid)
    H. R. 1545

21. Klempner (klapperer, klepperer, klamperer)
B. M. 1550
22. Pfannenflicker
Z. B. I Bl. 204 1565

Instrumente, Apparate.

1. Orgelbauer
2. Armbrustmacher
3. Stellmacher
4. Wagner
5. Windenmacher (windemacher)
R. B. V Bl. 262a 1529
6. Saitenmacher (seittenmacher)
B. M. 1556
7. Büchsenmacher
R. A. LXIV 144 1557
(am Rande der Urkunde)
8. Uhrmacher (vhrmacher)
eod. 1557
9. Lauten- beziehentl. Instrumentenmacher
B. M. 1569

Leuchtstoffe, Fette, Öle.

1. Ölschläger
2. Seifensieder

Textilgewerbe.

1. Tuchmacher
2. Tuchscherer
3. Leineweber
4. Seiler
5. Schwarzfärber

Leder, Papier.

1. Gerber
2. Weißgerber
3. Riemer
4. Sattler
5. Beutler
6. Täschner
7. Senkler
8. Buchbinder St. K. R. XV Bl. 89b 1500
9. Pergamentmacher (pergamenter)
B. M. 1513

Holz, Horn usw.

1. Böttcher
2. Tischler
3. Holzhauer
4. Drechsler (drexsler, drechßler)
   B. M. 1513
5. Kammacher (kampmacher)
   B. M. 1520
6. Korbmacher B. M. 1533
7. Bürstenbinder (burstennbinder)
   B. M. 1539
8. Kannenmacher (kandelmacher)
   H. R. 1545

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

1. Bäcker
2. Fleischer
3. Müller
4. Brauer
5. Zuckermacher (zugkermacher)
   B. M. 1504

Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

1. Kürschner
2. Schuhmacher
3. Schneider
4. Hutmacher
5. Seidensticker
6. Barbier
7. Bader
8. Posamentmacher
   Z. B. I Bl. 298 ff. 1594

Baugewerbe.

1. Maurer
2. Steinsetzer
3. Zimmermann
4. Glaser
5. Deichmeister
6. Röhrenmeister
7. Ofenmacher B. M. 1551

Polygraphisches Gewerbe.

1. Buchdrucker
2. Formschneider
   St. K. R. XXXI Bl. 123a 1519
3. Kartenmaler (carthenmahler)
   „Acta Rectorum“ pag. 47[1]) 1532

Künstlerische Gewerbe.

1. Maler

Handel und Verkehr.

1. Kaufmann
2. Krämer
3. Geleitsmann
4. Gewandschneider
5. Fuhrmann
6. Makler
7. Höker
8. Bierträger
9. Trödler (trödeler)
   R. B. V Bl. 210b 1527
   (Als Name „Trewtler“ schon R. B. II Bl. 34 1490)
10. Kutscher (kutzscher)
    Z. B. I Bl. 243 ff 1577

Beherbergung und Erquickung.

1. Weinschenk
2. Koch

Verschiedene andere Erwerbsarten.

1. Arzt
2. Henker
3. Büchsenmeister
4. Hure
5. Nachtwächter
6. Totengräber
7. Abdecker
8. Lautenschläger
9. Vorsprecher
10. Apotheker
11. Scharfrichter
12. Stadtpfeifer
13. Kartenmacher

[1]) Herausgegeben von Friedr. Zarncke, Leipzig 1859

Es erhellt aus diesen Aufstellungen, daß im 13. Jahrhundert nur vier Gewerbearten nachweisbar sind, nämlich Tuchmacher, Bäcker, Kaufmann, Krämer, die sich auf die Gruppen Textilgewerbe, Nahrungs- und Genußmittel und Handel und Verkehr verteilen.

Ein reicheres Bild tritt hingegen bereits im 14. Jahrhundert zu Tage: Hier sind zu den oben erwähnten drei Gruppen des 13. Jahrhunderts sechs neue hinzugekommen, und zwar das Landwirtschaftliche Gewerbe mit dem Fischer, die Gruppen der Metallverarbeitung und der Instrumente, Apparate mit dem Hufschmied und dem Orgelbauer, die Lederindustrie mit dem Gerber. Ferner gesellen sich neu hinzu das Gewerbe für Bekleidung und Reinigung, worin die Kürschner, Schuhmacher, Flickschuster und Schneider erscheinen und die Sammelgruppe der verschiedenen Erwerbsarten mit dem Arzt, Henker und Büchsenmeister. Letzterer hatte in Leipzig scheinbar die Aufgabe, die Büchsen, insonderheit die des Rates, in Stand zu halten. Seine Stellung ist jedoch nicht recht klar. In der Gruppe des Textilgewerbes ist zum Tuchmacher der Tuchscherer hinzugekommen, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe taucht neben dem Bäcker der Fleischer und Müller auf, die Gruppe Handel und Verkehr wird durch den Geleitsmann und Gewandschneider bereichert.

Unter den im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbaren Gewerbearten herrschen diejenigen stark vor, die für die persönlichsten Bedürfnisse der Einwohner Sorge trugen, also hauptsächlich für Nahrung und Kleidung. Von den 20 Berufen des 14. Jahrhunderts zeigen ungefähr zwei Drittel diese Eigenschaft. Von einer Arbeitsteilung durch Loslösung neuer Beschäftigungsarten ist noch fast nichts zu entdecken; besonders auffallend ist das in der Metallverarbeitung und Lederindustrie, wo nur je ein Vertreter erscheint. Ansätze zur Arbeitsteilung finden sich lediglich im Textilgewerbe (Tuchmacher, Tuchscherer), Nahrungsgewerbe (Bäcker, Müller) und Gewerbe für Bekleidung und Reinigung, wo eine Scheidung in Neu- und Altschuhmacherei eintritt.

Das 15. Jahrhundert spiegelt ein Bild reichen gewerblichen Lebens: 88 verschiedene Gewerbearten sind hier auf 15 Gewerbegruppen verteilt. Die letzteren haben sich also von neun auf fünfzehn vermehrt. Hinzugekommen sind folgende sechs, die völlig neue Berufe aufweisen:

1. Industrie der Steine und Erden (Töpfer, Steinbrecher, Ziegelstreicher, Sandwerfer, Steinmetze);
2. Leuchtstoffe, Fette, Öle (Ölschläger, Seifensieder);
3. Holz, Horn usw. (Böttcher, Tischler, Holzhauer);

4. Baugewerbe (Maurer, Steinsetzer, Zimmermann, Maler, Glaser, Deichmeister, Röhrenmeister);
5. Polygraphisches Gewerbe (Buchdrucker);
6. Beherbergung und Erquickung (Weinschenk, Koch).

Bei den bereits vorhanden gewesenen Gruppen ist ein Verschwinden schon früher nachgewiesener Handwerke nicht festzustellen, hingegen sind neue dazugetreten und zwar folgende: Im landwirtschaftlichen Gewerbe der Kohlgärtner, Förster, Hirt;
in der Metallverarbeitung der Kannengießer, Goldschmied, Kupferschmied, Harnischmacher, Messerschmied, Gürtler, Nadler, Kleinschmied, Messingschläger, Scherenschleifer, Münzmeister, Seigermacher;
in der Gruppe Instrumente, Apparate der Armbrustmacher, Stellmacher, Wagner;
im Textilgewerbe der Leineweber, Seiler, Schalaunenmacher,[1]) Färber;
in der Gruppe Leder der Weißgerber, Riemer, Sattler, Beutler, Täschner, Senkler;
im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe der Brauer;
im Gewerbe für Bekleidung und Reinigung der Hutmacher, Seidensticker, Holzschuhmacher, Barbier, Bader;
in der Gruppe Handel und Verkehr der Fuhrmann, Makler, Höker, Bierträger;
endlich in der Sammelgruppe der verschiedenen Erwerbsarten die Hure, der Nachtwächter, der Totengräber, der Abdecker, Lautenschläger, Vorsprecher, Apotheker. Scharfrichter, Stadtpfeifer und Kartenmacher.

Die Statistik für das 15. Jahrhundert zeigt in fast allen Gruppen eine fortschreitende Arbeitsteilung gegenüber den früheren Jahrhunderten, die durch Abzweigung neuer Berufsarten entstanden ist. Besonders mannigfaltig treten diese neuen Berufe in der Metallverarbeitung hervor; außer der Goldschmiedekunst hat man sie sich wohl sämtlich aus der Hufschmiederei hervorgegangen zu denken. Auch die Lederindustrie bietet ein charakteristisches Beispiel für die Berufsteilung.

Eine noch weitgehendere Spezialisierung weist das 16. Jahrhundert aus. Die Zahl der Gewerbegruppen ist gegenüber dem 15. Jahrhundert um eine bereichert, aus den dort festgestellten 88 Gewerbearten sind 113 geworden. Die Maler des 16. Jahrhunderts erscheinen in einer neuen Gruppe der künstlerischen Gewerbe, da sie inzwischen in den Bereich der Kunst aufgestiegen waren. Die eigentlichen Bauhandwerker (Anstreicher) haben zwar bestimmt nebenher auch noch bestanden, sind aber

[1]) Sie fertigten einen ähnlichen Wollstoff, wie er in der Stadt Châlons hergestellt wurde; daher der Name.

nicht nachweisbar. In der Gruppe Textilgewerbe ist der Schalaunenmacher verschwunden, in dem Gewerbe für Bekleidung und Reinigung fehlen der Flickschuster und der Holzschuhmacher. Auch diese Gewerbe finden sich im 16. Jahrhundert nicht mehr erwähnt und konnten deshalb für diesen Zeitraum nicht in die Übersicht aufgenommen werden, wenn sie auch, zumal die Flickschuster, wohl sicher noch vorhanden gewesen sind. Die Innung der letzteren war allerdings bereits 1494 aus Mangel an Mitgliedern eingegangen.

Neue Gewerbearten treten entgegen im Klingenschmied, Messerschleifer, Sporenmacher, Nagelschmied, Feilenhauer, Haubenschmied, Knopfschmied, Klempner und Pfannenflicker; im Windenmacher, Saitenmacher, Büchsenmacher, Uhrmacher und Instrumentenmacher; im Buchbinder und Pergamentmacher; im Drechsler, Kammmacher, Korbmacher, Bürstenbinder und Kannenmacher; im Zuckermacher; im Posamentmacher; im Ofenmacher; im Formschneider und Kartenmaler; endlich im Trödler und Kutscher. In den Gruppen landwirtschaftliches Gewerbe, Industrie der Steine und Erden, Leuchtstoffe, Fette, Öle, Beherbergung und Erquickung und in der Sammelgruppe der verschiedenen Erwerbsarten hat sich gegen das 15. Jahrhundert nichts verändert. Die Arbeitsteilung hat weitere Fortschritte gemacht, indem sich noch mehr Spezialberufe gebildet haben, beispielsweise gesellen sich in der Metallverarbeitung zu den 13 Gewerbearten des 15. Jahrhunderts noch neun andere hinzu. —

Sicherlich zeigt die Uebersicht ein ständiges Vorwärtsstreben der Gewerbetätigkeit von Jahrhundert zu Jahrhundert und im zuletzt betrachteten Abschnitt das Bild eines rege pulsierenden gewerblichen Lebens in Leipzig.

Kapitel II.

Die Gewerbe, die sich zu Organisationen entwickelt haben.

Man darf nicht annehmen, daß alle in der Aufstellung genannten Gewerbe zünftlerisch organisiert waren. Es gab auch solche, die nie eine Zunft gebildet haben. Das gilt vor allem für diejenigen, die nur einzelne Vertreter gleichzeitig hatten, z. B. hat es Panzermacher, Ziegelstreicher und Sandwerfer immer nur einen oder wenige in Leipzig gegeben. Von einigen Gewerben

dürfte die in der Statistik angeführte Erwähnung überhaupt die einzige sein, die auf uns gekommen ist.

Wichtige, für den täglichen Bedarf der Bevölkerung unumgänglich nötige Handwerke bildeten, da sie genügend stark waren, meist jedes eine Innung für sich, während schwächere entweder gar keine Zunft hatten oder sich gruppenweise zu Innungsverbänden zusammenschlossen. Beispiele der ersteren Art bilden für Leipzig besonders die Vertreter der Nahrungsmittel-, Textil- und Bekleidungsgewerbe, also Bäcker, Fleischer, Tuchmacher, Leineweber, Schuhmacher, Schneider usw. Beispiele der letzteren Art finden sich in der Metallindustrie, die sich in den späteren Jahrhunderten in eine Menge Spezialgebiete verzweigte. So vereinigten sich die Kupfer- und Nagelschmiede, Sporer, Windenmacher und Uhrmacher mit den Kleinschmieden oder die Hauben-, Knopfschmiede und Feilenhauer mit den Messerschmieden usw.

Für die Kenntnis, welche Handwerke Zünfte besessen haben, sind zwei Quellen wichtig, die erhalten sind: Das Harnischbuch vom Jahre 1466 und das Heerfahrtsregister vom Jahre 1545. In dem Aktenbündel, welches das Heerfahrtsregister enthält, befinden sich übrigens noch vier weitere ähnliche Verzeichnisse aus den Jahren 1541 — betreffend die Rüstung „wyder den Turken —, 1542, 1546 — „als Kunigk Ferdinandus vnd die Behmen im anzuge waren“ — und 1552/54. Jedoch ist das Register von 1545 bei weitem das wichtigste, weil es die vollständigste Aufzählung der Innungen enthält. In Anbetracht der Wichtigkeit der beiden oben erwähnten Quellen für den Gegenstand der Arbeit scheint es geboten, sie einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

§ 1. **Das Harnischbuch.**[1])

Das Harnischbuch stammt aus dem Ende des Jahres 1466 und dürfte mit dem Kriegszuge der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen, den diese in jenem Jahre gegen den meißnischen Burggrafen Heinrich III. aus dem Hause Plauen unternahmen, im Zusammenhange stehen.[2]) Es stellt eine vom Rate der Stadt Leipzig angeordnete Erhebung über die Stärke des Harnischs der Stadt dar und gibt an, wieviel Ausrüstungsgegenstände und Waffen jede Innung und jeder Bürger für den Kriegsfall bereitzuhalten hat. Der erste Teil befaßt sich mit den Innungen. Es werden im ganzen 33 Gewerbe angeführt, die, da zum Teil

[1]) Vollständig veröffentlicht bei Wustmann: „Quellen zur Geschichte Leipzigs“, 1. Band pag. 37—64. Leipzig 1889. — Das Original befindet sich im Leipziger Ratsarchiv.

[2]) Wustmann, a. a. O. pag. 37

mehrere in einer Korporation vereinigt waren, 29 Innungen bildeten. Es sind das die folgenden:

1. Wollenweber (Tuchmacher)
2. Bäcker
3. Fleischer
4. Schuhmacher
5. Kürschner
6. Schneider
7. Schmiede
8. Gerber
9. Kramer
10. Böttcher
11. Maler, vereint mit Sattlern und Riemern
12. Hutmacher
13. Stellmacher, vereint mit den Wagnern
14. Töpfer
15. Tischler
16. Leineweber
17. Weißgerber
18. Holzschuhmacher
19. Beutler
20. Nadler
21. Kannen-(Zinn-)gießer
22. Täschner
23. Höker
24. Seiler
25. Ölschläger
26. Altreußen (Schuhflicker)
27. Gürtler
28. Barbiere, vereint mit den Badern
29. Schalaunenmacher

§ 2. **Das Heerfahrtsregister.**[1])

Das Heerfahrtsregister stammt aus dem Jahre 1545 und gibt die Zahl der Kriegsknechte an, die jede Innung für den Fall eines Krieges zu stellen hatte. Es dürfte wohl infolge der Vorbereitungen für den Schmalkaldischen Krieg, der 1546 ausbrach, entstanden sein. Von Wichtigkeit ist das Verzeichnis auch dadurch, daß es gleichzeitig erkennen läßt, wieviel Meister jede Innung in diesem Jahre hatte. Zwischen der Anzahl der Meister und der Zahl der zu stellenden Kriegsknechte tritt zeitweilig ein Mißverhältnis hervor, indem starke Innungen mitunter nur zu geringen Leistungen herangezogen werden. Das läßt einen Rückschluß auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Korporationen zu: Manche zahlreichen Verbindungen konnten wegen der Armut ihrer Mitglieder nicht so viele Krieger ausrüsten als bisweilen eine schwächere, aber wohlhabende Innung. So werden die Leineweber als „sehr arm“ bezeichnet. Bei 30 Meistern brauchten sie nur fünf Mann zu stellen. Zum Vergleich möge dienen, daß Innungen mit 23 oder 24 Meistern, wie die Kleinschmiede und Hufschmiede, bereits sechs Mann aufzubringen hatten.

Das Heerfahrtsregister weist 44 Gewerbe nach, die in folgenden 35 Innungen vereinigt waren:

[1]) Das Original befindet sich im Leipziger Ratsarchiv LVII A 64.

1. Grobschmiede 24 (6)[1])
2. Kleinschmiede, Kupfer- und Nagelschmiede 23 (6)
3. Schneider 40 (10)
4. Weißgerber 14 (3)
5. Fleischer, ohne die Witwen 40 Meister (8)
6. Sattler und Riemer 16 (3)
7. Gerber, 40 Meister ohne die Witwen (10)
8. Kürschner, 40 Meister mitsamt Witwen (10)
9. Barbiere 8 (2)
10. Bäcker, 32 Meister samt den Witwen (10)
11. Beutler und Maler 8 (2)
12. Tuchscherer 6 (2)
13. Kramer, „seint irer vihell“ (10)
14. Böttcher 20 (4)
15. Schuhmacher 45 (10)
16. Täschner 4 (1)
17. Hutmacher 8 (2)
18. Töpfer 6 (2)
19. Kannen-(Zinn-)gießer 8 (2)
20. Goldschmiede 9 (3)
21. Seiler 6 (3)
22. Wagner 10 (2)
23. Tuchmacher, ungefährlich 40 Meister (10)
24. Feilenhauer, Knopf-, Hauben- und Messerschmiede 8 (2)
25. Leineweber 30 (5)
26. Zimmerleute, ungefährlich 15 Meister (3)
27. Tischler, sollen 15 Meister sein (3)
28. Bader 2 (1)
29. Buchbinder 15 (2)
30. Buchdrucker 5 (1)
31. Gürtler und Nadler, ungefährlich 12 Meister (2)
32. Senkler oder Nestler, ungefährlich 6 Meister (2)
33. Maurer 7 (3)
34. Glaser 5 (1)
35. Drechsler und Kandelmacher 7 (1)

§ 3. Vergleich der beiden Quellen und Zahl der bis zum Jahre 1600 nachweisbaren Zünfte.

Im Heerfahrtsregister sind gegenüber dem Harnischbuche vier Innungen fortgefallen, hingegen 11 neue hinzugekommen. Verschwunden sind die der Altreußen, der Holzschuhmacher, der

[1]) Die erste Zahl bedeutet die Anzahl der Meister, die zweite in Klammer gesetzte die der zu stellenden Kriegsknechte.

Höker und der Schalaunenmacher. Vermißt werden auch die Stellmacher und Ölschläger, doch sind sie wohl nur versehentlich weggelassen worden und die Stellmacher bei den Wagnern, mit denen sie schon 1466 vereinigt waren, die Ölschläger bei den Seilern zu suchen. Die beiden letzten Handwerke waren laut Ratsbeschluß 1516 „zusammengeschlagen" worden.

Neu hinzugetreten sind die Innungen der Kleinschmiede mit den Kupfer- und Nagelschmieden, der Tuchscherer, der Goldschmiede, der Messerschmiede mit den Feilenhauern, Hauben- und Knopfschmieden, der Zimmerleute, der Buchbinder, der Buchdrucker, der Senkler, der Maurer, der Glaser und der Drechsler mit den Kandelmachern (Kannenmacher).

Würden sich demnach aus dem Vergleich beider Register fürs Jahr 1545 eigentlich 36 Innungen ergeben, so vermindert sich diese Zahl auf 35, da Seiler, Ölschläger, Gürtler und Nadler 1466 vier selbständige Innungen bildeten, 1545 aber durch Verschmelzung als nur zwei erscheinen, Bader und Barbiere anderseits 1466 eine gemeinsame, 1545 aber zwei getrennte Innungen hatten.

Zu den 35 Innungen von 1545, die das Heerfahrtsregister sämtlich ausweist, kommen später noch drei andere hinzu, nämlich die der Schwarzfärber, Posamentmacher und Fischer. Es lassen sich also bis zum Jahre 1600 mit Bestimmtheit 38 Innungen in Leipzig feststellen.

Aus dem Jahre 1482 sind Statuten der Salzhöker vorhanden, jedoch dürfte man kaum an eine eigene Zunft derselben zu denken haben, sie werden vielmehr mit den im Harnischbuche genannten Hökern identisch sein. Da sie aber in der Innung, die alle Höken umfaßte, bei der Wichtigkeit ihres Handelsartikels wohl am zahlreichsten vertreten gewesen sind, wurde vermutlich die ganze Zunft bisweilen nach ihnen genannt. Es liegt also wahrscheinlich nur eine wechselnde Benennung vor. Da die Innung der Höker 1545 nicht mehr erwähnt wird, ist sie scheinbar aus irgend einem Grunde in der Zwischenzeit wieder aufgelöst worden. Aber Höken hat es natürlich noch gegeben, da man sich das mittelalterliche Leipzig ohne sie nicht vorstellen kann.

Von den Kammachern ist ein Entwurf zu einer Innungsordnung aus der Zeit vor 1579 erhalten,[1]) scheint jedoch nicht bestätigt worden zu sein. Ob sie im 16. Jahrhundert eine Innung bildeten, ist daher unsicher. Ihre erste vom Rate bestätigte Ordnung stammt aus dem Jahre 1613.

Ebenfalls im Zweifel sein kann man über die Steinmetzen und Stadtpfeifer. Die Steinmetzen werden in einem Schreiben

[1]) Ratsarchiv LXIV 86

der Straßburger Steinmetzen an die zu Leipzig vom Jahre 1563 mit „erbare meister vnd gesellen des steinmetz handwergs zu Leiptzig“ angeredet.[1]) Da aber eine Innungsordnung oder sonstige Erwähnungen, die auf das Bestehen einer Zunft hindeuten könnten, fehlen, so ist anzunehmen, daß sie keine Innung besessen haben.

Für die Stadtpfeifer, Feldpfeifer und Trommelschläger ist ein Innungsbrief von 1587 vorhanden, der unter anderen eine Anordnung enthält, nach der von den Musikanten „die gemeinen wirdtschafftenn wechselweyse bestellet werden“ sollten, ferner Angaben über Errichtung einer gemeinsamen Lade usw. In ihm wird der Rat um Beglaubigung gebeten, so daß man es nur mit einem Entwurf zu tun hat, dem die Bestätigung, wie es scheint, versagt worden ist.[2]) Es waren damals acht Mann, nämlich vier Stadtpfeifer, zwei Feldpfeifer und zwei Trommler.

Nach einem Eintrag im Ratsbuch vom 14. August 1590 betr. eine Streitsache[3]) haben möglicherweise auch die Kartenmaler eine Innung gehabt; denn es ist dort von drei Gesellen des „kartenmahler handwergks“ die Rede. Allerdings wird einer solchen Innung weder im Zunftbuche noch sonst gedacht. —

§ 4. **Die hauptsächlichsten zünftlerischen Gewerbe.**

1. Landwirtschaftliches Gewerbe.

Die Fischer sind bereits 1305 nachweisbar, als das markgräfliche Magisterium, unter dem sie anfangs standen, an das Thomaskloster kam. Die lateinische Urkunde hierüber ist erhalten.[4]) Als 1538 die Ansprüche des Klosters durch Kauf an den Rat übergingen, haben die Fischer scheinbar nicht sogleich eine gewöhnliche Innung wie die anderen Handwerke gebildet, sondern noch einige Zeit eine freiere Stellung beibehalten. So würde es sich auch erklären, daß sie 1545 im Heerfahrtsregister nicht mit genannt sind, da sie von Leistungen wie Kriegsdienst etc. wahrscheinlich noch ausgenommen waren. Innungsbriefe und sonstige nähere Nachrichten über die Fischer fehlen.

2. Industrie der Steine und Erden.

Die Töpfer sind 1453 erstmalig erwähnt,[5]) als sie der Rat gegen die fremde Konkurrenz in Schutz nahm. Die fremden

---

[1]) Ratsarchiv LXIV 142
[2]) eod. LXII S 4a
[3]) Ratsbuch XXXXII Bl. 117b
[4]) Urkundenbuch II Nr. 64
[5]) Nach Bischoff: a. a. O. pag. 245 bereits 1434, jedoch leider ohne Quellenangabe.

Töpfer, heißt es, sollen „nicht mehr denne eins das firtel iares alher toppe zcu marckte brengen vnde in den iarmarckten“.[1]) Die Töpfer scheinen schon damals eine Innung besessen zu haben, das Gründungsjahr ist jedoch nicht bekannt. Die frühesten erhaltenen Statuten stammen erst aus dem Jahre 1556.

3. Metallverarbeitung.

Das älteste Gewerbe dieser Gruppe ist das der Schmiede, die bereits 1359 eine Innung hatten. Die Urkunde enthält einen Ratsbeschluß, daß, wenn ein fremder Schmied in der Stadt Innung und Bürgerrecht haben wolle (unionem et ius civile), er sich „extra muros civitatis“ niederlassen müsse.[2]) Die angeführte Stelle ist gleichzeitig die 1. Erwähnung des Handwerks. Anfänglich wurde die Innung nur von den Hufschmieden gebildet, die überhaupt als die ältesten Vertreter der Schmiedekunst anzusehen sind. Durch Arbeitsteilung haben sich dann im Laufe der Zeit besondere Beschäftigungszweige innerhalb der Hufschmiede herausentwickelt, indem der eine speziell dieser, der andere jener Tätigkeit nachging. So entstanden innerhalb der Innung Kleinschmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede etc. Schließlich kam es zwischen den verschiedenen Elementen zu Streitigkeiten, die dann zur Trennung und Bildung neuer Zünfte führten. 1499 werden zum ersten Male derartige Reibereien erwähnt: Die Hufschmiede kamen vor den Rat und baten, sie von den Kleinschmieden zu trennen. Ihren Anteil am Harnisch und der Innungskasse wollten sie ihnen gerne ausliefern.[3]) Sie erreichten jedoch nichts und scheinen dann noch lange verbunden gewesen zu sein. Vor 1534 ist die endgültige Trennung erfolgt; denn in diesem Jahre wird das „Handwerk“ der Kleinschmiede — in Leipzig der bei weitem häufigste Ausdruck für Zunft — als besondere Innung genannt.[4]) Ihre ältesten erhaltenen Artikel stammen aus dem Jahre 1530,[5]) eine Erneuerung derselben von 1557 ist durch Einführung der Meisterstücke bereichert, die 1530 noch nicht genannt sind. Der Innung der Kleinschmiede schlossen sich dann die Kupfer- und Nagelschmiede an, ferner die Spörer, Windenmacher (diese fertigten Winden zum Spannen der Armbrüste) und Büchsenmacher, wie durch eine Entscheidung von 1560 ausdrücklich festgelegt ist,[6]) schließlich die Seigermacher und Uhrmacher. Die Messerschmiede

[1]) Urkundenbuch I Nr. 302
[2]) eod. I Nr. 51
[3]) Ratsbuch II Bl. 259
[4]) eod. VI Bl. 188a
[5]) Ratsarchiv LXIV 144
[6]) Zunftbuch I Bl. 185

trennten sich 1503 von der gemeinsamen Schmiedezunft und existierten seitdem als selbständige Innung. Aus diesem Jahre stammt ihre erste Ordnung. Erwähnt wird ein Messerschmied hingegen schon 1456.[1]) Zu ihnen hielten sich die Messerschleifer, Hauben- und Knopfschmiede, sowie die Feilenhauer. Die Goldschmiede sind wohl die einzigen, die sich nicht aus den Hufschmieden entwickelt haben, sondern von jeher ein besonderes Gewerbe bildeten. Ein Goldschmied ist in Leipzig zum ersten Male 1452 bezeugt.[2]) 1493 erscheinen sie in einer Zunft; denn aus diesem Jahre ist eine Innungsordnung vorhanden. Da diese jedoch auf ältere Artikel verweist, haben sie demnach schon vor 1493 eine Innung besessen, deren Gründungszeit nicht festzustellen ist.

Ein Gürtler wird erstmalig 1458[3]) genannt, die Nadler treten hingegen erst 1466 im Harnischbuch auf. Beide Handwerke, die nach letzterem je eine Innung für sich bildeten, erscheinen im Heerfahrtsregister vereint. In der Tat waren sie bis 1467 getrennt, im Februar dieses Jahres wurden sie jedoch „mit willen des raths vnde der eldisten vnde ouch der gnanten hantwerge beider zcusampne yn eyne ynnunge gesatczet".[4]) Aus dem Jahre 1565 datiert eine Innungsordnung der vereinigten Handwerke, in der auf Artikel von 1484 hingewiesen wird.[5]) Wann die Innungen der Gürtler und Nadler begründet worden sind, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß sie bereits 1466 existierten.

Die Kannen- oder Zinngießer werden urkundlich erstmalig 1446 erwähnt. Damals wurden ihnen vom Rate Vorschriften über ihren Gewerbebetrieb gegeben.[6]) Da hier nur von dem „kangisser" schlechthin die Rede ist, läßt sich nicht feststellen, ob sie damals schon eine Zunft besaßen. Diese ist erst 1466 im Harnischbuch bezeugt. Die ältesten erhaltenen Statuten stammen von 1538.

4. Instrumente, Apparate.

Ein Windenmacher ist erstmalig 1529[7]) genannt, ein Büchsen- und Uhrmacher 1557.[8]) Sie hielten sich zur Innung der Kleinschmiede.

---

[1]) Urfehdenbuch pag. 16
[2]) Urkundenbuch I Nr. 287
[3]) Urfehdenbuch pag. 20
[4]) Urkundenbuch I Nr. 411
[5]) Letztere sind nicht, wie Wustmann: „Geschichte der Stadt Leipzig" pag. 297 annimmt, verloren, sondern befinden sich in einer Abschrift im Leipziger Ratsarchiv (LXIV 58b). Nach einem auf der ersten Seite der Abschrift stehenden Vermerk scheint sich das Original im Ratsarchiv zu Zwickau zu befinden.
[6]) Urkundenbuch I Nr. 244
[7]) Ratsbuch V 262a
[8]) Ratsarchivakten LXIV 144

Von den Rademachern oder Wagnern und Stellmachern ist in den Quellen nur wenig die Rede. Am frühesten erscheinen sie 1466 im Harnischbuch und bilden dort eine gemeinsame Innung. Eine undatierte Ordnung ist von beiden Handwerken vorhanden, vermutlich aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

5. Leuchtstoffe, Fette, Öle.

Die Ölschläger treten 1453 zuerst auf, als ihnen der Rat eine Taxe gab, wonach sie „ein pfunt ol vnde ein pfunt smehr vmbe VI den. geben“ sollten.[1]) Als Innung erscheinen sie 1466. 1516 wurden sie mit den Seilern vereinigt. Artikel besitzen wir von ihnen nicht.

6. Textilgewerbe.

Das Hauptgewerbe innerhalb dieser Gruppe, die Tuchmacher, sind neben den Bäckern dasjenige Handwerk in Leipzig, das am frühesten erwähnt wird. Bereits 1288 ist in einer lateinischen Urkunde von einem Vergleich bezüglich der Niederlassung und der Rechtsverhältnisse zweier Wollenweber in der Parochie St. Jacob die Rede.[2]) 1341 vererbt ihnen Markgraf Friedrich das Haus am Loche neben den Krämern.[3]) 1451 schließt das „Handwerk“ der Tuchmacher einen Vergleich ab, ist also hier zum ersten Male als Zunft bezeugt.[4]) 1469 gewinnt der Rat, um das Handwerk „zcu vffkomen vnd gedien“ zu bringen, Zwickauer Tuchmacher zur Übersiedelung nach Leipzig.[5]) In demselben Jahre wird der Innung gegen Abtretung des Hauses über dem Loche eine Abteilung des Wagegebäudes überlassen.[6]) Die ersten erhaltenen Statuten stammen vom Jahre 1568.

Die Tuchscherer sind bereits 1359 genannt.[7]) 1466 hatten sie noch keine Zunft, erst 1545 erscheinen sie in einer solchen. 1587 vereinigten sich sämtliche Tuchscherer Chursachsens zu einer Landesinnung. Aus diesem Jahre ist eine Landesordnung vorhanden. Zu den Tuchscherern hielten sich in Leipzig die Scherenschleifer.

Die Leineweber sind zuerst 1466[8]) nachweisbar und hatten damals schon eine Innung. Anfangs für ein unehrliches

---

[1]) Urkundenbuch I Nr. 297
[2]) eod. I Nr. 16
[3]) eod. I Nr. 34
[4]) eod. I Nr. 279
[5]) eod. I Nr. 426
[6]) eod. I Nr. 440
[7]) Stadtbuch pag. 118
[8]) Harnischbuch

Handwerk gehalten, wurden sie von Kurfürst Friedrich II. ehrlich gesprochen. Das geht aus einer Bestätigung dieser Verfügung durch Herzog Georg vom Jahre 1506 hervor.[1]) Die ältesten Statuten stammen von 1470.

In engem Zusammenhange mit ihnen standen die Schwarzfärber, da sie in der Hauptsache Leinwand färbten. 1469 sind die Färber zuerst urkundlich erwähnt.[2]) In diesem Jahre ließ der Rat fremde Meister, „die mit farbe vmbe zcugehen" wüßten, aus Zwickau nach Leipzig kommen, die um Lohn färben sollten. Ob nun aus diesen die 1506 erstmalig erwähnten[3]) Schwarzfärber hervorgegangen sind, oder die Leineweber zunächst selbst färbten, und sich aus ihrer Mitte die späteren Schwarzfärber gelöst haben, bleibt dahingestellt. Eine Zunft besaßen die letzteren 1545 noch nicht, da sie hierzu zu schwach waren.[4]) Sie vereinigten sich infolgedessen 1557 mit den Färbern der anderen Städte zu einer Landesinnung und formulierten ihre Artikel.

Die Seiler begegnen am frühesten im Harnischbuch 1466. Sie bildeten damals eine selbständige Innung. Nach unkontrollierbaren Angaben soll ein Arnoldus funicularius bereits 1301 erwähnt sein.[5]) 1516 wurden sie mit den Ölschlägern vereinigt, so daß sie gleich diesen die Stadt mit Öl zu versorgen hatten. Die Ölschläger bekamen dagegen das Recht zugestanden, neben ihrem Öl und Schmeer auch Seile feilzuhalten. Die Verschmelzung brachte jedoch allerhand Mißhelligkeiten, so daß sich mehrfach eine genaue Abgrenzung des Arbeitsfeldes beider Handwerke nötig machte.[6])

7. Lederindustrie.

Die Gerber sind 1339 erstmalig erwähnt.[7]) Als Innung sind sie zusammen mit den Schuhmachern am frühesten in Leipzig nachweisbar. Schon 1352 waren sie mit jenen in einer Zunft vereinigt. Damals bestätigte Markgraf Friedrich ihnen dieselbe mit allen Rechten und Ehren, „sicut eandem ab antiquis principibus et suis progenitoribus actenus habuerunt".[8]) Wollte

[1]) Zunftbuch I Bl. 41 b. Leider ist das Jahr der Ehrlichsprechung selbst aus der Urkunde nicht zu ersehen.

[2]) Urkundenbuch I Nr. 426

[3]) In der Ordnung der Leineweber 1506

[4]) 1558 betrug die Zahl der Meister nur drei: Von Zwiedineck-Südenhorst: „Die Färberei in Leipzig" (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXVI pag. 206).

[5]) Hofmann: „Die Seilerei in Leipzig" pag. 183, leider ohne Quellenangabe; (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXVII).

[6]) Wustmann: „Geschichte der Stadt Leipzig" pag. 300

[7]) Urkundenbuch II Nr. 97

[8]) eod. I Nr. 42

man die alten Fürsten selbst erst vom dritten oder vierten Vorfahren des Markgrafen, von Friedrich von Landsberg an rechnen, so würde die Entstehung der Innung immer noch vor das Jahr 1291 fallen. Die Gerber und Schuster hatten die Fleischer und Flickschuster unter ihrer Gerichtsbarkeit; darüber besteht eine Urkunde vom Jahre 1349.[1]) Hier heißt es „cerdones et sutores civitatis Lipzcensis habent iudicium super carnifices et sutores antiquorum calciorum dictos altbuzer etc." Die Trennung der Gerber und Schuster muß vor 1380 stattgefunden haben; denn in diesem Jahre schlossen beide Handwerke einen Vertrag miteinander wegen des Lederverkaufs.[2]) Bemerkenswert ist, daß in diesem Vertrage die Gerbermeister „erbar", die Schuster hingegen „bescheydenn" genannt werden. Die Gerber standen also wohl in höherem Ansehen. Die ersten erhaltenen Artikel der Gerber stammen von 1414.

Die Weißgerber tauchen 1423 auf. In diesem Jahre wurde ihre Innung begründet: Der Rat gebot ihnen auf Geheiß des Landesfürsten, „sich zcusammenzufugen und zu halden, vnserem genedigen herren vndt der stadt zcu dynen".[3]) Die ältesten Artikel sind von 1459. Sie enthalten die Einleitung der verlorenen Statuten von 1423. Die Weißgerber standen zunächst allein, im Ausgang des 16. Jahrhunderts hielten sich die Pergamentmacher zu ihnen, die sich wohl durch Arbeitsteilung von ersteren abgezweigt haben.

Ein Riemer wird 1436 erstmalig erwähnt,[4]) die Sattler 1458. In diesem Jahre wurde beiden Handwerken der Zusammenschluß mit den Malern gestattet. Als Innung verbürgt sind sie zuerst 1466 im Harnischbuch. 1516 waren die drei Handwerke noch beisammen; denn aus dieser Zeit hat sich eine Innungsordnung der Vereinigung erhalten. Später haben sich die Maler abgesondert, jedenfalls erscheinen im Heerfahrtsregister 1545 Sattler und Riemer allein. Die Maler sind dort mit den Beutlern genannt, während die Senkler für sich stehen. Das dürfte jedoch nur ein irriger Zufall sein. Beutler und Senkler waren vielmehr zu einer Innung vereinigt, worauf bereits ein alter Schied aus dem Jahre 1498 hindeutet,[5]) die Maler hingegen bildeten damals eine selbständige Zunft. Ein Beutler begegnet zuerst 1461,[6]) als Innung ist das Handwerk 1466 im Harnischbuch bezeugt. Die Senkler fehlen dort noch,

[1]) Urkundenbuch I Nr. 38
[2]) eod. I Nr. 81
[3]) eod. I Nr. 138
[4]) Urfehdenbuch pag. 8
[5]) Ratsbuch II 210
[6]) Urfehdenbuch pag. 23

sie tauchen erst 1498 in der oben erwähnten Ratsentscheidung auf, in der daran erinnert wird, daß „vormals im besten erkant, daß sollich beyde hantwerge alß vor ein hantwerge hinfur sollen geacht werden“. Sie hatten also schon vor 1498 mit den Beutlern eine gemeinsame Zunft. Die älteste Beutlerordnung, die aber die Senkler nicht erwähnt, stammt von 1504, eine Senklerordnung ist erst von 1608 erhalten.

Von den Täschnern ist wenig bekannt. Sie treten zuerst 1466 im Harnischbuche auf. Seit wann ihre Innung besteht, ist unbekannt. Die ältesten Statuten sind von 1470.

Der erste Buchbinder Leipzigs ist 1500 in den Stadtkassenrechnungen erwähnt.[1]) Das Jahr 1544 gilt als Gründungstermin der Innung. Von 1575 sind Statuten vorhanden, in denen auf frühere von 1544, die nicht erhalten sind, hingewiesen wird.

8. Holz, Horn.

Die Böttcher sind seit 1456 bezeugt. Sie bildeten damals schon eine Innung; denn in einem Eintrage im Ratsbuche aus diesem Jahre ist von dem „hantwerck“ der Böttcher die Rede.[2]) Auch 1468 wird ihre Zunft wieder erwähnt.[3]) Damals sah sich der Rat gezwungen, strengere Bestimmungen betreffs des Gehorsams der Meister gegen den Obermeister einzuführen. Aus dem Jahre 1535 stammen die ersten erhaltenen Statuten.

Die Tischler begegnen erstmalig im Harnischbuch, von 1534 datiert die älteste erhaltene Ordnung.

Ein Drechsler ist zuerst 1513 in der Bürgermatrikel genannt, die Kannenmacher tauchen erst 1545 im Heerfahrtsregister auf. Letztere sind nicht zu verwechseln mit den Kannen- oder Zinngießern, die zur Gruppe der Metallverarbeitung gehören. Die Kannenmacher fertigten offene hölzerne Trinkgefäße etc. an. Sie waren mit den Drechslern in einer Zunft vereinigt. Ihre Artikel von 1608 beziehen sich auf eine nicht erhaltene Ordnung von 1544.

9. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

Die Bäcker sind zusammen mit den Tuchmachern diejenigen Gewerbe, die am frühesten genannt werden. In einer Urkunde von 1288 ist von den „pistores intra muros Lipzenses“ die Rede. Eine Innung haben sie wohl nicht früher als 1368 gebildet.[4]) Einige Ratsverordnungen über den Gewerbebetrieb

[1]) XV Bl. 89 b
[2]) Urkundenbuch I Nr. 321
[3]) eod. I Nr. 421
[4]) v. Posern-Klett: Leipziger Urkundenbuch I pag. XXVIII: „Martinus Rottowe magister pistorum“.

der Bäcker und den Brotverkauf aus den Jahren 1393, 1444 und 1466[1]) geben von ihnen Kunde, ebenso ein Erlaß von 1381,[2]) worin der freie Brotmarkt, den der Rat als Strafe wegen allerhand Widersetzlichkeiten des Handwerks eingerichtet hatte, wieder abgeschafft wurde. Die Bäcker hatten vorher geloben müssen „an eydis stat, das sy keyne gesecze sullen noch wollin habin kegin der stat willen". Aus den Jahren 1453 und 1551 sind zwei ausführliche Gesellenordnungen da, die, von den Meistern aufgestellt, Vorschriften bezüglich der Obliegenheiten und des Verhaltens der Gesellen bergen. Eine wirkliche Innungsordnung der Bäcker hat sich aus der Zeit vor 1600 nicht erhalten.

Ein Fleischer (carnifex) ist schon 1335 als Ratsherr erwähnt.[3]) Das Handwerk stand anfangs unter der Gerichtsbarkeit der Schuster und Gerber.[4]) Wie lange dies Verhältnis gedauert hat, läßt sich nicht feststellen. Ihre Innung wird 1442 genannt, als ihnen der Rat Verordnungen wegen des Gewerbebetriebes gab.[5]) Sie heißen dort „das hantwerg der fleischauwer". Aus dem Jahre 1469 ist eine Fleischtaxe, von 1485 ein Ratsbeschluß über den Fleischverkauf vorhanden.[6]) Von 1466 datiert eine Revision ihrer Handwerksartikel durch den Rat, die erhalten ist.[7]) Die Landfleischer, mit den die Stadtfleischer viel in Streit lagen, hießen „lesterer". Die Bezeichnung kommt wahrscheinlich vom lat. „lacerare" = zerreißen, da den Landfleischern von den zünftigen Stadtfleischern der Vorwurf gemacht wurde, daß sie das Handwerk nicht recht gelernt hätten und ein Vieh nicht richtig zerteilen könnten. Die Benennung wäre demnach ein Schmäh- und Schimpfwort.[8])

10. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

Die Schuhmacher sind frühestens in einer Urkunde von 1339 erwähnt.[9]) Schon 1352 bildeten sie eine Innung mit den Gerbern, die sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen läßt.[10]) Der Rat hatte den Schustern am Markte ein eigenes

[1]) Urkundenbuch I Nr. 101; 226; 399
[2]) eod. I Nr. 82
[3]) eod. I Nr. 32
[4]) Vergl. die Ausführungen über die Gerber, pag. 35—36 dieser Arbeit.
[5]) Urkundenbuch I Nr. 210
[6]) eod. I Nr. 431; 537
[7]) eod. I Nr. 405
[8]) Vgl. Näheres hierüber bei Berlit: „Leipziger Innungsordnungen aus dem 15. Jahrhundert" pag. 4, Anm. 13; (Programm des Nicolaigymnasiums zu Leipzig 1886.)
[9]) Urkundenbuch II Nr. 97
[10]) Vgl. hierüber die Ausführungen bei den Gerbern, pag. 35—36 dieser Arbeit.

Schuhhaus errichtet, worin sie „alle marcktage“ verkauften; nur während der Jahrmärkte sollten sie auf dem Markte selbst verkaufen, und der Rat überließ in dieser Zeit das Haus „den korssnern adder andern luten“. 1452 und 1466 wurde den Schustern vom Rate bei Strafe untersagt, „spiccze addir snebilichte schu“ zu machen, um den damals herrschenden Luxus der Bürger einzuschränken.[1]) Diese Schnäbel erreichten mitunter ganz ungeahnte Dimensionen. 1471 waren die Gesellen in die sog. „Schusterfehde“ mit den Professoren und Studenten der Universität verwickelt, wobei sie jedoch den kürzeren zogen.[2]) Vom Jahre 1465 ist eine Gesellenordnung, von 1497 eine Innungsordnung vorhanden. Die Schuhmacher lagen häufig im Streit mit den Gerbern wegen des Schuh- und Lederverkaufs, weshalb 1380 und 1446 ihre gegenseitigen Befugnisse festgesetzt wurden.

Die Flickschuster, in Leipzig unter dem Namen „Altreuße“ oder „Reseler“ bekannt, sind erstmalig 1349 genannt, als den Schustern und Gerbern die Gerichtsbarkeit über sie und die Fleischer bestätigt wurde.[3]) 1373 wurden sie selbständig und erhielten von Markgraf Wilhelm eine besondere Innung, „also das sie sunderlichen einen eygen meister haben sollen vnd mogen“.[4]) Sie hat jedoch nur 120 Jahre bestanden. 1494 wurde, wie im Ratsbuch berichtet wird, die Auflösung der Innung dem Rate mitgeteilt und der Innungsharnisch abgeliefert.[5]) Artikel der Altreußen haben sich nicht erhalten.

Ein Kürschner wird schon 1335[6]) als Ratsherr erwähnt, ebenso 1384,[7]) einige der wenigen urkundlich belegten Beweise, daß Handwerker mit im Leipziger Rate saßen. Die Kürschner, die von alters her ein bedeutendes Gewerbe in Leipzig bildeten, schlossen sich, wie zur selben Zeit auch die Weißgerber, 1423 auf Geheiss des Rates zu einer Innung zusammen. Das geht aus einem Transsumpt hervor, das den ältesten erhaltenen Statuten, die vom Jahre 1499 vorliegen, aus einem älteren Innungsbriefe von 1459 bzw. 1423 einverleibt worden ist, und das auf die

[1]) Urkundenbuch I Nr. 292 u. 404

[2]) Urkundenmaterial hierüber bei Zarncke: „Die Deutschen Universitäten im Mittelalter“ I pag. 209—220.

[3]) Vgl. die Erläuterungen über die Gerber, pag. 35—36 dieser Arbeit.

[4]) Urkundenbuch I Nr. 72

[5]) „Vff sonnabendt nach Trinitatis 1494 hat Bastian Romolt von wegen der altrewssenn 1 pantzer, 1 hut, 1 krebes vnd 1 koller, 1 puchß obergeanthbort vnd do bey ertzalt. nach dem die inung gantz vorgangen. daß sie dor vmb sollichn harnisch nicht meher behalden mochten vnd gebeten, daß den der rath von yn annehmenn wolle, daß dan also geschen ist.“ Ratsbuch II Bl. 117 auf einem kleinen eingehefteten Zettel.

[6]) Urkundenbuch I Nr. 32 u. 33

[7]) eod. I Nr. 89

Gründung der Innung im Jahre 1423 hinweist. In Leipzig existiert nur noch ein zweites derartiges Beispiel, nämlich in den Statuten der Weißgerber von 1459, die gleichfalls ein Transsumpt vom Jahre 1423 enthalten, das fast denselben Wortlaut zeigt wie das der Kürschner. Aus der großen Zahl der Meister (40), die das Handwerk 1545 hatte, geht hervor, daß es im 16. Jahrhundert eine der stärksten Innungen der Stadt bildete.

Von den Schneidern besitzen wir die älteste erhaltene Innungsordnung, nämlich aus dem Jahre 1386, die ihnen von den Markgrafen Friedrich und Wilhelm erteilt wurde. Ihrer Regelung scheint man dann längere Zeit keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, von 1544, 1555 haben sich dann wieder Statuten erhalten. Das Jahr 1386 stellt gleichzeitig die früheste Erwähnung des Handwerks dar.

Die Hutmacher treten zuerst 1429 hervor. Sie besaßen in diesem Jahre schon eine Innungsordnung, die ihnen der Rat 1483 neu bestätigte.[1]) In der Mitte des 16. Jahrhunderts vereinigten sie sich mit den Hutmachern des ganzen Herzogtums zu einer Landesinnung. Das Handwerk hatte 1545 nur acht Meister.

Bader und Barbiere begegnen erstmalig 1466 im Harnischbuch und bildeten damals eine gemeinsame Zunft. 1467 trennten sie sich mit „wysßen, willen vnde volwortt“ des Rates.[2]) Die ältesten erhaltenen Artikel der Barbiere stammen von 1556, von den Badern sind hingegen keine vorhanden.

Die Posamentenmacher sind erst nach 1545 zu einer Innung zusammengetreten. Vom Jahre 1594 datiert eine Innungsordnung, die zum ersten Male von ihnen Kunde gibt.

11. Baugewerbe.

Die Maurer und Zimmerleute bildeten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine gemeinsame Bruderschaft (fraternitas). 1439 wird sie zuerst erwähnt, als der Provincial des Franciskanerordens beide Handwerke in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens aufnahm.[3]) Da ursprünglich den Mittelpunkt der deutschen Baukunst der Kirchenbau bildete, so entstanden bei den Klöstern und Kirchen, wo viel gebaut wurde, eigene Bauhütten, aus denen Bruderschaften hervorgingen.[4])

---

[1]) Urkundenbuch I Nr. 169
[2]) eod. I Nr. 410
[3]) eod. I Nr. 202
[4]) Stieda: „Revaler Handelsgeschichte“. Reval 1910, pag. 171.

Diese fraternitates, in den aus heidnischer Zeit überkommenen gottesdienstlichen Trinkgelagen wurzelnd, weisen doch auch sittliche und religiöse Elemente auf. So erscheinen als Zwecke, die sie verfolgen, die gegenseitige Unterstützung der Brüder und Schwestern in Notfällen, die Beteiligung an Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, die Unterhaltung brennender Lichter auf den Altären, Veranstaltung von Seelenmessen für verstorbene Mitglieder etc. Die Mitglieder konnten verschiedenen Ständen angehören.[1]) Da die Maurer und Zimmerleute anfangs lediglich eine derartige geistliche Bruderschaft bildeten, sind sie wohl in das Innungsverzeichnis von 1466 nicht mit aufgenommen worden. Später scheint jedoch das religiöse Moment zu Gunsten der gewerblichen Interessen in den Hintergrund getreten zu sein, so daß sich dann die eigentliche Zunft entwickelte. Beide Handwerke haben sich in der Folgezeit getrennt, da sie 1545 als gesonderte Innungen erscheinen. Die ältesten vorhandenen Maurerartikel stammen aus dem Jahre 1542, die der Zimmerleute von 1555.

Das Glasergewerbe begegnet zuerst in den Stadtkassenrechnungen 1485.[2]) Die Innung der Glaser erscheint 1545 im Heerfahrtsregister, wann sie entstanden ist, wissen wir nicht. Die ersten erhaltenen Statuten sind vom Jahre 1568.

12. Polygraphisches Gewerbe.

Ein Buchdrucker wird erstmalig 1469 genannt.[3]) Die Innung ist jedoch außer im Heerfahrtsregister bis 1606 nirgends erwähnt; erst aus diesem Jahre existiert eine Landesordnung.

13. Künstlerische Gewerbe.

Die Maler sind am frühesten 1442 nachweisbar.[4]) Sie waren seit 1458 mit den Sattlern und Riemern vereinigt.[5]) Man hat wohl anzunehmen, daß es sich anfangs um Maler im Sinne der Baugewerbe handelt. Je mehr sie jedoch aus dem Handwerk in den Bereich der Kunst aufstiegen, desto mehr lockerte sich der Zusammenhang mit Sattlern und Riemern. 1545 standen diese beiden jedenfalls allein. Die Maler bildeten dann eine

[1]) Stieda: „Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga". Riga 1896, pag. 87.
[2]) Stadtkassenrechnungen VIII Bl. 45a
[3]) Ratsbuch I Bl. 65a
[4]) Wustmann: „Archiv. Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig", pag. 20.
[5]) Vergl. Näheres bei den Ausführungen über Sattler und Riemer, pag. 36 dieser Arbeit.

besondere Innung. Daß sie sich tatsächlich zu Künstlern entwickelt hatten, geht aus den Meisterstücken hervor, die in den Artikeln von 1577 genannt werden: Sie bestanden in der Anfertigung von mehreren Gemälden, sogenannten Tafeln. Da die eigentlichen Bauhandwerker doch sicher auch noch vorhanden waren, so liegt offenbar eine Zweiteilung vor, und es fragt sich nur, was mit ihnen geworden ist. In der späteren Innung waren sie keinesfalls mehr. Wahrscheinlich haben sie außerhalb der Zunft weiter existiert, ohne daß man ihr Vorhandensein nachweisen kann.

Neue Innungen kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts dazu. Die wichtigeren unter ihnen waren

die Seifensieder 1611	die Bürstenbinder 1650
die Corduanmacher 1623	die Klempner 1652
die Strumpfstricker 1629	die Perückenmacher 1667.

Kapitel III.

Wichtigere nichtzünftlerische Gewerbe.

In gewerblichen Tätigkeiten, die von wenigen Vertretern oder nur vereinzelt betrieben wurden, konnte es zur Bildung von Zünften nicht kommen. Zu diesen seltenen Handwerken gehörten die Seidensticker (auch Seidenhefter). Ihre Arbeit bestand hauptsächlich in dem Besticken der Garnituren für Kirchen und Klöster, die im Mittelalter besonders reich ausgeführt zu werden pflegten und im Besticken von Prachtgewändern etc. Da dies bisweilen mit Perlen geschah, hießen sie auch die Perlenhefter.

Ein Seidenhefter ist zuerst 1448 in einer Urkunde genannt, worin Kurfürst Friedrich II. den Rat der Stadt Leipzig ersucht, dem Seidenhefter Caspar Berhart die Stellung eines Schützen zum Kriegszuge zu erlassen.[1]) Anfangs wohl nur durch einen oder zwei Meister vertreten, scheint sich ihre Zahl im 16. Jahrhundert etwas vermehrt zu haben, sonst hätte das Sporergäßchen, wo sie wohnten, nicht den Namen Perlenheftergasse führen können. Auch findet sich der Name „Sydenhefftер“ in späterer Zeit häufiger vor. Eine Innung haben sie jedoch nicht besessen.

[1]) Urkundenbuch I Nr. 252

Ein seltenes Handwerk waren ferner die Panzer- oder Harnischmacher. Sie haben nie eine Zunft gebildet, da während des 15. und 16. Jahrhunderts fast immer nur einer zur Zeit sich in Leipzig aufgehalten hat. Der erste wurde 1454 aufgenommen. Der Dienstvertrag mit dem Rate sicherte dem „pantzermacher“ oder „pletener“ zu, daß er „gancz wachen — vnd herffart fry sittzen“ solle.[1]) 1472 wurde ihm das aufs Neue zugesagt.[2]) Die Tätigkeit des Meisters erstreckte sich neben der Anfertigung neuer Panzer besonders auf Ausbesserungsarbeiten. In der Urkunde von 1472 heißt es u. a.: „Das er ire pantzer, harnasch vnd gerethe bessern, bussen, reynigen vnd fegen sall“.

Ein drittes nichtzünftlerisches Gewerbe, das häufiger erwähnt wird (bereits 1384),[3]) waren die Müller. Vom Jahre 1460 ist eine besondere Mühlenordnung vorhanden, die neben Bestimmungen über die technische Einrichtung der Mühlen auch einige solche über den Gewerbebetrieb enthält.[4]) Zum Beispiel soll der Müller keinen Helfer aufnehmen, „eß sey denne mit willen der meister deß hantwercks der becker“. Auch sollen die Mühlen „sloßhafftigk“ gemacht und an Sonn- und Feiertagen geschlossen werden etc. Im übrigen suchten die Müller wohl an die Innung der Bäcker Anschluß, wenn sie einen solchen brauchten. Daß eine gewisse Abhängigkeit bestand, beweist die oben zitierte Stelle aus der Mühlenordnung.

[1]) Urkundenbuch I Nr. 308
[2]) eod. I Nr. 462
[3]) eod. I Nr. 87
[4]) eod. I Nr. 346

B. Die Zünfte in Leipzig.

Kapitel IV.

Die innere Verfassung der Zünfte.

§ 1. Allgemeines — Zunftzwang.

Für die Korporation des Handwerks sind verschiedene Ausdrücke üblich gewesen. Der bei weitem häufigste ist „Handwerk". Fast in sämtlichen Innungsordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts wird dieser Name bevorzugt. Seltener wurden „Innung (ynnunge, auch lat. innunga oder unio)" und „Zunft" gebraucht, bei den Weißgerbern einmal „geselleschaft",[1]) bei den Messerschmieden „Zeche".[2]) Der Ausdruck „Amt" begegnet für die Leipziger Zünfte nicht.

Auf die vielumstrittene Frage über die Entstehung der Zünfte soll hier nicht näher eingegangen werden. So viel sei nur gesagt, daß den eigentlich maßgebenden Anstoß überhaupt nicht ein einzelner Umstand ausgeübt haben wird, sondern die Zünfte werden auf das Zusammenwirken mehrerer Ursachen zurückzuführen sein. Sie waren eine Folgeerscheinung der erhöhten Gewerbetätigkeit. Vor allen Dingen wird der Gedanke der Einung, der im 13. und 14. Jahrhundert in allen Gesellschaftsklassen Deutschlands auftauchte, die Neigung, Genossenschaften zu begründen, zu ihrer Entstehung beigetragen haben. Die Erfahrung, daß Verbindung stark macht, mag auch freie Handwerker bewogen haben, zur Wahrung ihrer Erwerbsinteressen sich zusammenzuschließen.[3]) Durch den Zunftzwang wurden diese Bestrebungen

[1]) „Dyß ist das anbegyn vnser geselleschaft, dy vns gegeben ist von vnsern geneydygen hern etc." In dem Transsumpt von 1423 (Urk.-Buch I Nr. 138), das auf die Gründung der Innung hinweist. Der Ausdruck „geselleschaft" hat also hier nichts mit „Geselle" zu tun!

[2]) Ordnung der Messerschmiede 1503 (29)

[3]) Stieda: „Zunftwesen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 8. Band, pag. 1091.

wesentlich bestärkt. Zu seiner Geltendmachung und Ausübung bedurfte es jedoch der Hilfe der Obrigkeit und ihrer nachdrücklichen Unterstützung. Die Leipziger Zünfte standen daher in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu letzterer. Ihre Innungsordnungen waren nicht autonome Schöpfungen der einzelnen Verbände, sondern bedurften in ältester Zeit der Bestätigung durch den Landesherren, später, als dieses Recht auf den Stadtrat übergegangen war, der Bestätigung durch diesen. Entworfen wurden sie in der Regel von dem Handwerke selbst, das sie dann zur „Confirmierung" der Obrigkeit vorzulegen hatte. Hierbei wurden mitunter mancherlei Streichungen und Änderungen vorgenommen. Der Rat behielt sich daß Recht, daß er „diese ordnunge vnd bestettigunge derselben ane furfallenden vrsachen mindernn, mehren, beßern vndt endernn oder gahr auff heben" dürfe, stets ausdrücklich vor. Eine gewisse Abhängigkeit zeigt sich auch in dem Umstande, daß bisweilen die Hälfte der eingegangenen Strafgelder dem Rate zufiel. Bei den Messerschmieden erhielt er sogar zwei Drittel aller verwirkten Strafbeträge, während das Handwerk den Rest bekam.[1]) Auch die Gerichtsbarkeit der Zünfte und die Meisterwahl war manchen Einschränkungen unterworfen. Bei den Töpfern beispielsweise durfte keiner Meister werden, „er sey dan burger worden vnd dem rath annehmblich vnd leidlich".[2])

Der Zunftzwang scheint in Leipzig von vornherein geherrscht zu haben. Das geht aus den häufigen diesbezüglichen Bestimmungen in den Innungsordnungen und aus der strengen Verfolgung und Bestrafung der sogenannten Stümper oder Störer hervor, die, ohne der betreffenden Zunft anzugehören, das Handwerk trieben.

Bereits 1386 findet sich in der Schneider-Ordnung eine Bestimmung, die auf das Bestehen des Zunftzwanges hindeutet. Es heißt dort: „Ez sal ouch ichein snyder zcu Lipczk in der stat adir vor der stad daz handwerg erbeiten, er enhabe dy innunge czu dem handwerke gewonnen".[3]) Dieselbe Bestimmung hatten die Gerber.[4]) 1503 heißt es bei den Messerschmieden: „Es sol den meistern der messerer niemandt in ir handtwergk greiffen mit scheiden machen oder andern sachenn, die das handtwerck angehoren, er habe den daßelbe handtwerck beweiset mit der handt vnnd sei dartzu in irer zeche".[5])

---

[1]) Ordnungen der Messerschmiede 1503; 1580
[2]) Ordnung der Töpfer 1556 (9)
[3]) Urkundenbuch I Nr. 93
[4]) Ordnung der Gerber 1414
[5]) Ordnung der Messerschmiede 1503 (29)

Die Statuten der Seiler vom Jahre 1514 verfügen zur Unterdrückung der nichtzünftischen Konkurrenz folgendes: „Vnd dieweil dis handtwerg eine innung tzuhalten aufgerichtet, so sol sich hinfurder niemands ihres handtwergs gebrauchen, er sey dan ein seyler vnd habe tzuuorn die innung gewonnen“.[1]) Bei den Tuchscherern durfte nur derjenige das Handwerk treiben, der es gelernt hatte. Lernen konnte man aber nach mittelalterlicher Auffassung ordnungsgemäß ein Handwerk nur innerhalb der Zunft, andernfalls gehörte man zu den Störern.

Die Ausübung des Zunftzwanges war in den meisten Fällen der Innung vom Rate überlassen. In der Ordnung der Messerschmiede fährt die oben angezogene Stelle weiter fort: „Wurde das jemandts vberfundenn vnnd die meister solch arbeit (der Störer!) ankommen, so sollen sie die vfheben, doruber sie ein erbar rath handthaben vnd schutzen sol vnd wil“.

Wie streng gegen die Störerei vorgegangen wurde, zeigt der Umstand, daß die Störer 1555 direkt als Verbrecher bezeichnet werden, die von den Amtleuten aufzuhalten und festzunehmen seien.[2]) Den Schneidern wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Störer „zu ihren handenn“ zu nehmen und nach ihres Handwerks Gewohnheit „vnuorhindert“ zu strafen. Die Amtleute aber werden aufgefordert, den Meistern hierbei „gunst, laub, furderung vnd hulff“ angedeihen zu lassen. Schon das bloße Verkaufen nicht selbst angefertigter Handwerksartikel galt — ausgenommen natürlich die Krämer — als Störerei.

Das Gebiet des Zunftzwanges erstreckte sich im allgemeinen zunächst auf das eigentliche Stadtgebiet, das sog. Weichbild. Das ist überall dort anzunehmen, wo nichts Näheres gesagt wird. Einige Innungen scheinen jedoch mit einem weiter reichenden Privilege ausgestattet gewesen zu sein. Im Interesse der Schneider und Gerber war die nichtzünftische Arbeit sowohl in als auch vor der Stadt verboten. Dieses Recht wurde für die Schneider im 16. Jahrhundert bis auf eine Meile im Umkreis der Stadt ausgedehnt, die sog. Bannmeile. Es wurde bestimmt, daß kein Schneider oder Schneidersknecht noch jemand anders, „der ire innung nit hat, in oder auswendig der stadt Leiptzigk vnd in einer meil wegs darumb in keinerley weise schneiderwerck vben noch treiben“ sollte.[2]) Bei den Schustern findet sich diese Bannmeile, innerhalb der die nichtzünftische Arbeit verboten war, ebenfalls, „ausgeschloßen auf edelleuthe hofenn“.[3]) Hier hatte also die freie Arbeit auch in Stadtnähe eine Stätte.

[1]) Ordnung der Seiler 1514 (12)
[2]) Ordnung der Schneider 1555 (2)
[3]) Ordnung der Schuhmacher 1497 (13)

Nicht für alle Leipziger Innungen ist ein Bestehen des Zunftzwanges ausgesprochen, doch ist wohl anzunehmen, daß er allgemein durch die Obrigkeit eingeführt in Geltung war. Ueber die Einrichtung der Doppelzünftigkeit in Leipzig enthalten die Quellen keine Angabe. Jedoch scheint der Schluß berechtigt, daß eine solche nicht erlaubt war. Es findet sich nämlich eine Bestimmung der Leineweber,[1]) wonach einer Meisterstochter, die das Handwerk treiben will, bei seinem Verluste verboten wird, einen Mann zu heiraten, der ein anderes Handwerk treibt, also einer anderen Zunft angehört. Hier ist nicht einmal gestattet, daß die beiden Ehegatten in verschiedenen Zünften sind, geschweige denn, daß dann ein einzelner dieses Recht gehabt hätte. Wenn wirklich die Doppelzünftigkeit erlaubt gewesen wäre, so würden sicher häufig Streitigkeiten deshalb ausgebrochen sein, in denen die Entscheidung des Rates angerufen worden wäre; jedoch sind solche nicht nachzuweisen.

Die Mitgliederzahl in den Leipziger Zünften war unbeschränkt; denn man findet in den Quellen bis hinauf ins 16. Jahrhundert nirgends eine Bestimmung, die das Vorhandensein geschlossener Zünfte bestätigte, allerdings mit einer Ausnahme: Im Jahre 1594 richteten die Töpfermeister, die damals 9 Mann waren, an den Rat eine Bittschrift des Inhaltes, daß hinfort nicht mehr denn 9 Meister sein sollten, da sie sonst „bey dießenn geschwindtenn vnd gantz schwerenn zeittenn in großenn abfall ihrer nahrung“ kämen, sodaß sie „benebenn weib vnnd kindernn verderben vnnd ahn denn bettelstab gedeyenn müstenn.“[2]) Diese Bitte wurde vom Rate gewährt, jedoch mit dem Vorbehalte, die Vergünstigung „nach gelegenheitt der zeitt hinwiederümb zu caßiren.“ Das Vorgehen der Töpfer, wie es bei großem wirtschaftlichen Notstand gelegentlich einmal zugelassen wurde, scheint vereinzelt geblieben zu sein. —

§ 2. **Das Lehrlingswesen.**

Unter den Ausdrücken „lerjunge, junge, junger“, seltener „lerknecht“ oder gar einfach „knecht“ sowie dem Kollektivbegriff „lergesinde“ werden diejenigen verstanden, die behufs Erlernung eines Gewerbes in die Zunft eingetreten waren. Als „knechte“ sind übrigens sehr oft auch die Gesellen bezeichnet, so daß gelegentlich Verwechslungen möglich schienen. Tatsächlich läßt jedoch der Wortlaut nie einen Zweifel, ob unter dem „knecht“ ein Lehrling oder ein Geselle zu verstehen ist. Zwischen

[1]) Ordnung der Leineweber 1470
[2]) Ratsbuch de anno 1594; Abschrift auch im Zunftbuch I Bl. 312—313a

Lehrling und Gesellen wird bereits in den ältesten Innungsordnungen scharf unterschieden.

Der Aufnahme ging die sogenannte Probezeit voraus. Sie hatte hauptsächlich den Zweck, den Knaben einen Blick in das erwählte Handwerk tun zu lassen, um sich zu überzeugen, ob es seinen Erwartungen und Anlagen entsprach; andrerseits hatte auch der Lehrmeister Gelegenheit, die Fähigkeiten des jungen Menschen zu erproben. Ergaben sich Bedenken, konnte er während dieser Zeit ohne Nachteil wieder abziehen. Daher galt er auch erst nach Ablauf der Probezeit als fest zugehörig zur Innung. Diese Frist, die z. B. bei den Tischlern, Sattlern, Riemern und Malern, Buchbindern, Kleinschmieden u. a. eingeführt war, schwankt zwischen vierzehn Tagen und vier Wochen.

Das Haupterfordernis für die Aufnahme eines Lehrlings war die eheliche und ehrliche Geburt des Aufzunehmenden, wobei wir unter „ehrlicher Geburt" die Abstammung von Eltern zu verstehen haben, die nicht, wie z. B. die Totengräber, Gaukler usw., durch ihr Gewerbe als „unehrlich" gebrandmarkt waren. Diese Forderung findet sich sowohl in den Innungsordnungen des 15. als auch des 16. Jahrhunderts, so bei den Holzschuhmachern, Leinewebern und Töpfern; bei den Sattlern, Riemern und Malern sollte der Lehrling „from und ehelich" geboren sein,[1]) bei den Goldschmieden ehelich und von gutem Herkommen[2]) usw. Die Böttcher, Maurer, Tuchscherer und Posamentmacher forderten sogar die Vorlegung eines Geburtsbriefes. Die vielfach in anderen Städten ausgesprochene Voraussetzung der freien und deutschen Geburt läßt sich für Leipzig in den benutzten Zunftstatuten nirgends nachweisen.

Die Forderung der ehelichen Geburt ist indeß nicht in allen Innungsordnungen vorhanden. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß sie bei einigen Zünften nicht verlangt worden wäre. Es ist vielmehr in diesen Fällen bei einer Bestimmung, die wie diese so tief im innersten Wesen der Zünfte wurzelte, nur Unbescholtenen und ehelich Geborenen den Eintritt zu gestatten, anzunehmen, daß sie als allgemein bekannt und selbstverständlich einfach fortgelassen worden ist.

Ein zweites Erfordernis für die Aufnahme war die Zahlung eines Aufnahmegeldes, das entweder von dem Lehrling selbst oder seinem künftigen Lehrherrn zu entrichten war, vielfach erst nach Ablauf der Probezeit. In den meisten Statuten wird diese Abgabe jedoch dem ersteren auferlegt. Zahlungen in Wachs sind hierbei häufiger als in barem Gelde und in den älteren

[1]) Ordnung der Vereinigung 1516 (10)
[2]) Ordnung der Goldschmiede 1493 (9)

Artikeln fast ausschließlich die Regel. So zahlten bei den Schneidern, Schustern, Holzschuhmachern, Messerschmieden etc. die Lehrlinge zwei Pfund Wachs „zcu den kertzen“ des Handwerks. Bei den Buchbindern und Tuchscherern wurde je ein Gulden verlangt, bei den Kleinschmieden drei Groschen, die jedoch dem Lehrling „tzu seinem meisterrecht wieder abgehen“ sollten.[1]) Besonders streng waren die Bestimmungen der Hutmacher: Während im 15. Jahrhundert von den Lehrlingen lediglich eine Abgabe verlangt wurde, mußten sie sich später dem Lehrmeister außerdem mit zehn Gulden verbürgen, in den Lehrjahren auszuhalten.[2]) Bei den Weißgerbern, Kürschnern, Böttchern u. a. entrichteten die Lehrmeister das Eintrittsgeld. Fälle, wo Meister und Lehrling zu zahlen hatten, finden sich verhältnismäßig selten. Bei den Goldschmieden trifft man die Verordnung, daß der Lehrjunge zunächst einen Taler an die Zunft zahlte, und nach Ablauf eines Vierteljahres auch der Meister die gleiche Abgabe zu leisten hatte.[3]) Die Hutmacher verpflichteten den Meister, dem Jungen, wenn er seine Lehrjahre „redtlich ausgestanden“ habe, sieben Ellen Tuch zu einem Rocke zu kaufen.[2])

Während alle die genannten Abgaben der Zunftkasse zuflossen, mußte bei einigen Innungen ein bestimmtes Lehrgeld gezahlt werden, das der betr. Meister erhielt. So bestimmten 1470 die Leineweber, daß das Lehrgesinde bei der Aufnahme zwei Pfund Wachs zu den Kerzen geben, der Lehrmeister aber „zcwentzig grosschen“ von ihm „zu lernen“ nehmen solle. Später scheint dieser Brauch allerdings verschwunden zu sein; denn in einer jüngeren Ordnung steht, daß der Lehrling einfach einen Taler an die Zunft zu zahlen hatte. Bei den Gerbern gab der Lehrjunge 1481 dem Meister „anderthalb schock“, wovon dieser, nachdem der Junge ausgelernt hatte, der Innung zehn Groschen entrichten mußte. Die Höhe des zu zahlenden Lehrgeldes richtete sich bei manchen Innungen nach der Dauer der Lehrzeit: Je länger der Junge in der Lehre stand, desto geringer wurde das Lehrgeld, bis es schließlich ganz erlassen wurde. Dieser Einrichtung lag der Gedanke zu Grunde, daß der Lehrling mit der Zeit ein nützliches Mitglied wurde, das dem Meister eine nicht zu honorierende Arbeitskraft repräsentierte. So verlangten beispielsweise die Posamentmacher bei nur zwei Jahren 20 Taler, bei drei Jahren dagegen zehn Taler; lernte der Lehrling vier Jahre, so brauchte er für die Lehre nichts zu geben.[4]) Der

[1]) Ordnung der Kleinschmiede 1557 (12)
[2]) Ordnung der Hutmacher 1558
[3]) Ordnung der Goldschmiede 1588
[4]) Ordnung der Posamentmacher 1594

5. Teil dieses Geldes floß der Zunftkasse zu, das Übrige erhielt der Lehrmeister. Im Gegensatz zu den Zünften, die das Lehrgeld kannten, war es den Meistern der Maler bei Strafe verboten, ein solches zu erheben. —

Gewisse Zeremonien bei der Aufnahme der Lehrlinge wurden erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts üblich. Nach den fast in allen Innungsordnungen dieses Zeitraumes enthaltenen Bestimmungen, die in früheren Statuten fehlen, durfte ein Lehrling nur mit Wissen sämtlicher Meister oder in Beisein zweier Meister etc. aufgenommen werden. Bei den Kleinschmieden hatte die Aufnahme vor dem Obermeister zu erfolgen, bei den Posamentmachern war heimliches Aufnehmen verboten. Es sollte vielmehr öffentlich vor der Zunft geschehen. Die Kürschner verlangten bei der Aufnahme die Gegenwart eines Ältesten. Ein Maurermeister hatte den aufzunehmenden Lehrling vorerst dem Handwerke vorzustellen. Bei den Tischlern wurde dem Neuling vor den zwei ältesten Meistern „ire gebot vnd des handtwercks gelegenheit" gesagt „vnnd zu oren" gebracht.[1])

Die Länge der Lehrzeit schwankt bei den meisten Innungen, deren Statuten hierüber etwas aufweisen, zwischen ein und vier Jahren. Diese Schwankungen lassen sich in früherer und späterer Zeit feststellen und gestatten einen Rückschluß auf die Schwierigkeit resp. Leichtigkeit des zu erlernenden Handwerks. Aus dem 15. Jahrhundert liegen sechs Angaben vor, worunter zwei mit einjähriger (Leineweber, Rademacher — Stellmacher), zwei mit zweijähriger (Schuster, Holzschuhmacher) und zwei mit dreijähriger Lehrzeit (Hutmacher, Goldschmiede). Im 16. Jahrhundert verlangten:

einjährige Lehrzeit die Schneider und die Zimmerleute, jedoch wurde bei ersteren 1558, bei letzteren 1588 die Lehrzeit auf zwei Jahre erhöht, da die Jungen in so kurzer Frist das Handwerk „nicht volkommlich begreiffen" könnten.

zwei Jahre verlangten die Barbiere, Tuchscherer und Tuchmacher. Die letzteren erhöhten diese Zeit jedoch 1598 auf drei Jahre.

drei Jahre mussten die Lehrlinge bei den Hutmachern, Maurern, Beutlern, Kleinschmieden und Töpfern lernen, seit 1506 auch bei den Leinewebern.

vier Jahre waren bei den Goldschmieden vorgesehen, die die Lehrzeit 1588 von drei auf vier Jahre verlängert hatten, und bei den Messerschmieden.

Eine Ausnahmestellung hatten die Maler. Bei ihnen mußte ein Lehrjunge 1577 „nach gelegenheytt seines aldters" sechs

[1]) Ordnung der Tischler 1534 (7)

oder sieben Jahre in der Lehre stehen, eine ungewöhnlich lange Zeit, die sich wohl nur aus der Schwierigkeit des zu erlernenden Handwerks, das doch in diesem Falle eine Kunstleistung war, erklärt.[1]) Meistersöhne lernten hier kürzere Zeit; bei ihnen genügten fünf Jahre. Diese Begünstigung der Söhne kommt unseres Wissens in Leipzig nur noch bei den Posamentmachern vor. Auch die Täschner hatten eine lange Lehrzeit, die zwischen vier und sechs Jahren schwankt.

Unverkennbar ergibt sich aus dem eben Ausgeführten gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Bestreben, die Lehrzeit immer mehr zu verlängern, um so den jungen Leuten den Zutritt zur Meisterwürde möglichst lange vorzuenthalten und dadurch die drohende Konkurrenz unter den Meistern nach Möglichkeit zu unterbinden.

Über ein etwa vorgeschriebenes Alter der aufzunehmenden Lehrlinge ist aus den Quellen in Leipzig fast nichts herauszulesen. Nur einmal, bei den Hutmachern ist angegeben, daß der Lehrjunge nicht unter 15 oder 16 Jahren sein soll. Vermutlich ist dieses Alter das allgemein übliche gewesen.

Der nach Absolvierung der Probezeit in die Zunft aufgenommene Lehrling hatte die Pflicht, während der vorgeschriebenen Lehrjahre bei seinem Meister auszuhalten. Auf das Entlaufen aus der Lehre waren strenge Strafen gesetzt. Allerdings gehören diese Bestimmungen bis auf eine Ausnahme bei den Gerbern erst dem 16. Jahrhundert an. Hieraus scheint der Schluß berechtigt, daß das Vergehen früher seltener vorkam und dann infolge der noch nicht so straffen Organisation der Zünfte straflos blieb. Erst als die Fälle sich häuften, sahen sich die Meister genötigt, Strafen dafür einzuführen, die dann gleich ziemlich scharf sind. Man unterschied hierbei eine Bestrafung des Lehrlings oder des Meisters, je nachdem, ob man diesen oder jenen als die schuldige Ursache des Vertragsbruches ansah. Die Strafe für den Lehrjungen, der „ahne erhebliche vnd genugsame vrsache“ aus den Lehrjahren entlief, bestand darin, daß er seiner bereits abgelernten Zeit wieder verlustig ging und, wenn er weiter in der Zunft bleiben wollte, von neuem zu lernen anfangen mußte. So war es z. B. bei den Leinewebern, Posamentmachern und Malern. Hatte der Meister das Entlaufen verschuldet, etwa durch schlechte Behandlung, allzugroße Strenge etc., so wurde er bestraft. In der Regel durfte er vor Ablauf der Lehrjahre des entlaufenen Jungen keinen neuen wieder annehmen, so bei den Weißgerbern, Schwarzfärbern und Gerbern. Bedenkt man, daß bei den ersten beiden eine dreijährige

[1]) Wie bereits Seite 42 hervorgehoben, hatten sich die hier in Betracht kommenden Maler zu Künstlern herausgebildet.

Lehrzeit bestand, so begreift man leicht die wirtschaftliche Schädigung, die einem Meister drohte, der so lange der billigen Arbeitskraft entbehrte. Auch die Tuchscherer kannten diese Einrichtung. In ihrer Ordnung von 1587 heißt es: „Gienge der lehrjunge dem meister ohne des meisters vorursachenn aus der lehre, also, das die schuldt am lehrjungen wehre, so ist der meister entschuldiget vnnd magk einen lehrjungen alsbaldt wieder annehmen; ist aber die schuldt am meister, so soll der meister seine zeit still halttenn vnnd innwendig einem jahr keinen jungen lehrenn". Bei den Gerbern, die 1481 ebenfalls diese Zeit auf ein Jahr festgesetzt hatten, konnte der Meister sich später hiervon befreien, indem er der Innung zwei Gulden „zur buße" gab und dann wieder einen neuen Lehrling annehmen durfte.[1])

Bei manchen Zünften war es den Meistern nicht erlaubt, sofort nach Ablauf der Lehrjahre wieder einen neuen Jungen aufzunehmen, scheinbar um — namentlich bei Lehrlingsmangel — eine gerechte Verteilung zu erzielen. So bei den Leinewebern und Tuchscherern, wo der Zeitraum ein Jahr betrug. Das Gegenstück hierzu findet sich bei den Zimmerleuten, bei denen dem Meister gestattet war, bereits sechs Wochen vor Ausgang des alten Lehrjungen einen neuen anzunehmen.

Wohnung und Unterhalt fanden die Lehrlinge bei ihrem Meister, der, da sie als zur Familie gehörig betrachtet wurden, auch über ihre sittliche Wohlfahrt zu wachen hatte. —

§ 3. **Das Gesellenwesen.**[2])

Die Gehülfen hießen in Leipzig „Geselle" oder „Knecht", seltener „Knappe". Geselle konnte man nur werden, nachdem die vorgeschriebenen Lehrjahre abgeleistet worden waren. Ob bei dem Übergang vom Lehrling zum Gesellen allgemein eine Prüfung abgelegt werden mußte, läßt sich nicht ermitteln. Die Tuchscherer verlangten eine Gesellenprüfung, die darin bestand, daß der Lehrling ein Stück Tuch bei dem Obermeister abscheren mußte. Gelang diese Arbeit zur Zufriedenheit, so wurde ihm vom Obermeister und seinem Lehrherrn „seines ehrlichen gelerneten händtwergs schriftliche kundtschaft" gegeben, d. h., in diesem Falle wurde ihm ein Lehrbrief ausgestellt. Fiel jedoch die Probe nicht nach Wunsch aus, so mußte er ein halbes Jahr „vnaufgenommen" wandern und sein Glück nach einiger

[1]) Ordnung der Gerber 1529 (6)

[2]) Stieda: „Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens", in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, XXXIII. Band, pag. 334 ff. Jena 1879.

Zeit von neuem versuchen.[1]) Ein derartiger Nachweis der Geschicklichkeit scheint bei anderen Handwerken nicht üblich gewesen zu sein. Bei den meisten Innungen wurde der ausgelernte Lehrling vom Meister vor der Zunft seiner Lehrjahre „loßgetzehlet", also losgesprochen. Oft wurde hierbei eine Abgabe vom Lehrling verlangt, so bei den Malern ein Taler Einschreibegeld. Diese Abgabe hatte bei den Maurern eine mißbräuchliche Höhe gewonnen. Der Lehrjunge nämlich, der von seinem Meister losgesprochen worden war, mußte Meistern und Gesellen zwei Tage lang „eßen vnd trincken" geben, eine Veranstaltung, die nicht selten mehr als zehn Gulden verschlang. Erst 1564 war man zu der Erkenntnis gekommen, daß dadurch die jungen Gesellen häufig „in armut vnd vnuermögen gesetzt" würden und schaffte die Bestimmung ab. In Zukunft hatten die freigesprochenen Lehrlinge der Innung drei Gulden und ihrem Lehrmeister einen halben Gulden zu zahlen.[2])

Die Ausstellung eines Lehrbriefes dürfte allgemeiner üblich gewesen sein. Man kann das schon daraus entnehmen, daß bei der Meldung zur Erlangung des Meisterrechtes sowohl im 15. als im 16. Jahrhundert die Vorlegung des Lehrbriefes gefordert wurde. Bezeugt ist die Ausstellung eines solchen bei den Posamentmachern[3]) und Malern.[4])

Das Verhältnis der Knechte und Lehrlinge zu dem Meister ist anfänglich als ein ganz patriarchalisches aufzufassen. Sie waren der Familie des Meisters eingegliedert und hatten infolgedessen Wohnung und Kost in seinem Hause. Das setzte natürlich voraus, daß die Knechte unverheiratet sein mußten. Später, als die Gesellenzeit aufhörte, einen verhältnismäßig kurzen Übergang zur Meisterwürde zu bilden und sich immer mehr ausdehnte, hat sich das alte Verhältnis verschoben. Aus jener patriarchalischen Zeit, wo der Meister eine strenge Aufsicht über das gute moralische Verhalten der ihm Unterstellten ausübte, stammen die Bestimmungen, daß der Geselle keine Nacht außer dem Hause zubringen, sich nicht betrinken sollte usw. Kein Geselle durfte gemietet werden, der nicht in Freundschaft von seinem Herrn geschieden war.[5]) Obgleich einer früheren Zeit angepaßt, findet sich das Verbot des Übernachtausbleibens bei den Barbieren bis hinauf ins 16. Jahrhundert, ein Zeichen wohl, daß bei ihnen das alte Verhältnis länger vorgehalten hat. 1556

[1]) Ordnung der Tuchscherer 1587
[2]) Ordnung der Maurer 1564 (17)
[3]) Ordnung der Posamentmacher 1594
[4]) Ordnung der Maler 1577
[5]) Schanz: „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände". Leipzig 1877, pag. 4.

wird bestimmt, daß im Sommerhalbjahr jeder Gesell um 9 Uhr in seines Meisters Haus sein soll, im Winter bis wieder auf Ostern bereits um 8 Uhr. Über Nacht auszubleiben wird streng verboten und mit Geldstrafe in Höhe eines Wochenlohnes geahndet. Bei den Bäckern war es dem Gesellen 1453 verboten, „ane sins hern loube am werktage zcu hochczyten, zcu wyn nach zcu bir" zu gehen.[1]) Der Verkehr mit Dirnen, sog. „freien Frauen" war allgemein untersagt. Bei den Messerschmieden, Beutlern, Sattlern, Riemern und Malern durfte noch Anfang des 16. Jahrhunderts kein Geselle gemietet werden, der ohne Wissen und Willen seines früheren Meisters davongegangen war. Als ein Überrest aus jener alten Zeit, die für das persönliche Wohl des Angestellten sorgte, erscheint die Verabreichung eines Badegeldes, die noch 1512 bei den Riemern, 1572 bei den Sattlern vorgesehen war. Die ersteren gewährten dem Gesellen alle 14 Tage, dem Lehrling alle vier Wochen Badegeld, die letzteren gaben ohne Unterschied alle 14 Tage drei Pfennige zu diesem Zwecke. Bei besonderen Anlässen stifteten die Riemermeister Bier, so, „wan man leder scheret ader in der wide zeuhet".[2]) Auch in der Fastenzeit gab man „einem gesellen ein noslein bier".

Das frühere patriarchalische Verhältnis der Gesellen zum Meister lockerte sich im Laufe der Zeit, je mehr die Gesellenzeit aufhörte, eine Durchgangsstation zur Meisterwürde zu sein. Der Grund lag in der wachsenden Überfüllung des Handwerks. Es setzte bald eine rücksichtslose Interessenwirtschaft der Meister auf Kosten der Gesellen ein. Man suchte sie solange als möglich auszunutzen, die Vorteile des früheren Zustandes zu erhalten, ohne die einstigen Verpflichtungen weiter zu erfüllen, und versperrte ihnen den Weg zum Meistertum mit allen denkbaren Hindernissen. Die Begünstigung der Meisterskinder trat immer deutlicher hervor, während es für die anderen Gesellen infolge der wachsenden Anforderungen immer schwerer wurde, sich selbstständig zu machen, ja für viele diese Hoffnung ganz schwand. Sie sahen sich dazu verurteilt, ständig Geselle zu bleiben und einen fremden Meister mit ihrer Hände Arbeit zu bereichern. So entstand eine sich fortwährend erweiternde Kluft zwischen den Meistern und ihren Arbeitern, die sich dieser Vergewaltigung widersetzten, Einfluß auf die Festlegung der Löhne, der Arbeitszeit usw. zu gewinnen suchten. Die anfängliche Interessengemeinschaft war einem Interessenwiderstreit gewichen. Der Druck auf der einen Seite verlangte einen Gegendruck, der im Zusammenschluß der Gesellenschaft zu Gesellenverbänden

[1]) Vorschriften für die Bäckergesellen 1453
[2]) d. h.: wenn man auszieht, um Weidenrinde zu schneiden.

erfolgte. Sie waren Kampforganisationen und hatten die Aufgabe, die soziale Lage der Gesellen möglichst günstig zu gestalten. Bei den Gesellenverbänden muß man zwischen den Gesellenbrüderschaften und Gesellenschaften unterscheiden. Die ersteren entsprangen zunächst lediglich religiösen Bedürfnissen, ihr Hauptzweck war die Repräsentation der Genossenschaft in der Kirche durch Aufstellung eigener Altäre, Unterhaltung kostbarer Kerzen etc. Erst in zweiter Linie kamen außerkirchliche Momente. Die weltliche Gesellenschaft hat sich vielfach aus der Brüderschaft entwickelt, jedoch war dies durchaus nicht allgemein die Regel; mitunter ist sie gleich als weltlicher Verband begründet worden.[1]) Letzteres scheint in Leipzig der Fall zu sein, wenigstens sind geistliche Gesellenbrüderschaften nicht nachweisbar. Weltliche Gesellenverbände sind, obgleich anzunehmen ist, daß sie bei vielen Innungen bestanden haben, nur bei den Bäckern, Kürschnern, Sattlern, Maurern, Schneidern, Schustern, Hufschmieden, Messerschmieden, Tischlern, Riemern und Zimmerleuten festzustellen. Die Zeit ihrer Begründung ist zumeist unsicher. Fest steht sie nur von den Kürschnergesellen, denen 1464 vom Rate gestattet wurde, „eine geselschaft vnde eine sampnunge zcuhabin".[2]) Das dort erwähnte Verzeichnis etzlicher Artikel, das sie gemacht hatten, ist leider nicht erhalten. Ebenfalls schon aus dem 15. Jahrhundert sind bezeugt die Gesellenverbände der Bäcker 1453[3]) und Schuster 1465,[4]) die übrigen sind erst im 16. Jahrhundert in ihren Statuten erwähnt und zwar die der Hufschmiede 1501, der Riemer 1512, der Tischler 1534, der Messerschmiede 1538, der Zimmerleute 1555, der Sattler 1572, der Schneider 1594, endlich der Maurer 1595. Bestanden haben sie aber wohl zumeist schon Mitte des 15. Jahrhunderts, da aus dem Jahre 1466 ein Ratsbeschluß in Betreff der Gesellenkassen vorliegt, worin festgesetzt wird, daß die Gesellenbüchse bei einem Meister des Handwerks verwahrt werden soll. Den einen Schlüssel dazu solle ein Meister, den andern die Gesellen unter sich haben.[5])

Die Verfassung der Gesellenschaft war die folgende: An der Spitze stehen, meist zwei oder vier zu Vorständen gewählte Gesellen. Sie führen den Namen Altgeselle, Altknecht, Ürten- oder Ortenmeister. Bei den Bäckern gab es vier Altgesellen, zwei von den Meistern, zwei von den Gesellen gewählt, die „die gantze geselschafft regieren" sollten.[6]) Auch

---

[1]) Schanz a. a. O. pag. 100
[2]) Urkundenbuch I Nr. 381
[3]) eod. I Nr. 305
[4]) Ordnung der Schuhmachergesellen 1465 (Urk.-Buch I Nr. 396)
[5]) Urkundenbuch I Nr. 400
[6]) Ordnung der Bäckergesellen 1453

die Schustergesellen[1]) hatten deren vier, die Zimmergesellen zwei.[2]) Wahl und Amtsdauer der Vorstände waren durch Gewohnheit geregelt und sind deshalb nicht besonders in den Statuten vorgesehen. Das Amt galt für ein Ehrenamt. Kein Gesell durfte sich weigern, es anzunehmen. Bei seiner Wahl mußte er dem „vornempsten" Altknecht geloben, den Gesellen treulich und nach bestem Vermögen vorzustehen. Zweimal „auf di quattemper" sollte Meistern und Gesellen Rechenschaft abgelegt werden.

Die Versammlungen, an denen die Gesellen ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten besorgten und für die Schanz[3]) nicht weniger als zehn Benennungen anführt, hießen in Leipzig Umfrage oder Schenke. Die Schuster- und Hufschmiedegesellen hielten alle 14 Tage um 11 Uhr auf der Herberge eine Versammlung ab, die Messerschmiedegesellen ebenfalls alle 14 Tage an einem Sonntag. Die Tischlergesellen versammelten sich alle vier Wochen, die Kürschner- und Zimmergesellen endlich alle Quartale. Da die Meister die einmal gebilligten Gesellenversammlungen dulden mußten, wollten sie sich wenigstens ein Kontrollrecht sichern, indem sie bestimmten, daß eine Zusammenkunft nur im Beisein zweier Meister stattfinden dürfe. So hatten die zwei abgeordneten Meister in der Versammlung der Hufschmiedegesellen darüber zu wachen, daß mit dem eingelegten Gelde recht umgegangen und auch sonst nichts gehandelt werde, „das wieder einen erbarn rath, oder der stadt vnd dem handtwerg zu nachteil gereiche". Bei den Tischlergesellen saßen die zwei jüngsten Meister mit in der Umfrage. Den Zimmerergesellen wurde Verlust ihres Handwerks und ihrer Lade angedroht, wenn sie eine „sprach, vorsamblung oder gemaine" ohne Anwesenheit der abgeordneten Meister abhielten.

Die Gesellenverbände hatten auch eine eigene, allerdings nur sehr geringfügige Gerichtsbarkeit. Sie bestand nur in Strafbestimmungen gegen ungebührliches Betragen, Mutwillen etc., ferner in Maßregeln, um die Gesellen vor leichtsinnigem Spielen und Schuldenmachen zu bewahren. Diese eigne Gerichtsbarkeit war jedoch den Meistern, wenn auch noch so gering, ein Dorn im Auge. Konnte man sie nicht ganz zurückdrängen, suchte man sie wenigstens zu überwachen. Das geschah, da das Gericht ja auf der Versammlung gehalten wurde, durch die zwei dort anwesenden Meister, so bei den Hufschmieden,[4]) Tischlern,[5])

[1]) Ordnung der Schustergesellen 1465
[2]) Ordnung der Zimmerleute 1555
[3]) a. a. O. pag. 102
[4]) Ordnung der Hufschmiedegesellen 1564
[5]) Ordnung der Tischlergesellen 1558

Zimmerern.[1]) Die Gewalt der Hufschmiede- und Messerschmiedegesellen war noch insofern beschränkt, als den ersteren nur eine Strafverhängung von höchstens vier Groschen oder einem Pfunde Wachs,[2]) den letzteren bis zu einem Zinsgroschen zugestanden wurde.[3]) Auch bei den Sattlergesellen sollte eine Strafe nicht mehr als zwei Pfund Wachs betragen.[4]) Eine größere Strafbefugnis hatten hingegen die Riemergesellen, da von ihnen Bußen bis zur Höhe eines Wochenlohnes auferlegt werden durften, beispielsweise für unrechtmäßiges Lügenstrafen, Spielen um Geld etc.[5])

Der Schwerpunkt der Gesellenschaft lag in der Herberge, Trinkstube, oder, wie sie in älteren Urkunden genannt wird, Urte (ortte); hier spielte sich das gemeinsame Leben der Gesellen ab: Beratung, Gericht, Trinkgelage. Hierher kamen die Wanderburschen. Daher sind auch die älteren Gesellenstatuten zunächst fast nur Bestimmungen über das Verhalten auf der Trinkstube, wahre Trinkcomments, wie die Ordnung der Schustergesellen vom Jahre 1465. Bei ihnen sollte keiner dem andern zumuten, „zu halben oder gantzen zu drincken". Wenn einer sich betrinken und infolgedessen sich ungebührlich benehmen würde, sollte er mit einem Pfunde Wachs büßen. Von Spielen war lediglich das „pretspil vm ein heller oder pfennigk" gestattet. Auch bei den Riemern war es verboten, dem anderen „einen Ganzen" zu bringen. Die Bäckergesellen sollten keine freie Frau neben sich setzen etc. — Die Schuhmacher hatten eine „ordentliche herwrige" für die Gesellen eingerichtet, deren Kosten von diesen und den Meistern gemeinsam getragen wurden. Die Zuwandernden sollten in ihr zunächst wohnen. Es heißt darüber: „Welcher gesel hi in di stat kumpt, sol alda einkheren vnd den vatter oder mutter vm gottes vnd deß handtwergks willen pitten vm herwrige".[6]) In ähnlicher Weise hatten die Buchbinder gesorgt, indem alljährlich ein Meister dazu verordnet wurde, die Herberge während des Jahres zu halten, in der die fremden eingewanderten Gesellen so lange untergebracht wurden, bis sie Arbeit gefunden hatten.

Als noch das alte Verhältnis zwischen Meister und Geselle bestand, erwuchs dem Meiser oder der Zunft die Pflicht, dem kranken oder armen Gesellen durch Unterstützung aus der Zunftkasse beizustehen. Mit zunehmender Entfremdung wurden die

---

[1]) Ordnung der Zimmerleute 1555
[2]) Ordnung der Hufschmiedegesellen 1564
[3]) Ordnung der Messerschmiede 1538
[4]) Ordnung der Sattler 1572 (24)
[5]) Ordnung der Riemergesellen 1512 (23, 27)
[6]) Ordnung der Schustergesellen 1465

Meister jedoch hierin nachlässiger, so daß sich die Gesellen immer mehr auf sich selbst angewiesen sahen, da, wie es einmal bei den Zimmergesellen heißt, die Meister einen armen Gesellen nicht ansahen und ihm keinerlei Furderung taten. So war es das Bestreben der Gesellenschaften, eine eigne Lade für Unterstützungszwecke zu errichten. Den meisten scheint das auch gelungen zu sein, wie der oben zitierte Ratsbeschluß über die Gesellenkassen vom Jahre 1466 zeigt. Den Zimmerergesellen wurde sie erst 1555 vom Rate genehmigt. Sie sollte, ebenso wie bei den Hufschmieden, von den zwei jüngsten Meistern der Zunft verwahrt werden, die auch den einen Schlüssel dazu hatten, während der andere im Besitz der Altknechte blieb. Bei den Zusammenkünften wurde Geld in die Lade gelegt, beispielsweise von den Gesellen der Zimmerleute alle Quartal 5 Pfennige, ein einwandernder Geselle hatte eine Einschreibegebühr zu zahlen und meist erstmalig einen höheren Beitrag als die übrigen. Hierzu kamen als weitere Einnahmen Strafbeträge und Aufnahmegebühren, die von den neueintretenden freigesprochenen Lehrlingen zu entrichten waren. So mußten diese bei den Hufschmieden sich „einen namen vmb ir frei wochenlohn“ [1]) kaufen. Der Kasseninhalt wurde zu Unterstützungszwecken verwandt, indem arme und kranke Gesellen ein Darlehen erhielten, wie z. B. bei den Schuster- und Hufschmiedegesellen. Wenn sie wieder genesen waren oder wieder etwas verdienten, hatten sie an erster Stelle das Geliehene zurückzuerstatten, starben sie aber, so hielt man sich durch den Verkauf ihrer Kleider und ihres sonstigen Nachlasses schadlos. Weiter wurde aus der Lade das sogenannte Geschenk, der Willkommenstrunk für die neuankommenden Gesellen und der Zehrpfennig für die Weiterwandernden bestritten.

Das Bestreben der Gesellenschaften ging dahin, Einfluß auf Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsvermittlung zu gewinnen.

Den Arbeitslohn suchte der Meister, solange es anging, von sich aus festzusetzen. Später, im 15. und 16. Jahrhundert, war er meist durch Lohntaxen fest geregelt.[2]) Ob und inwieweit die Gesellen bei ihrer Aufstellung mitgewirkt haben, läßt sich allerdings für Leipzig nicht ermitteln. Nur von den Zimmergesellen steht fest, daß sie 1555 einmal Erfolg in der Lohnfrage hatten.

---

[1]) Ordnung der Hufschmiedegesellen 1564

[2]) Plenge: „Die Böttcherei in Leipzig“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXIII pag. 9.

ferner: Ordnung der Kürschner 1499 (15)
Ordnung der Hutmacher 1558
Antwort der Zimmermeister auf die Beschwerde ihrer Gesellen 1555, Zunftbuch I Bl. 131 b ff.

Siehe auch die Ausführungen Kap. V § 1 b auf Seite 92 ff. dieser Arbeit.

Ein Arbeitsvertrag wurde in der Regel nur mündlich abgeschlossen, indem eine gewisse Zeit vereinbart wurde, für die der Geselle sich dem Meister verpflichtete. Bei den Schuhmachern betrug sie ein Vierteljahr. Die einmal eingegangene Zeit mußte ausgehalten werden, sonst konnten die Gesellen nicht hoffen, in derselben Stadt eine neue Beschäftigung bei einem andern Meister zu finden, so bei den Schustern, Zimmerleuten, Buchbindern, Töpfern, Schwarzfärbern, Sattlern u. a.

Eine Kündigungsfrist ist in nur wenigen Statuten vorgesehen. Bei den Posamentenmachern sollte der Geselle, der wandern wollte, dies seinem Meister 14 Tage zuvor anzeigen. Bei den Buchbindern mußten die Gesellen 14 Tage vorher kündigen, während der Meister erst seit 1686 zu einer 8tägigen, später 14tägigen Aufsage verpflichtet war.[1]) Eine Bestimmung der Messerschmiede deutet darauf hin, daß bei ihnen gewohnheitsmäßig eine Kündigungsfrist eingehalten wurde. Es heißt nämlich: „Welch geselle mit seinem meister berechent, der sol ime dreitzehen wochen zeit vorheischen darnach".[2])

Ob die Gesellen in Leipzig einen Einfluß auf die Festsetzung der Arbeitszeit gewonnen haben, bleibt dahingestellt. Besonders glücklich scheinen sie auf diesem Gebiete nicht gewesen zu sein, wie die Regelung des guten Montags zeigt, die für sie wenig günstig ausschlug. Während man in älteren Zeiten wohl keinen Anstoß an dem nachträglichen Feiertag nahm, treten im 16. Jahrhundert allerlei einschränkende Bestimmungen und direkte Verbote auf. In der Messerschmiedeordnung von 1538 wird gesagt, daß die guten Montage, die früher alle Wochen gehalten worden seien, jetzt nur noch dreimal im Jahre erlaubt sein sollten. Bei den Zimmerleuten wurden sie 1555 endgültig abgeschafft, ein Beweis, daß sie vordem bei ihnen bestanden hatten. Sattler, Hutmacher, Täschner und Tischler gestatteten sie noch dreimal jährlich, allemal nach den Märkten, oder 8 bis 14 Tage später, die Hufschmiede erlaubten sogar vier. Dagegen waren sie bei den Beutlern, Maurern, Riemern, Buchbindern ganz verboten. Verstöße waren strafbar; während die Buchbinder nur die geringe Buße von 1 Groschen forderten, mußte sonst der Geselle in der Regel die ganze Woche durchfeiern. Auch an den übrigen Wochentagen durfte kein Urlaub genommen werden, lediglich Sonntag nachmittag war freigegeben. Bezüglich der Verringerung der Arbeitstage war es den Gesellen also nicht geglückt, die alte Einrichtung aufrecht zu erhalten.

---

[1]) Gosch: „Die Buchbinderei im alten Leipzig", Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXVI pag. 293.

[2]) Ordnung der Messerschmiede 1503 (17)

Hingegen hatten sie das wichtige Institut der Arbeitsvermittlung in ihre Hände gebracht, das darin bestand, den Zugewanderten entweder Arbeit nachzuweisen oder sie unter Gewährung von Obdach, Zehrgeld etc. nach einem anderen Orte ziehen zu lassen, wo die Arbeitsgelegenheit günstiger war. Der Wanderbursche, der dem Altgesellen auf Wahrheit aussagen mußte, wie lange und wo er gelernt habe, fand, nachdem er sich so als berechtigtes Glied der Gesellenschaft ausgewiesen hatte, freundliches Entgegenkommen und Aufnahme. Pflicht und ehrenvolles Amt der eigens hierzu gewählten Umschaugesellen war es nun, für ihn bei den Meistern nach Arbeit zu schauen. Die Meister sahen dieses Recht, das die Gesellenschaft für sich in Anspruch nahm, nur ungern in deren Händen. Konnte es doch eine starke Waffe für die Gesellen bilden, indem sie unbeliebte Meister einfach bei der Umschau übergingen und ihnen so die Arbeitskräfte vorenthielten. Um hiergegen eine Handhabe zu besitzen, war die Reihenfolge, in der die Meister aufgesucht werden mußten, meist fest bestimmt, oder es war, wie bei den Malern und Tischlern vorgesehen, daß der Meister, dessen Vakanz die älteste war, zuerst berücksichtigt werden sollte. Indessen war es für den Umschaugesellen immer noch möglich, durch Verdächtigung mißliebiger Meister den Wandergesellen abzuhalten, bei ihnen einzutreten. Hiergegen verwahrten sich die Meister, wie z. B. von den Schuhmachern[1]) verlautet, durch die Verordnung, daß ein Geselle, der das Gedinge anzunehmen sich weigerte, innerhalb eines Vierteljahres von keinem anderen Meister der Stadt beschäftigt werden durfte. Der Meister, der gegen diese Vorschrift verstieß, machte sich straffällig. War es gelungen, für den Fremdling Arbeit zu finden, so wurde er baldigst, in der Regel am folgenden Sonntag oder auf einer der feststehenden Schenken, von der Gesellenschaft empfangen, d. h. ihm der Willkomm gereicht und mit sämtlichen Handwerksgenossen am Orte bekannt gemacht. Bei den Messerschmiedegesellen beispielsweise bestand dieser Willkommenstrunk, auch Geschenk (von schenken = einschenken), aus höchstens vier Kannen Bier, die die Gesellenschaft aus ihren Mitteln stiftete.[2]) Konnte man dem Wanderburschen keine Beschäftigung nachweisen, so erhielt er ein Zehrgeld, das ihn in den Stand setzte, sein Glück anderweit zu versuchen, so bei den Tischlergesellen einen halben Groschen. Die Begrüßung, das sog. Schenken der Zugewanderten nach vorheriger Prüfung ihrer Handwerksehrlichkeit, sowie das Ausschenken und Ausbegleiten der die Stadt Ver-

[1]) Ordnung der Schuhmacher 1497 (24)
[2]) Ordnung der Messerschmiede 1538

lassenden war ein wichtiger Bestandteil des Gesellenrechtes. Die großartigste Kraftprobe haben die Gesellenverbände in Südwestdeutschland im 16. Jahrhundert abgelegt, indem sie den Kampf um die Erhaltung der Schenken, d. h. der Organisation selbst, deren Abstellung durch mehrere Reichstagsabschiede angeordnet worden war, mit Glück durchführten.[1]) Auch in Leipzig sollte diesen Abschieden 1558 durch eine Landesverordnung des Churfürsten, nach der die Schenken „gentzlichen abzustellen" seien, Geltung verschafft werden. Darauf wurde denn bei den Tischlern im gleichen Jahre vorgesehen, daß die Einrichtung, „da daraus viellerley beschwerung vnndt vnnrahdts offtmahls eruolget", endgültig abgeschafft werden solle.[2]) Ob die Verordnung jedoch nachhaltende Kraft gehabt hat, oder wie so viele der damaligen Zeit wieder in Vergessenheit geraten ist, bleibt dahingestellt. —

Das Streben der Gesellen ging dahin, im Zunftgericht eine Vertretung ihrer Korporation zu haben. Zu den wenigen Notizen, die hierfür bis jetzt zu erbringen gewesen sind,[3]) kann aus Leipzig ein weiterer Beitrag geliefert werden. Bei den Tischlern wird nämlich 1534 festgesetzt, daß Störerei der Gesellen von Meistern und Gesellen gemeinsam gestraft werden solle.

Ein anderes Ziel der Gesellenverbände war die Aufrechterhaltung der Ehre in ihrem Kreise. So erging bei den Tischlergesellen auf der Schenke durch die Altknechte die Umfrage, ob etwas, das wider Handwerksgewohnheit liefe, begangen worden sei, wobei jeder, der vom andern etwas wußte, dies anzuzeigen verpflichtet war. Bei den Sattlern heißt es: „Alsdann sollen die ortten meister vor der lahden die drey vmbfragen gehen laßenn, domitt, wen einer auf den andern vngebuhrlichs wuste, daßelbe anzeige, auff das ehre vnndt redtlichkeytt erhaldten werde".[4]) Sehr streng wurde verfahren, wenn ein Geselle unter Hinterlassung von Schulden wegwanderte, ohne dem Meister hiervon Mitteilung gemacht zu haben. Er wurde in Verruf erklärt, indem die Gesellenschaft ihm überall hin „nachschrieb", so daß er nirgends mehr Arbeit finden konnte, es sei denn, daß er sich mit seinen Gläubigern wieder vertragen hatte. —

Sitte und gutes Benehmen ihrer Mitglieder lag den Gesellenverbänden ebenfalls am Herzen. Hierzu gehören vor allem die schon erwähnten Verhaltungsmaßregeln auf der Herberge und den Schenken. Auch zu Festlichkeiten sah man auf ein würdiges Benehmen, so bei den Hufschmiedegesellen, die am

---

[1]) Artikel „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. 4. Band pag. 669 (5).
[2]) Ordnung der Tischler 1558
[3]) Schanz a. a. O. pag. 118
[4]) Ordnung der Sattler 1572 (21)

Sankt Johannistag oder den Sonntag danach ein Zechgelage hatten, dem am Montag ein Tanzfest folgte, das auf dem Rat- oder Schuhhause abgehalten wurde. Die Gesellen sollten dabei in „ziemlicher Weise“ fröhlich sein, sich „zuchtig vnd erbarlich“ betragen, noch sonst „jungfrawen vnd frawen verdrehen, vngeberde vnd vnfug treiben“.[1])

Die Gegensätze der Meister und Gesellen, wie sie in späterer Zeit auftraten, werden gut beleuchtet durch eine Eingabe der Leipziger Zimmergesellen vom Jahre 1555 an den Rat[2]) und eine Gegeneingabe der Meister.

Die Gesellen führen darin folgende Punkte mit der Bitte um Berichtigung an:

1. Kürzung des Wochenlohnes durch die Meister, die von jenen damit begründet werde, daß sie Werkzeug für die Gesellen halten müßten.
2. Einbuße des alten Rechtes der Gesellen, eine Woche nach Dienstantritt, wenn es ihnen nicht gefalle, wieder abzudanken. Jetzt erhielten sie in diesem Falle ein Vierteljahr in der Stadt keine Arbeit mehr.
3. Zurückweisung der Beschuldigung, daß sie die fremden Gesellen verhetzten und wieder forttrieben; dies verschuldeten vielmehr die Meister durch ihr Verhalten.
4. Beschwerde betr. der gemeinsamen Lade, weil die Meister, obgleich sie nur 13 gegen 70 Gesellen wären, ihnen jede Gewalt darüber absprechen wollten. Der Obermeister hätte verschiedentlich Geld aus der Lade genommen ohne Willen der Gesellen, nachdem er den Schlüssel dem Altknecht „abgedräuet“ habe. Sie bitten um Gewährung einer eignen Lade, da die Meister einen kranken Gesellen „keinerlei furderung“ aus der gemeinsamen Kasse täten.
5. Die Meister beschäftigten Gesellen, die das Handwerk nicht wie gebührlich gelernt hätten.
6. Obgleich jeder Meister nur einen Lehrjungen halten solle, nähmen sie bereits ein Vierteljahr vor Ausgang desselben einen andern an.
7. Geringe Flickereien durften früher von den Gesellen in Feierstunden gebessert werden; das hätten die Meister jetzt untersagt.

Zum Schluß wird der Rat ersucht, die Eigennützigkeit der Meister abzustellen.

---

[1]) Ordnung der Hufschmiedegesellen 1564
[2]) Zunftbuch I Bl. 128 ff.

Die Meister bringen in ihrer Gegeneingabe[1]) folgendes vor:

1. Sie könnten keinen höheren Lohn geben, da sie für eine beträchtliche Summe „Zeug“ halten müßten.
2. Der Vorwurf der Verhetzung der Wanderburschen wird aufrechterhalten.
3. Sie werfen den Gesellen vor, daß sie Holz vom Bau entwenden.
4. Sie beklagen sich, daß die Gesellen, wenn die Meister sie wegen Gebrechen in der Arbeit strafen, gleich davonlaufen.
5. Sie wollen nicht mehr genötigt sein, die Gesellen mit zu Grabe zu bringen. Jede Partei solle fortan ihr eigenes Leichentuch haben.

In den Statuten, die 1555 für Meister und Gesellen bestätigt wurden, berücksichtigte der Rat teils die Wünsche der Meister, teils die der Gesellen.

Die letzteren waren in drei Punkten erfolgreich:

1. erhielten sie eine besondere Lade,
2. wurde bestimmt, dass der Meister fortan nicht mehr als wöchentlich einen Groschen für Abnutzung des Zeuges vom Lohne abziehen dürfe,
3. solle der Meister erst sechs Wochen vor Ausgang des alten Lehrlings einen neuen annehmen.

Die Meister hatten in vier Punkten Erfolg:

1. erhielten sie ein gesondertes Leichentuch,
2. wurde das Stören der Gesellen verboten, es geschehe denn mit Vorwissen und Bewilligung des Meisters,
3. wurde das Holzwegtragen vom Bau streng untersagt,
4. sollten die Gesellen, die ohne redliche Ursache ihrem Meister von der Arbeit gingen, ein Vierteljahr am Orte keine Beschäftigung erhalten.

Das Beispiel zeigt, daß die Gesellen als geschlossene Korporation wohl imstande waren, Forderungen den Meistern gegenüber durchzusetzen, wenn sie natürlich auch nicht in allem erfolgreich sein konnten.

§ 4. **Das Meisterrecht.**

Im Gegensatz zu den Lehrlingen und Gesellen, die sich noch in einem Zustand des Werdens, der Vorbereitung auf die künftige Meisterschaft befinden, sind die Meister die vollberechtigten Mitglieder der Zunft. Sie sitzen in der Zunftversammlung, der sogenannten Morgensprache, um über Wohl und Wehe der Innung zu beraten und deren Ansehen in jeder Weise zu fördern und zu erweitern. Es liegt auf der Hand, daß in eine derartige angesehene Stellung nicht jeder ohne weiteres aufgenommen werden

[1]) Zunftbuch I Bl. 131 b ff.

konnte, vielmehr waren zu diesem Zwecke allerlei Bedingungen zu erfüllen. Während die Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen im Laufe der Jahre sich großenteils nicht verändert haben und fast wörtlich in die jüngeren Statuten übernommen worden sind, wurden die Bedingungen über die Erteilung des Meisterrechtes im Laufe der Zeit vielfach erweitert und verschärft.

Die erste und natürlichste Voraussetzung für den Gesellen, der sich um das Meisterrecht bewerben wollte, war, daß er seine Lehrjahre voll und ganz „ausgestanden“ hatte. In der Regel mußte das mit dem Vorlegen des Lehrbriefes bewiesen werden, wie z. B. bei den Schuhmachern, Schwarzfärbern, Tuchscherern, Posamentmachern u. a. Weiter wurden die Nachweise der ehelichen Geburt und des redlichen Herkommens verlangt, die ja schon der Lehrling bei seinem Eintritt in die Zunft zu führen hatte. Die doppelte Kontrolle beweist die Wichtigkeit, die man diesem Umstande beilegte, indem nur völlig einwandfreie Persönlichkeiten zur Erlangung des Meisterrechtes zugelassen werden sollten. Die Forderung der ehelichen Geburt erstreckte sich nicht nur auf den Meister, sondern auch auf seine Familie. So sollte ein Leineweber ein Eheweib haben, das sich „ymmer fromlich vnde erlich gehalden“ habe.[1]) Bei den Posamentenmachern schloß eine „unehrliche Heirat“ vom Meisterrecht aus. Bei den Barbieren mußte der als Meister Aufzunehmende „sambt seinem weibe eines gutten geruchts“ sein.[2]) Die Kürschner forderten vom jungen Meister auch über die eheliche und untadelhafte Geburt seiner Frau ein Zeugnis.[3]) Ganz allgemein ist die Forderung gewesen, daß der künftige Meister im Besitz des Bürgerrechtes sein mußte; sowohl die Innungsordnungen des 15. wie des 16. Jahrhunderts schreiben es vor, häufig mit der Wendung: „Wer dem Rate zu einem Bürger gut genug ist, der soll auch uns zu einem Gewerken gut genug sein.“

Der Verleihung der Meisterwürde ging ein Mutperiode, d. h. eine Wartezeit voraus, innerhalb der mehrere Meldungen zu erfolgen hatten. Die Länge dieser Mutzeit betrug in der Regel ein Jahr. Die Zahl der erforderlichen Meldungen schwankt zwischen zwei und vier, am häufigsten waren jedoch drei. So muteten beispielsweise die Hutmacher, Weißgerber, Kürschner zweimal, die Schuster, Sattler, Riemer und Maler, die Seiler, Böttcher u. a. dreimal, viermal endlich die Tischler und Leineweber. Den beliebtesten und verbreitetsten Termin hierzu bildeten die drei Märkte, aber auch auf den Morgensprachen

[1]) Ordnung der Leineweber 1470
[2]) Ordnung der Barbiere 1556
[3]) Ordnung der Kürschner 1598

und den sogenannten Weichfasten wurde gemutet. Bei jeder Meldung war eine geringe Abgabe zu leisten, meist 1 oder 2 Groschen, letzteres bei den Kürschnern, die übrigens auch, obgleich der eigentliche Termin die Morgensprache war, außerhalb derselben muten konnten, jedoch waren dann die Gebühren höhere.[1]) Die Mutung mußte stets persönlich geschehen, wenn nicht wichtige Gründe vorlagen. In den ältesten Statuten der Gerber, Schneider, Gold- und Messerschmiede wird die Wartezeit noch nicht verlangt, in ihren späteren Ordnungen ist sie hingegen ebenfalls vorgesehen. Nur bei den Rademachern, Beutlern, Gürtlern, Barbieren, Schwarzfärbern und Posamentmachern verlautet innerhalb unserer Periode hierüber nichts. Später wurde die Verlängerung der Mutzeit ein willkommenes Mittel, um den Zutritt zum Meisterrecht zu erschweren. Für die Dauer der Wartezeit war mitunter der Umstand entscheidend, ob der Betreffende verheiratet oder ledig war, so bei den Fleischern[2]) und den Holzschuhmachern.[3]) Bei ihnen mußte ein Unverheirateter das Meisterrecht dreimal muten, ehe es ihm zugestanden wurde, während man einen, „der do sich bewybet hat vnde der do eelich wurden“ war, gleich bei der ersten Meldung zum Meister aufnahm. Bei den Fleischern wurde diese Bestimmung allerdings 1510 dahin wieder abgeändert, daß ein Fremder ohne Ansehung der Verheiratung dreimal zu muten hatte, Meistersöhne und Schwiegersöhne hingegen nur einer Meldung bedurften. Die Verheiratung des jungen Meisters brachte, wenn auch nicht direkt gefordert, somit bedeutende Vorteile und war deshalb erstrebenswert. Andere Innungen gingen noch einen Schritt weiter und erhoben die Verheiratung zu einer Bedingung für die Meisterschaft. Im 15. Jahrhundert verlangten die Ehe die Hutmacher, die Weißgerber, die Kürschner, die Leineweber, die Schuhmacher, die Rademacher und Stellmacher; im 16. Jahrhundert schlossen sich die Böttcher, Schneider, Barbiere, Goldschmiede, Glaser und Tuchscherer dieser Forderung an. Bei den Goldschmieden war die Ehe ein Vierteljahr, nachdem das Meisterrecht erlangt worden war, Bedingung. Wer länger mit der Heirat wartete, durfte keinen offenen Laden halten. Bei den Tuchscherern betrug diese Frist ein Jahr. Die Kürschner verlangten von dem künftigen Meister, daß er „zuvorn das ehebett beschrittenn vnnd beygeschlaffen“ habe.[4]) Bei den Barbieren sollte keinem Werkstatt zu halten gestattet sein, „er habe dan

---

[1]) Ordnung der Kürschner 1499 (3)
[2]) Ordnung der Fleischer 1466
[3]) Ordnung der Holzschuhmacher 1469
[4]) Ordnung der Kürschner 1499 (4)

sein burgerrecht gewonnen, ehelich beigelegen“ und alle übrigen Bedingungen erfüllt.[1])

Die Anfertigung von Meisterstücken scheint eine mit der Zeit fortschreitende Steigerung der Ansprüche erkennen zu lassen.

Das 15. Jahrhundert kennt Meisterstücke keineswegs allgemein. Von 13 zur Betrachtung vorliegenden Innungsordnungen haben fünf Bemerkungen über anzufertigende Meisterstücke, während die anderen acht hierüber nichts enthalten. Meisterstücke sind vorgesehen bei den Hutmachern, Schustern, Holzschuhmachern, Kürschnern und Goldschmieden, hingegen nicht verlangt bei den Schneidern, Gerbern, Weißgerbern, Leinewebern, Rademachern und Stellmachern, Fleischern, Gürtlern und Nadlern und Täschnern. Der Bewerber der Hutmacher[2]) hatte anzufertigen „eynen rauchen hut, eynen hesyn[3]) hut vnd eyn par guter socken“, der der Goldschmiede[4]) „einnen kelch, einen gulden ringk mit einem steinne, doran er einen gulden vordienen kann, ein siegel mit schilde vnd helm, doran er auch einen gulden vordienen kan“. Die Kürschner[5]) forderten vom Prüfling „eine konnelinne[6]) kurschenn auszubereiten, eine schaube[7]) von zschmassen[8]) mit großen ermeln, einen frauen peltz von sechs feln vnnd einen leibpeltz von dreien fellen, die vier stucke in vier wochen nacheinander zumachen“. Bei den Schustern und Holzschuhmachern sind die erforderlichen Stücke nicht genannt, sondern es heißt einfach, der Bewerber solle sein Handwerk mit der Hand beweisen.

Wander- und Dienstjahre werden im 15. Jahrhundert noch nirgends verlangt. Unter den Dienstjahren versteht man die Einrichtung, daß ein Geselle an dem Orte, wo er sich selbständig machen wollte, erst eine bestimmte Anzahl von Jahren bei ein und demselben Meister gearbeitet haben mußte, bevor er zur Mutung zugelassen wurde. Lediglich von den Goldschmieden verlautet 1493, daß bei ihnen kein Geselle Werkstatt oder offenen Laden halten solle, „er habe dan vorhin zwey jar alhier bey einem meister gedient vnd gearbeit“. Meistersöhne waren jedoch ausgenommen, außerdem konnte sich

---

[1]) Ordnung der Barbiere 1589
[2]) Ordnung der Hutmacher 1429; 1483
[3]) Hut aus Hasenhaaren
[4]) Ordnung der Goldschmiede 1493 (5)
[5]) Ordnung der Kürschner 1499 (5)
[6]) konnelinn, konelyn, konigelin (lat. cuniculus) = Kaninchen; also konnelinne kurschen == Kaninchenpelz.
[7]) langes und breites Überkleid für Männer und Frauen.
[8]) Schaffell

jeder andere, der „solch zeit nicht gedienen kunde noch wolt", durch Zahlung von 10 Gulden an die Zunftkasse hiervon befreien.[1])

Im 16. Jahrhundert ist der Nachweis der technischen Fähigkeiten durch Ablegung eines Meisterstückes fast allgemein verlangt. Von 28 Innungsordnungen dieser Periode enthalten 22 die Forderung, während in nur sechs hierüber nichts verlautet. Schneider, Fleischer und Leineweber, die früher noch keine Meisterstücke kannten, haben sie jetzt eingeführt, ferner begegnen sie bei den Hutmachern, Kürschnern, Goldschmieden, Messerschmieden, Beutlern, Seilern, Maurern, Buchbindern, Zimmerleuten, Barbieren, Schwarzfärbern, Posamentmachern, Tuchscherern, Malern, Glasern, Tischlern, Böttchern, Kannengießern und Töpfern. Nur die Gerber, Gürtler und Nadler, Tuchmacher, Weißgerber, Sattler und Riemer und die Täschner sahen von einer Meisterprüfung ab.

Die Prüfung, die die Fleischer einzuführen für zweckmäßig erachteten, bestand darin, „einen ochsen zu beschicken nach aller notturft, auch ein schwein desgleichen nach gewonheit vnd vbungs, ob es finnicht oder rein sei".[2]) — Eine ziemlich umfangreiche Aufgabe erwartete den Prüfling bei den Messerschmieden.[3]) Am ersten Tage hatte er „ein gut lang meßer mit einer falckenhauben vnd mit hierschen schalenn" zu machen, ferner ein ebensolches Waidemesser und ein Paar Fischmesser. Den andern Tag sollte er „sechs frawenmeßer" machen, „hinden vnnd vorn gestelet", am dritten Tag endlich „dreißig guter schlechter meßer". Außerdem waren zu sämtlichen Stücken Scheiden anzufertigen. — Nicht geringer waren die Anforderungen, die die Schneider an den Bewerber stellten, bei denen folgendes anzufertigen war:[4]) „Was einem priester vber dem altar vnd sonsten, was zue ehrlich priester claidung zuhaben geburet, auch einem rectorn, techant, doctorn, magister vnd was einem itzlichen in der vniuersitet nach seinem stande zucleidung geburet, vnd was dan von der ritterschafft zur cleidung vff die ban, zum rennen vnd stechen, auch sonsten zum schmuck vnd ehrliche cleidung gehort. Item meher, eine ide braut nach irem stande, sie sei vom adel, burgern oder bawern zucleiden, desgleichen einem burger oder bawer nach seinem stande". — Bei den Seilern sollte der Geselle sein Handwerk mit folgenden Stücken beweisen:[5]) Erstlich hatte er ein „krigkseil vor die zimmerleutte tzu gemeynen gebeuden dienende" anzufertigen, 60 Klafter lang und 70 Pfund schwer, zweitens eine „puckschnure oder vogelleine", 60 Klafter

[1]) Ordnung der Goldschmiede 1493 (1)
[2]) Ordnung der Fleischer 1510 (1)
[3]) Ordnung der Messerschmiede 1503 (9)
[4]) Ordnung der Schneider 1544 (3)
[5]) Ordnung der Seiler 1514 (4)

lang und 20 Pfund schwer, schließlich eine „wagenleine den furleutten", 10 Klafter lang, „von einem steine schwer, mit tzweyen ohren". Bei sämtlichen Stücken sollte es nichts verschlagen, ob sie ein Pfund zu leicht oder zu schwer ausfielen. — Die Maler, die, wie oben ausgeführt, sich im 16. Jahrhundert zu „kunstnern", wie sie 1577 bezeichnet werden, entwickelt hatten, verlangten als Meisterstücke „zwo taffelnn" von Ölfarbe, jede zwei Ellen hoch und anderthalb Ellen breit.[1]) Der Prüfling konnte unter folgenden Aufgaben wählen: 1. „Die ubertrettunge unnserer ersten elttern Adam und Eva mit einer landtschafft unndt mancherlei thieren. 2. Die geburtt Christi mit einem rechten perspectivischen gebeude, aus der rechten architectur getzogen, mitt einem simßlein oder carnitz darumb, von pronirtem oder glantzgolde vorguldet, alles beides vonn oelfarbenn, aus freyen sinne sonder einige kupferstiche oder kunstucke. 3. Einn gutt laubwergk grau im grun oder zue was farben einer lust hatt, vonn oell oder wasserfarbenn." — Die Hutmacher und Kürschner haben noch ihre alten oben genannten Meisterstücke des 15. Jahrhunderts, während sie die Goldschmiede etwas geändert haben: Sie verlangen die Anfertigung einer Blume, ferner eines goldnen Ringes und eines Siegels mit Schild und Helm wie früher, jedoch dadurch erweitert, daß jetzt im Schilde noch „ein thierlein sambt den buchstaben" dargestellt werden soll.[2]) — Deutlich tritt das Bestreben, die Meisterstücke und dadurch auch die Erlangung der Meisterwürde zu erschweren, bei den Buchbindern hervor. In der Vorrede der Statuten von 1575 wird nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß früher schlechte und geringe Meisterstücke verordnet gewesen seien, weswegen dann der Meister viel geworden und daher allerhand Unordnung käme. Es wurden deshalb, „da die arbeit und kunst mit dem bücherbinden sehr gestiegen", neue und schwierigere Stücke vereinbart. Dabei wurde für Meistersöhne und Schwiegersöhne eine geringere Zahl festgesetzt. Diese hatten lediglich eine Medianbiblia, eine Arcusbiblia und ein vergoldetes Buch in Oktavo anzufertigen. Ein Fremder aber sollte zum Meisterstück machen: „Eine median biblia in ein theil, roth leder vergüldet, eine cosmographiam in weiß leder, zwey buch gelinyrt pappier in gelb leder, ein leistenbuch mit vier schnitten vergüldet, hinten und vornen offen, auf dem schnitt und leder mit farben welsch, item biblische figuren in grün pergament und auf dem pergament vorgüldet.[3]) Diese Vergünstigungen für die Verwandten der Meister sind in allen Statuten vorgesehen.

[1]) Ordnung der Maler 1577
[2]) Ordnung der Goldschmiede 1588
[3]) Ordnung der Buchbinder 1575 (2)

Entweder brauchten sie nur eines der vorgeschriebenen Stücke zu machen, wie z. B. bei den Tischlern und Malern, oder sie waren seltener davon ganz befreit, so die Söhne der Beutler und Messerschmiede. Der Termin für die Anfertigung war verschieden. In der Regel wurde in der Mitte der Mutperiode damit begonnen, also auf die zweite oder dritte Mutung; letzteres beispielsweise bei den Tischlern. Die Schneider forderten die „Beweisung" nach der ersten Meldung. Die Zeit, die dem Bewerber für die Herstellung gewährt wurde, richtete sich nach der Menge und Schwierigkeit der Aufgaben. So verlangten die Böttcher, die dem Prüfling die Stücke zur zweiten Mutung aufgaben, deren Fertigstellung bis zur dritten Meldung. Die Buchbinder gewährten 14 Tage, die Goldschmiede ein Vierteljahr etc.

Ebenso wie die Verallgemeinerung der Meisterprüfung ist im 16. Jahrhundert die fast ausnahmslose Einführung von Dienst- und Wanderjahren zu beobachten, von denen sich in den Ordnungen des 15. Jahrhunderts nichts vorfindet. Bei 20 Innungen können wir diese Einrichtung feststellen, nur wenige kannten sie nicht. Hierzu gehören die Weißgerber, deren Bestimmungen über das Meisterwerden sich innerhalb beider Jahrhunderte überhaupt fast völlig gleichbleiben. Außer ihnen sind die Sattler, Riemer, Tischler, Fleischer, Kannegießer und Töpfer bei den einfacheren Verhältnissen des 15. Jahrhunderts stehen geblieben. Während manche Innungen nur Wanderjahre, manche wieder nur Dienstjahre, die an Ort und Stelle meist nur bei einem, höchstens zwei Meistern abzuleisten waren, forderten, verlangten andere sowohl Wander- als auch Dienstjahre.

So hatten nach vollendeter Lehrzeit zwei Wanderjahre vorgesehen die Tuchscherer, Zimmerleute und Maurer, die letzteren verlängerten diese Frist jedoch 1564 auf vier bis fünf Jahre; drei Wanderjahre verlangten die Schwarzfärber.

Ein Dienstjahr mußte bei den Gerbern, Seilern, Kleinschmieden, Tuchmachern abgeleistet werden, zwei bei den Barbieren, Buchbindern, Messerschmieden, Posamentmachern, drei Dienstjahre endlich bei den Schneidern, Hutmachern, Leinewebern und Glasern.

Einzelne Innungen verlangten Wander- und Dienstjahre, so die Gürtler und Nadler zwei Wander- und zwei Dienstjahre; bei den Beutlern mußte der Geselle zuvor drei Jahre gewandert und danach zwei Jahre „alhier aneinander gearbeitet" haben; die Goldschmiede verlangten eine zweijährige Wanderschaft und darauf vier Jahre Arbeit in Leipzig. Die längste Zeit forderten die Kürschner, bei denen 100 Jahre früher noch ganz einfache Verhältnisse bestanden hatten: Es wurden hier 1598 fünf Wanderjahre und darauf zwei Dienstjahre vorgesehen.

Die Dienstjahre sind nicht mit dem sog. Mutjahre zu verwechseln. Dieses bestand noch außerdem, da der Geselle erst seine Zeit gedient haben mußte, ehe er zur Mutung zugelassen wurde. Nur bei den Innungen, die so lange Zeiten verlangten wie die Goldschmiede und Kürschner, fiel die Dienst- und Mutperiode zusammen.

Durch die langen Vorbereitungszeiten sollten namentlich die fremden Gesellen getroffen werden; denn für Meistersöhne, Schwiegersöhne und Gesellen, die Witwen aus der Zunft freiten, finden sich durchweg weitgehende Vergünstigungen, die darin bestanden, daß bei den Innungen, die Wander- und Dienstjahre verlangten, die Söhne etc. von den Dienstjahren in der Regel ganz befreit waren, so daß sich beispielsweise die Zeit für die Goldschmiedesöhne von sechs auf zwei Jahre herabminderte, bei den übrigen Zünften die Dienst- oder Wanderjahre ihnen entweder ganz erlassen (Tuchscherer, Glaser) oder doch gekürzt wurden (Schneider, Posamentmacher). Ähnliche Vorteile hatten die Verwandten übrigens auch bei der Mutung, indem sie meist nur einer Meldung bedurften oder ganz ledig der Verpflichtung waren. Eine neue, die Mut erschwerende Bestimmung findet sich erstmalig im 16. Jahrhundert bei den Tischlern und Gerbern, die festsetzten, daß ein Gesell, der eine der vorgeschriebenen Meldungen ohne erhebliche Ursache versäumte, die andern verloren haben und wieder von neuem zu muten anfangen solle.[1]) Bezeichnend ist es, daß hierdurch wiederum nur die Fremden betroffen wurden, da Söhne, Schwiegersöhne etc. bei den Tischlern von der Meldung ganz befreit waren, bei den Gerbern aber die Bestimmung sich nur auf fremde Gesellen bezieht.

Deutlich kann man die Erschwerung des Meisterwerdens durch Einführung langer Mutperioden bei den Gerbern verfolgen. Während im 15. Jahrhundert das Muten hier noch nicht erforderlich gewesen zu sein scheint, sind 1529 drei Mutjahre vorgesehen, die sich 1571 bis auf sechs erhöhen. In der aus diesem Jahre stammenden Innungsordnung wird ausgeführt, daß sich das Handwerk sehr „sterke und heuffe", weil die Gesellen lediglich nach vollbrachter Mutzeit, da Meisterstücke bei ihnen nicht üblich seien, sogleich Meister würden. Weil aber durch solche „übermennigung" einer dem andern die Nahrung entzöge, so wurden verschärfte Artikel betr. der Mutung eingeführt, die jeden einzelnen Fall — nur die Söhne sind nicht erwähnt — bis zum Fernstehendsten regelten. So sollte ein Gesell, der das Handwerk in Leipzig gelernt und eines Meisters Tochter oder Witwe freite, ein Jahr hier gearbeitet und zwei Jahre gemutet haben,

[1]) Ordnung der Tischler 1534 (4); Ordnung der Gerber 1571 (3)

ehe er als Meister zugelassen wurde. Ein Fremder, der nicht in Leipzig gelernt hatte und ins Handwerk freite, mußte ein Jahr dienen und drei Jahre muten; einer, der hier gelernt, aber außerhalb der Zunft zu freien gedachte, hatte fünf Jahre am Orte zu arbeiten und zu muten, wobei er keine Mutung versäumen durfte. Ein Fremder endlich, der außerhalb der Zunft freite, sollte sechs Jahre in der Stadt gearbeitet und gemutet haben, ehe er Meister werden konnte. Auch für ihn galt die gleiche, das Versäumen einer Meldung betreffende Vorschrift. —

Die Kosten, die für die Erlangung der Meisterwürde erwuchsen, sind bei den einzelnen Zünften sehr verschieden. Leider lassen sich für einen Vergleich des 14. und 15. Jahrhunderts mit dem 16. Jahrhundert nur verhältnismäßig wenige Innungen zusammenstellen, da von manchen, wie z. B. den Schustern und Holzschuhmachern, aus dem 16. Jahrhundert keine Statuten vorhanden sind, bei anderen Zünften sich entweder gar keine oder nur unvollkommene Angaben über die Meistergebühren finden.

Die nachstehend angeführten Handwerke verlangten folgende Leistungen:

Name der Innung	14. Jahrhundert	15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
Schneider	**1386** 4 Pfund Wachs Ein Viertel Bier Einen breiten Virdung (halb der Innung, halb dem Landesherrn.)	—	**1544** 3×1 neuen Groschen Mutgeld 8 Gulden 40 Groschen zu vertrinken
Leineweber	—	**1470** 3 Schillinge Mutgeld 20 Groschen 3 Pfund Wachs 6 Groschen zu einem Braten 3 Pfennige „zcu bechern“	**1555** Scheinbar die gleichen Gebühren
Hutmacher	—	**1483** 6 Groschen Mutgeld 5 Gulden 4 Pfund Wachs	**1552** ? Mutgeld (nicht genannt) 6 Gulden Ein „tzimliches essen vnd trincken den meistern“

Name der Innung	14. Jahrhundert	15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
Gold-schmiede	—	**1493** 8 Lot Silber	**1588** 4×1 Ortstaler als Mutgeld 40 Gulden Meisteressen
Kürschner	—	**1499** 2×2 Groschen Mutgeld 3 rheinische Gulden Gold	**1598** 4×2 Groschen u. 4 Pf Mutgeld 3 rhein. Gulden Gold 37 Groschen für ein Viertel Bier 2 Groschen „dem bothenn“
Gerber	—	**1414** 4 Pfund Wachs Ein Viertel Bier Einen neuen Virdung (halb der Innung, halb dem Landesherrn.)	—
Holzschuh-macher	—	**1469** ? Mutgeld (nicht angegeben) 20 gute Groschen 4 Pfund Wachs 15 Groschen den Meistern „zcu collacien“	—
Schuster	—	**1497** 3×12 Pfennige Mutgeld 4 Gulden 2 Pfund Wachs 16 Groschen Heerfahrtgeld 30 Groschen für ein Essen	—

Zu den angeführten Gebühren kommen in sämtlichen Fällen die Kosten für die Erwerbung des Bürgerrechtes, deren Höhe nirgends angegeben ist, außerdem bei den Innungen, die das Meisterstück hatten, die Kosten für das benötigte Rohmaterial. Letztere stellten mitunter die größte Ausgabe dar, doch ist auch

über sie in den Statuten nichts Näheres gesagt. Das Meisterstück verlangten von den aufgezählten Zünften bereits im 15. Jahrhundert Hutmacher, Goldschmiede, Kürschner, Schuster, Holzschuhmacher, im 16. Jahrhundert kommen hinzu die Schneider und die Leineweber.

Die Aufstellung zeigt eine nicht allzu große Steigerung der Kosten bei den Hutmachern und Kürschnern, eine beträchtlichere bei den Schneidern und Leinewebern, da bei diesen die bedeutenden Ausgaben für den zu den Meisterstücken benötigten Rohstoff hinzutreten, und eine noch größere bei den Goldschmieden.

Innerhalb des 16. Jahrhunderts läßt sich ein Vergleich anstellen zwischen zwei Angaben der Beutler wie auch der Maler:

16. Jahrhundert.

Beutler	**1504** 2 Gulden 2 Pfund Wachs 1 Gulden für ein Essen 2 Grosch. Wein oder Bier	**1588** 4 Gulden 4 Gulden für ein Essen
Maler	**1516** 3×1 Groschen Mutgeld 3 Gulden 2 Pfund Wachs Ein Viertel Bier	**1577** 3×6 Groschen Mutgeld 20 Taler 3 Gulden f. Bier und Wein Ein Essen.

Hier ist besonders auffällig die große Steigerung der Kosten bei den Malern, bei denen 1577 noch der Aufwand für die Meisterstücke hinzukommt. — Im allgemeinen läßt sich aus der Zusammenstellung eine Erhöhung der Meistergebühren vom 15. auf das 16. Jahrhundert und ihr weiteres Steigen am Ende dieses Zeitraumes beobachten. Die Verwandten der Meister hatten natürlich auch auf diesem Gebiete die üblichen Vergünstigungen. Sie leisteten in der Regel nur die Hälfte der vorgesehenen Gebühren oder gar noch weniger. —

Mit der Prüfung pflegte nach altem Herkommen die Veranstaltung einer Mahlzeit verbunden zu sein, die der aufzunehmende Meister zu geben hatte. Sie ist wohl eine alte Einrichtung, die im Laufe der Jahrhunderte entartete. In Leipzig wird sie urkundlich zuerst bei den Holzschuhmachern 1469 und Leinewebern 1470 erwähnt, 1497 bei den Schuhmachern. Im 16. Jahrhundert tritt sie allgemein hervor: Täschner — deren ältere Artikel hierüber noch nichts enthalten — Rademacher, Seiler, Posamentmacher, Goldschmiede, Hutmacher, Beutler, Maler etc. kennen sie. Mitunter mögen diese Schmausereien recht

kostspielig gewesen sein; bei den Malern z. B. wurden 1577 „3 zimbliche“ Gerichte und für drei Gulden Bier und Wein verlangt. —

Die vorstehend geschilderten Zustände lassen unzweideutig erkennen, daß sich bei den meisten Innungen des 16. Jahrhunderts eine Steigerung von einfachen zu komplizierteren Verhältnissen vollzieht und die Tendenz offenbart, Fremden den Zutritt zur Zunft immer mehr zu erschweren, während die Söhne und Schwiegersöhne durch weitgehende Privilegien bevorzugt wurden. Der Grund dieser Erschwerung war selbstverständlich der, den bei zunehmendem Andrang wachsenden Wettbewerb der Handwerker möglichst hintanzuhalten und eine Überfüllung des Handwerkes zu verhüten. Daß dieses Bestreben zunächst die Fremden traf, ist nur natürlich. Die Mittel zur Erschwerung des Meisterwerdens waren die fast allgemeine Einführung und teilweise Verschärfung der Meisterstücke, die Ableistung langer Dienst- und Wanderperioden, bedeutende Verlängerung der Mutzeit, hierbei wieder teilweise erschwerende Bestimmungen (Versäumen einer Mutung), erhöhte Meistergebühren und schließlich Einführung immer kostspieligerer Meisteressen.

§ 5. **Die Stellung der Frau in der Zunft.**[1])

Nur verhältnismäßig wenige Zünfte regeln in ihren Statuten die Ausübung des Handwerkes durch Frauen. Im 15. Jahrhundert sind es die Innungsordnungen der Fleischer, Leineweber, Holzschuhmacher und Kürschner, im 16. Jahrhundert die der Messerschmiede, Böttcher, Sattler, Riemer, Hutmacher, Barbiere, Maler und Posamentmacher. In allen Fällen handelt es sich aber lediglich um die nachgelassenen Witwen verstorbener Meister, denen gestattet wird, das Handwerk ihres Mannes weiterzutreiben, damit sie nicht der Zunft zur Last fallen. Bei manchen Innungen hatten auch die unverheirateten Meistertöchter ein Recht zum Betrieb des Gewerbes. Nirgends aber ist gesagt, daß auch fremde, außerhalb der Zunft stehende Frauen die Mitgliedschaft in ihr hätten erwerben können.

Nach allen oben angeführten Statuten war es den Witwen erlaubt, das Gewerbe ihres Mannes fortzuführen, natürlich mit den Gesellen. Hutmacher, Barbiere und Posamentmacher machten das Vorhandensein eines redlichen Gesellen zur Bedingung des Weiterbetriebes. Eine Sonderstellung nahmen nur die Fleischer und Maler ein. Bei ersteren verlor die Witwe in früheren Zeiten

[1]) Stieda: „Frauenarbeit“, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge II. Band pag. 190 ff. Jena 1891.

das Handwerk, 1466 hob der Rat jedoch diese Satzung, da sie „widder redeliche vornunfft“ wäre, zu Gunsten der Witwen auf.[1]) Bei den Malern richtete sich das Recht der Frau zur Fortführung des Gewerbes danach, ob Kinder vorhanden waren oder nicht. In letzterem Falle mußte sie innerhalb eines Jahres wieder ins Handwerk freien, sonst sollte sie es „gahr fahren laßenn“. Hatte sie jedoch Kinder, so durfte sie auch ohne nochmalige Heirat mit ihren Gesellen das Gewerbe weitertreiben. Doch sollte sie nicht berechtigt sein, einen Lehrjungen zu halten und „zu lernen“. Hatte der Meister vor seinem Tode noch einen solchen angenommen, so mußte sie mit einem andern Meister verhandeln, daß er bei ihm auslerne. Bei den Posamentmachern, deren Witwen ebenfalls nicht lehrberechtigt waren, war es jedoch zugelassen, daß ein bei Lebzeiten des Mannes aufgenommener Lehrling bei dessen Witwe die Lehrzeit beendigen durfte. Allgemein scheint das Lehrverbot jedoch keinesfalls gewesen zu sein. Die Witwen der Messerschmiede beispielsweise sollten des Handwerks gebrauchen „in allermaßen, wie ein ander meister“.[2]) Bei den Holzschuhmachern heißt es 1469: „Item eine fraw noch tode ires mannes sall ir vol hantwerck haben vnd mit gesinde halden vnd arbeitten solange, biß das sie widder zcu eelichem stande vnd leben kome“. Eine zweite Heirat außerhalb der Innung hatte allgemein den Verlust des Handwerks zur Folge. Die Barbiere widmeten dem Gewerbebetrieb durch die Frau besondere Aufmerksamkeit, die sich daraus erklärt, daß sie zugleich Wundärzte waren, und es im Interesse der Patienten lag, daß der Ausübende sein Gewerbe völlig beherrschte. Aus diesem Grunde durfte die Witwe erstlich das Handwerk nur mit einem erfahrenen Gesellen weitertreiben, zweitens aber sollte sie, wenn sie einen Kranken bekäme, „do der schade etwas wichtig oder groß“ wäre, dieses den Gerichten anzeigen, demnach auch den Ältesten oder Obermeistern, die ihr dann hierinnen „furderlich, dinstlich vndt redtlich“ sein sollten, damit sie selbst vor Schaden bewahrt bleibe, und auch der Patient desto besser versehen werde.[3])

Außer den Witwen hatten auch die Meisterstöchter, so lange sie unverheiratet waren, in Leipzig das Recht, das Gewerbe zu treiben. Das spricht am klarsten die Messerschmiedeordnung von 1503 aus: „Aber eines meisters tochter, die sol auch des handtwergs gebrauchen, des meisten sie kan vnnd mag, bißolange, das sie sich vorelicht, so sol sie solche gerechtigkeit habenn, als ein meisterinne des meßerwercks“. Ähnlich war es bei den Sattlern, Riemern und Malern; hier sollte eines Meisters Sohn oder Tochter

[1]) Urkundenbuch I Nr. 405
[2]) Ordnung der Messerschmiede 1503 (14)
[3]) Ordnung der Barbiere 1556

das Handwerk „gantz“ haben, bei den Hutmachern die Tochter um die Hälfte etc. Die Töchter hatten also ebenso an den Vergünstigungen Anteil wie die übrigen Verwandten des Meisters. —

§ 6. Die Organe der Zunft.

Das Verhalten der Zunftmitglieder untereinander.

Jede Zunft hatte einen Vorstand, der durch den Obermeister repräsentiert wurde, auch kurzweg als Meister oder Vorsteher, Vormund bei den Barbieren, „furweser“ bei den Holzschuhmachern bezeichnet.

Die Anzahl der Obermeister, die jede Zunft hatte, war verschieden, am häufigsten waren ein bis zwei Meister. Im 15. Jahrhundert hatte nur je einen die Schneider und die Gerber, je zwei die Kürschner und die Weißgerber; im 16. Jahrhundert hatten Beutler, Tuchscherer, Kleinschmiede, Leineweber u. a. je einen, Glaser, Maler, Tischler, Böttcher je zwei Obermeister. Eine höhere Zahl war selten. Die „virmeister des hantwerges“ werden 1466 bei den Fleischern erwähnt.[1]) „Virmeister“, die in den Landesordnungen für die Leineweber 1506 und die Schwarzfärber 1557 vorkommen, bedeuten keine Anzahl des Vorstandes, sondern sind das Zunftgericht. Mehrere Obermeister, deren Zahl nicht genannt wird, hatten auch die Maurer, ebenso die Sattler, Riemer und Maler. Da in einem Innungsbriefe für die Sattler allein nur ein Obermeister erwähnt wird, so liegt der Schluß nahe, daß die Vereinigung der drei Gewerbe drei Obermeister hatte, um jedem Handwerke eine Vertretung zu sichern.

Die Wahl vollzog sich in den meisten Fällen auf der Innungsversammlung durch die anwesenden Meister. Die Neuerwählten waren bei den Malern dem Rate zur Bestätigung vorzustellen.[2]) Eine Bestätigung durch den Landesherren wird in den ältesten Leipziger Innungsbriefen der Schneider 1386 und Gerber 1414 gefordert. Der gekorene Meister sollte hiernach dem Landesherren und dem Handwerke „bequeme“ sein. Eine Ernennung der Obermeister durch den Rat läßt sich 1423 in den Urkunden über die Gründung der Innungen der Weißgerber[3]) und Kürschner[4]) nachweisen, denen vom Rate je zwei Obermeister gegeben wurden, damit sie den anderen Meistern gebieten sollten und auch „ander meister kysen“.

[1]) Urkundenbuch I Nr. 405
[2]) Ordnung der Maler 1577
[3]) Urkundenbuch I Nr. 138
[4]) Berlit a. a. O. pag. 23

Demnach war die Ernennung durch den Rat nur eine einmalige Handlung, da die folgenden Obermeister von den jeweilig amtierenden gewählt wurden. Bei den Sattlern, Riemern, Täschnern ernannten ebenfalls die abgehenden Obermeister ihre Nachfolger. Über die Art der Wahl, insbesondere ob sie geheim oder durch öffentliche Abstimmung stattfand, ob Einstimmigkeit erforderlich war etc., sind Angaben nicht vorhanden, ebensowenig darüber, ob die Wahl von einem bestimmten Alter und von welchem abhängig war. Nur von den Malern und Glasern wird berichtet, daß bei ihnen stets zwei der ältesten Meister gewählt wurden, von den Tischlern, daß sie einen von den alten und einen von den jungen Meistern wählten. Die Amtsdauer betrug nach den vorhandenen Angaben durchweg ein Jahr. Bei den Malern waren die Obermeister sofort wieder wählbar, wenn „das gemeine handtwergk oder der mehrer theill" sie länger behalten wollte. Hier war also scheinbar die einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend. Bei einigen Innungen war die Vornahme der Wahl an einen bestimmten Tag gebunden. So fand sie bei den Tischlern den nächsten Dienstag nach dem Ostermarkte[1]) bei den Sattlern, Riemern und Malern den nächsten Montag nach dem heiligen Leichnamstage statt.[2]) Die Glaser wählten ihre Obermeister auf den Tag „Johannis Baptiste".[3]) Bei vereinigten Innungen, die nur einen Obermeister hatten, war die Reihenfolge, in der die einzelnen Handwerke ihn zu wählen hatten, bestimmt, so vor der Trennung bei den Huf- und Kleinschmieden: Seit 1500 hatten ihn nach einer Ratsentscheidung zwei Jahre nacheinander die Hufschmiede, jedes dritte Jahr die Kleinschmiede zu stellen.[4])

Die Funktionen des Obermeisters bestanden zunächst in der Einberufung und Leitung der Zunftversammlungen, der sogenannten Morgensprachen. Hier wurde über alle wichtigen, die Zunft betreffenden Angelegenheiten beraten, Streitigkeiten der Mitglieder geschlichtet, Abgaben geleistet, Mutungen getan, zum Meister aufgenommen, Lehrlinge losgesprochen etc. Über die gefaßten Beschlüsse hatte ein jeder Stillschweigen zu bewahren. Die Vorschrift, die sich in vielen anderen Städten findet, daß in den Zunftversammlungen einige Ratspersonen zur Überwachung der Verhandlungen anwesend sein mußten, läßt sich für Leipzig nicht nachweisen. Die ordentlichen Versammlungen waren durch die Statuten festgesetzt; so

[1]) Ordnung der Tischler 1534 (16)
[2]) Ordnung der Vereinigung 1516 (6)
[3]) Ordnung der Glaser 1568
[4]) Wustmann: „Geschichte der Stadt Leipzig" pag. 292

hatten die Kürschner jährlich zwei Morgensprachen, die Vereinigung der Sattler, Riemer und Maler drei, ebensoviel die Fleischer und die Schneider. Letztere versammelten sich Montags nach dem heiligen Dreikönigstage, Montags nach Misericordias Domini und Montags nach Nativitatis Mariae.[1]) Drei Morgensprachen waren scheinbar bei den meisten Innungen das übliche. Die Glaser und die Maler kamen alle Quartale zusammen, die Täschner „alle ausgenge des marckts", die Posamentmacher und Maurer endlich allmonatlich etc. Natürlich wurde die Zunft auch außerhalb dieser regulären Versammlungen, „so es die notturft erheischte", zu außerordentlichen Zusammenkünften befohlen. Die Einberufung zur Versammlung stand lediglich dem Obermeister zu. Nahm sie ein anderer aus der Zunft vor, so machte er sich strafbar. Bei den Barbieren z. B. mußte als Strafe hierfür „ein stubichenn Leiptzigisch bier" gegeben werden.

Auf der Morgensprache hatte der Obermeister die Streitigkeiten der Zunftmitglieder zu schlichten, bei Fleischern und Malern sollten zu jeder Versammlung die Statuten verlesen werden, damit sich niemand bei etwaigen Übertretungen der Unwissenheit entschuldigen könne. Der Obermeister war gleichzeitig der K a s s i e r e r der Zunft; denn er wachte über die vorgeschriebenen Einlagen der Zunftmitglieder in die Lade, die er neben den Briefen und anderen Sachen des Handwerks, z. B. dem Innungsharnisch, in seinem Besitze hatte. Wo zwei Obermeister vorhanden waren, wie bei den Malern, hatte jeder von ihnen einen Schlüssel zur Lade, bei den Glasern verwahrte der ältere die Lade, der jüngere besaß die Schlüssel zu ihr.[2]) Aus der Eigenschaft als Finanzbeamter der Zunft erstand dem Obermeister eine weitere Verpflichtung, nämlich die der R e c h n u n g s l e g u n g, die wohl allgemein war. Jeweils beim Scheiden aus dem Amte hatten die alten Meister Rechenschaft über ihre Kassenführung zu geben, so bei den Schuhmachern, Tischlern, Buchbindern, Malern, Tuchscherern, Glasern, Täschnern, Sattlern und Riemern. Als Finanzbeamten mußten die Obermeister die fälligen Strafen einziehen. Besonders strenge Vorschriften hatten hierbei die Buchbinder, bei denen der Obermeister, der dieser Pflicht säumig nachkam, die Bußen selbst erlegen mußte. Damit ihm sein Amt etwas leichter falle, war hier ein Ausschuß von zwei oder drei der ältesten Meister ihm beigeordnet, die den einen Schlüssel zur Lade hatten und ihn in allen Angelegenheiten unterstützten. Verwahrt wurde die Lade im Hause des Obermeisters.[3]) Auch

[1]) Ordnung der Schneider 1544 (2)
[2]) Ordnung der Glaser 1568
[3]) Ordnung der Buchbinder 1575 (10)

bei den Tuchscherern wurde neben dem jährlich erwählten Obermeister noch ein zweiter ernannt, der den anderen Schlüssel zur Lade erhielt.[1]) — Weitere Funktionen des Vorstandes erwuchsen in der Aufnahme von Lehrlingen, die bei manchen Zünften vor ihm zu erfolgen hatte, ferner in der Ausübung der gewerblichen Aufsicht über seine Zunftgenossen. Allerdings wurde er hierin vielfach durch eigens zu dem Zwecke von der Zunft gewählte sogenannte „Schaumeister" entlastet, wie z. B. bei den Messerschmieden, Bäckern, Kürschnern oder Goldschmieden. Bei letzteren wurden jährlich zwei solcher Schaumeister erwählt, die vom Rate zu bestätigen waren.

Ein Amt, das häufig erwähnt wird, war das des Boten der Zunft, das vom jeweilig jüngsten Meister verwaltet wurde. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Meister zur Versammlung und zu Leichenbegängnissen zusammen zu rufen, der Kerzen zu warten, bei Zechereien Bier aufzutragen etc. Bei den Sattlern, Riemern und Malern waren für das Kerzenwarten die vier, für das letztere Geschäft die zwei jüngsten Meister auserkoren. — Die Ämter waren durchweg Ehrenämter, somit unbesoldet. Ob die Gewählten zur Annahme des Amtes verpflichtet waren oder nicht, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Bei den Holzschuhmachern sollte der zu einem Verweser Gekorene „es nicht abslahen adder widdersprechen", bei Buße eines Pfundes Wachs.[2]) Die Barbiere bestraften einen, der sich seiner Wahl widersetzen wollte, mit zwei Pfund Wachs.[3]) In beiden Fällen mußte trotz eventuell erlegter Buße das Amt angenommen werden. Bei der Innung der Sattler, Riemer und Maler hingegen bestand die Möglichkeit, sich durch Auflegen eines Viertel Leipzigischen Bieres auf ein Jahr von der drohenden Amtslast zu befreien.[4]) —

Das Verhalten der Zunftmitglieder auf der Morgensprache sowie untereinander war durch die Statuten genau geregelt. Vor allem sollte ein jeder pünktlich zur Versammlung erscheinen. Um hierfür einen Maßstab zu haben, bestand die Einrichtung, daß zur festgesetzten Zeit am Orte der Zusammenkunft ein Licht von der Länge eines Fingers angesteckt wurde. Wer erst erschien, nachdem das Licht heruntergebrannt war, machte sich straffällig. Bei den Verhandlungen hatten die Anwesenden, wenn der Obermeister sprach, still zu sein und nicht hineinzureden. Alles Fluchen, Schimpfen, Schwören, Raufen etc.

[1]) Bei den Schneidern werden ebenfalls gelegentlich „die Beisitzer" des Obermeisters genannt, jedoch ohne nähere Angabe ihrer Funktionen.
[2]) Ordnung der Holzschuhmacher 1469
[3]) Ordnung der Barbiere 1556
[4]) Ordnung der Vereinigung 1516 (6)

war untersagt, ebenso ungebührliches Benehmen vor der offenen Lade. Bei den Buchbindern zahlte, wer mit der Faust auf den Tisch schlug, drei Groschen. Streng wurde bei allen Innungen bestraft, wer dem anderen die Ehre abschnitt oder ihn Lügen strafte; bei den Kleinschmieden kostete das letztere Vergehen dem Obermeister gegenüber die doppelte Buße. Auf den Zusammenkünften sollte sich ein jeder friedlich halten und keinen Streit beginnen; bei den Sattlern, Riemern und Malern sowie den Kürschnern erstreckte sich diese Bestimmung sogar auf die Frauen. So setzten die ersteren fest: „Wan die meister der handtwerge bey einander sein, so sol eins itzlichen hausfrawen mit der andern zufriden stehen vnd keine der andern etwas aufruckenn noch furwerffen oder sonst zwitracht machen bey zweien pfundt wachs zur pueß“.[1]) Bei letzteren zahlten Weiber, die Gezänk anfingen, zwei Taler Buße.[2]) — Allgemein war es verboten, mit „messern, tolchen“ oder sonstigen „mortlichen weren“ zur Versammlung zu erscheinen. Die übrigen Vorschriften über das Verhalten untereinander beziehen sich auf gewerbliche Dinge: So sollte kein Meister dem anderen sein Gesinde abspenstig machen noch ihm „in den Kauf fallen“ oder des andern Arbeit schlecht machen und ihn so seiner Kunden berauben etc. Bei den Kleinschmieden bestanden vier Gebote, die jedem, ehe er sein Meisterrecht erhielt, vorgelesen wurden und die er bei Strafe sofortigen Verlustes des Handwerks zu halten hatte: 1. Sollte er keinen Zunftgenossen, der in einer Miete säße, dadurch, daß er mehr Mietgeld böte, ausmieten; 2. sollte er ihm seine Gesellen nicht abspannen; 3. sollte er kein altes Eisen kaufen, von dem ihm deuchte, daß es gestohlen sei; 4. sollte er keine Nachschlüssel machen.[3])

Wir sehen, eine Fülle von Vorschriften! In der Tat hatte der zünftische Meister mancherlei P f l i c h t e n auf sich zu nehmen. Die hauptsächlichsten, die bei allen Innungen wiederkehren, sind:

1. Die Zunftstatuten in allen Stücken zu halten.
2. Die Morgensprachen zu besuchen sowie zu allen sonstigen Zusammenkünften, zu denen der Obermeister das Handwerk einberufen ließ, pünktlich zu erscheinen. Nur wirklich triftige Gründe galten als Entschuldigung. Bei den Böttchern wurde unentschuldigtes Nichtkommen äußerst streng, nämlich mit Handwerkslegen bestraft.[4])
3. Die festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.

---

[1]) Ordnung der Vereinigung 1516 (12)
[2]) Ordnung der Kürschner 1598
[3]) Ordnung der Kleinschmiede 1557 (10)
[4]) Urkundenbuch I Nr. 421

4. Unbedingter Gehorsam gegen den Obermeister. Verweigerung desselben war mit Geldstrafen bedroht. Bei den Schneidern wurde demjenigen, der sich auch hierdurch nicht „twingen“ lassen wollte, das Handwerk gelegt.
5. Die Geheimhaltung der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse. Eine Ausnahme sollte nur bestehen, wenn sie gegen den Rat, den Landesherrn etc. gerichtet wären.

Diesen Pflichten standen natürlich R e c h t e gegenüber, von denen hier nur die drei wesentlichsten genannt sein sollen:

1. Hatte nur der zünftische Meister die Berechtigung, sein Handwerk rechtmäßig zu treiben, da ja infolge des bestehenden Zunftzwanges jede unzünftische Arbeit für Störerei galt und verfolgt wurde. Als Angehöriger der Zunft hatte er Anspruch auf den Schutz des Zunftrechtes und befand sich somit in einer gesicherten Lebensstellung.
2. Hatte er Sitz und Stimme in der Morgensprache.
3. Besaß er das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7. **Das Finanzwesen der Zunft.**

Die Zunftkasse hieß „Büchse“ oder „Kasten“, gebräuchlicher war jedoch der Ausdruck „Lade“, indem man die Bezeichnung der Truhe, die alle Insignien der Zunft und darunter auch die Kasse umschloß, direkt auch auf die letztere anwandte. Sie wurde vom Obermeister, der am Schluß des Jahres der Innung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben hatte, aufbewahrt und verwaltet.

Die E i n n a h m e n der Zunft kann man von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten und dementsprechend gliedern, zunächst in e i n m a l i g e u n d l a u f e n d e E i n n a h m e n. Die ersteren bestanden aus den für die Erteilung des Meisterrechtes zu entrichtenden einmaligen Gebühren, den Aufnahmegebühren neueintretender Lehrlinge, der Abgabe, die die Losgesprochenen der Zunftkasse zu erlegen hatten etc. Auch der sogenannte Mutpfennig gehört hierher, wenn er auch meist in verschiedenen Abschnitten zu leisten war. Unter den laufenden Einnahmen sind die regelmäßigen Abgaben der Zunftgenossen auf den Morgensprachen oder den Weichfasten zu verstehen. So sollten die Meister der Rademacher und Stellmacher alle Quatember drei Pfennige in die Büchse legen oder die Kürschnermeister alle Weichfasten einen Groschen. Mitunter waren auch die Gesellen zu derartigen periodischen Leistungen an die Zunftkasse verpflichtet, die dann in der Regel halb so viel als die Meister einlegten. In diesen Fällen ist wohl der Schluß berechtigt, daß bei solchen

Zünften keine eigenen Gesellenkassen bestanden. So steuerten bei den Maurern die Meister alle vier Wochen vier Pfennige, die Gesellen zwei Pfennige, bei den Schwarzfärbern die Meister vierteljährlich einen Groschen, die Gesellen einen halben Groschen, bei den Holzschuhmachern die Meister alle Weichfasten zwei Groschen, die Gesellen einen Groschen etc. — Die Einnahmen konnten in Naturalien oder Geld bestehen; es sei nur an die so häufig in den Statuten verlangten Abgaben in Wachs oder Bier erinnert, womit oft kleinere Vergehen gebüßt wurden. — Je nachdem, ob sie einem bestimmten Zwecke dienen sollten oder nicht, kann man zwischen Einnahmen mit bestimmten oder unbestimmten Verwendungszwecken unterscheiden. Als Einnahmen der ersteren Art sind besonders die Abgaben in Wachs anzusprechen, das immer für die Kerzen des Handwerks verwendet wurde, weiter der von den neuernannten Meistern zu erlegende Beitrag zur Erhaltung des Innungsharnisches oder zum Heerfahrtsgelde, (z. B. bei den Schustern 16 Groschen). Auch das für ein Meisteressen zu entrichtende Geld gehört hierher. Der größere Teil der Einkünfte blieb jedoch für unbestimmte Zwecke aufbewahrt und sollte, wie es des Handwerks Notdurft erheischte verwendet werden. — Wichtige Einnahmequellen bildeten schließlich die einkommenden Strafbeträge, die bei den vielen mit einer Buße bedrohten Vergehen sicherlich reichlich flossen, und die Einkünfte aus Grundbesitz. So besaß z. B. die Gerberinnung einige Wiesen, die „vmb einen jerlichen zins in gemeinen des handtwercks kastenn“ an Zunftgenossen verpachtet wurden.[1])

Den Einnahmen, die nach allem ziemlich mannigfaltig waren, entsprachen mancherlei Ausgaben, die in der Hauptsache in zwei Gruppen zerfallen, nämlich in Ausgaben kirchlichen und sittlichen Charakters und solche weltlichen Charakters. Ausgaben für religiöse Zwecke entstanden vor allem durch die Anschaffung der nötigen Anzahl von Kerzen, die auf den Altären der Kirchen brannten, bei Prozessionen, Fronleichnamsfesten, Seelmessen und Begräbnissen getragen wurden. Das von den Mitgliedern geforderte Wachs wurde ausschließlich für die Herstellung von Kerzen verwandt, wird aber kaum den ganzen Bedarf gedeckt haben. Im übrigen waren die Lichter mitunter höchst prachtvoll ausgestattet und infolgedessen recht kostspielig. Eine weitere Ausgabe sittlichen Charakters, die aus der Zunftkasse zu decken war, erwuchs aus der Unterstützung kranker und bedürftiger Meister. Die weltlichen Aus-

[1]) Zunftbuch I Bl. 71

gaben waren naturgemäß sehr mannigfach. Hierher gehört die Erhaltung des Inventars der Innung, wobei namentlich der Harnisch, den jedes Handwerk nach seiner Stärke zu halten hatte, ständig in vorschriftsmäßigem Zustande verfügbar sein und durch Neuanschaffungen ergänzt werden mußte. Für eine etwaige Heerfahrt der Mitglieder wurde ein besonderes Heerfahrtgeld bereit gehalten. Zünfte, die wie die Tuchmacher oder Kürschner eigene Häuser besaßen, mußten jährlich eine bestimmte Summe für Reparaturen und Instandhaltung auswerfen, sowie für Heizung, Beleuchtung etc. Außerdem wurden aus der Zunftkasse noch kleinere Ausgaben bestritten, die bei jeder Vereinigung entstehen, ohne besonders bekannt gemacht zu werden. — Ebenso, wie die Zünfte laufende Einnahmen hatten, mußten einzelne auch laufende Abgaben entrichten, wenn es sich um Mieten für fremde Grundstücke oder andere periodische Leistungen handelte. So hatten z. B. die Schuhmacher für die Überlassung des Schuhhauses am Markte, das der Rat gebaut hatte, diesem einen jährlichen Zins zu geben, halb auf Bartholomäi, halb auf Weihnachten, der sich pro Meister auf 15 Groschen belaufen sollte.[1]) Die Flickschuster waren, als ihnen 1373 von Markgraf Wilhelm eine besondere Innung verliehen wurde, für den zugesicherten Schutz zu einer jährlichen Abgabe von zwei Schock Groschen Freiberger Münze an den Landesherrn verpflichtet, die jedesmal zu Weihnachten fällig war.[2]) —

Über die Verwendung des Kasseninhaltes spricht sich kurz und bündig die Maurerordnung von 1564 dahin aus, daß das Geld „zu notwendigen Ausgaben und anders nicht“ gebraucht werden solle. Etwas ausführlicher sagt die Tuchschererordnung vom Jahre 1587, es solle von dem vorhandenen Gelde ein Vorrat Korn oder Mehl gekauft und aufgehäuft werden, um in Zeiten der Not armen Meistern, Weibern, Kindern und Gesellen abgegeben werden zu können; ferner sollte es „zu erzeugung eines gemeinen schleifsteins vnnd leichtuchs, hulff vnnd handtreichung“ dienen. —

§ 8. **Die Zunftgerichtsbarkeit.**[3])

In älterer Zeit hatten die Gerber und Schuhmacher größere Gerichtsbefugnisse; denn 1349 waren die Fleischer und Altreußen ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt, wobei nur die Blutgerichtsbarkeit (iudicium sanguinis) ausgenommen war.[4]) Als sich später die

[1]) Urkundenbuch I Nr. 132
[2]) eod. I Nr. 72
[3]) Stieda: „Das Gewerbegericht“ pag. 12—37, Leipzig 1890.
[4]) Urkundenbuch I Nr. 38

Vereinigung in mehrere Innungen auflöste,[1]) scheint diese Macht ihr Ende erreicht zu haben, jedenfalls enthalten die vorhandenen Schuhmacherordnungen nichts über Gerichtsbefugnisse, während den Gerbern nur die übliche beschränkte Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Mitglieder geblieben ist. Einen großen Machtbereich hatte anfangs die Hutmacherinnung: „Eyne gancze lantschaft vmblygender land vnd stete" hatte sich an sie zu halten und „schwere gebrechen, welche sich hocher wann vmb eyn wochelohn zu strafen erstrecken wurden", vor sie zu bringen.[2]) In den späteren Statuten wird jedoch hiervon nichts mehr erwähnt, so daß die Befugnisse der Innung ebenfalls verloren gegangen sein dürften. Von den übrigen Zünften verlautet über eine derartig weitgehende Gerichtsbarkeit nichts. Sie scheinen, wie aus den Innungsbriefen des 15. und 16. Jahrhunderts hervorgeht, nur eine geringe richterliche Gewalt über Angehörige der eigenen Zunft gehabt zu haben.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit geschah durch den oder die Obermeister, welche die vor sie gebrachten Sachen entscheiden sollten und das Urteil fanden, so z. B. bei den Schneidern, Gerbern, Weißgerbern, Tischlern u. a. Ob den Obermeistern in der Ausübung der Gerichtsbarkeit noch ein besonderer Ausschuß von Geschworenen zur Seite stand, läßt sich infolge der mangelnden Überlieferung nicht entscheiden. Offenbar waren die Obermeister allein mit dem Amte betraut, konnten sich aber gegebenenfalls um Unterstützung an die Gesamtzunft wenden, so wenigstens bei den Glasern, wo die beiden Vorstände zunächst allein die Sache zu erledigen suchten; wenn sie jedoch nicht damit zustande kommen konnten, so sollte das ganze Handwerk zusammen gerufen werden, wofür der Kläger eine nicht näher bezeichnete Gebühr zu zahlen hatte.[3]) Bei der Landesinnung der Schwarzfärber setzte sich das Zunftgericht 1557 aus den vier Meistern der Städte Leipzig, Leisnig, Oschatz und Mitweida zusammen, die von Herzog August von Sachsen ernannt worden waren. Auch bei den Leinewebern erscheinen 1506 die „Viermeister" als Gerichtsbehörde.[4])

Das Gebiet der zünftischen Gerichtsbarkeit hatte in Leipzig nur einen geringen Umfang. Es beschränkte sich auf die Verletzungen der Zunftverfassung und der zünftigen Gewerbeordnung sowie auf andere, dem Zunftgerichte überwiesene Verfehlungen. Da für die Vergehen der ersteren Art von sämtlichen Innungen in den Statuten bereits entsprechende Strafen

[1]) vergl. darüber S. 36 und 39 vorliegender Arbeit.
[2]) Urkundenbuch I Nr. 169
[3]) Ordnung der Glaser 1568
[4]) Ordnung der Leineweber 1506

festgesetzt waren, die im Verwirkungsfalle erlegt werden mußten, ohne daß vorher eine lange Verhandlung nötig gewesen wäre, so waren in der Hauptsache nur Irrungen, Zwietracht, kurz Streitigkeiten der Meister untereinander oder mit ihren Angestellten sowie das Einklagen von Forderungen der Entscheidung und Tätigkeit des Zunftgerichts vorbehalten. Größere Sachen hingegen, sowie Streitigkeiten der einzelnen Innungen miteinander sollten vor Rat und Gericht gebracht werden, „wo sie hin gehörten". So war z. B. bei Schneidern und Gerbern der Obermeister lediglich das zu richten berechtigt, „waz sich von schulden adir von scheltworten vnder yn virloiffit".[1]) Selbst in den eben genannten Gerichtsbefugnissen waren einzelne Innungen wieder beschränkt, indem beispielsweise den Goldschmieden, Sattlern oder Malern nur bis zwei Pfund Wachs zu strafen erlaubt war, den Kleinschmieden bis drei Pfund. Einen etwas größeren Machtbereich hatte offenbar das schon erwähnte Zunftgericht der Schwarzfärber; denn es sollte Irrungen und Zwietracht „auch in was gestalt das geschehe", entscheiden können.[2]) Einigen Zünften war allerdings eine beschränkte Strafgewalt gegen Pfuscher und Störer zugestanden. So hatten die Schneider die Berechtigung, von einem ergriffenen Störer zehn Gulden Buße zu fordern; die Hälfte hiervon erhielt das Gericht, die andere Hälfte floß in die Innungskasse.[3]) Die Gerber durften einen, der das Handwerk in oder vor der Stadt arbeitete, ohne ihre Innung zu haben, „vor vier pfund wachß pfenden".[4])

Wie es bei einer Gerichtsverhandlung herzugehen pflegte, läßt in anschaulicher Weise die Kürschnerordnung vom Jahre 1598 erkennen:[5]) „Wan ein meister in gewöhnlicher handtwergs vorsamblung was zue clagen, zuesuchen vnd furzuetragen (hat), soll er fur der eltisten tisch tretten, vmb laub bitten vndt als dan darauf seine clage oder was er sonsten an vndt furzuebringen, vormelden vndt antzeigen. Darauf den der beclagte mit seiner andtwort vndt notturftt auch gehört (werden soll), vndt wan beyde partheyen entwichen, vnd die zeugen, do deren angegeben werden möchten, verhört, soll die sache allen meistern zuer kennen gegeben werden, sich daraus mit einander zu bereden. Do dan aus iedere tisch ein meister aufstehen vndt den eltisten ihr bedencken vormelden vndt antzeigenn soll, do dan auch nach befundener beschaffenheit dem part, so straffwürdig befunden, durch den obermeister die vor-

[1]) Ordnung der Schneider 1386; Ordnung der Gerber 1414
[2]) Ordnung der Schwarzfärber 1557
[3]) Ordnung der Schneider 1558 (5)
[4]) Ordnung der Gerber 1414
[5]) Da über den Gang einer Verhandlung sonst keinerlei Nachrichten vorliegen, ist die angeführte Stelle von besonderer Wichtigkeit.

wurckte straff angemeldet werdenn soll. Vnndt es sollen sich die parthen, wan man sie endtweichen heißet, still vndt friedlich vorhalten bey straff drey groschenn". — In diesem Falle nahmen alle Meister an der Gerichtssitzung teil, und lag dem Obermeister lediglich ihre Leitung und die Urteilsverkündung ob. —

Die Strafmittel der Zunft waren in der Hauptsache Vermögensstrafen, die in Geld oder Naturalien bestehen konnten, letztere meist in Wachs oder einem bestimmten Quantum Bier. Die höchste Strafe war das Verbot, das Handwerk auszuüben, die in der Regel nur mit Wissen des Rates verhängt worden ist. Sie war solange wirksam, bis der Schuldige sich mit der Innung wieder verglichen hatte und trat vornehmlich dann ein, wenn sich einer besonders widersetzig zeigte und die zuerkannte Strafe nicht bezahlen wollte. Bei den Fleischern und Gerbern beispielsweise mußte unter Androhung des Ausschlußes aus der Zunft die Schuld innerhalb 14 Tagen gezahlt sein. Milder waren die Kürschner, die die Strafbeträge spätestens bis zur nächsten Morgensprache forderten, sonst verdoppelten sie sich. Da sie aber jährlich nur zwei Morgensprachen hatten, so waren die Fristen lang bemessen.

Als höhere und gleichzeitig Berufungsinstanz galt der Rat. So sollte bei den Sattlern der, welcher wider die Billigkeit gestraft worden wäre, Macht haben, die Sache vor einen ehrbaren Rat gelangen zu laßen.[1]) Bei den Glasern durfte einer, der in „unaußgedrückten straffen" — also solchen, deren Höhe in der Innungsordnung nicht festgelegt war — „zu hoch übersetzet" werden würde, Berufung an den Rat einlegen.[2]) Konnten die vier Meister der Schwarzfärber eine Sache nicht vertragen, sollten sie die Stadtobrigkeit dazu nehmen, und was durch diese dann entschieden wurde, dabei hatte es sein Bewenden.

Nach alle diesem war die Gerichtsbarkeit der Leipziger Zünfte von nur geringer Selbständigkeit. Noch mehr beleuchtet wird diese Abhängigkeit durch den Umstand, daß einige Innungen verpflichtet waren, jede Verhandlung dem Rate bei dessen Strafe anzuzeigen, so die Sattler, Riemer und Maler, die Gürtler und Nadler oder die Kleinschmiede. Außerdem behielt sich Rat und Gericht in allen Fällen neben der Handwerker Strafe noch eine weitere Bestrafung der Schuldigen vor, woraus ersichtlich ist, daß die Gerichtsbarkeit der Zünfte kaum für voll angesehen wurde. Ein indirekter Beweis für ihre geringe Bedeutung ist schließlich der Umstand, daß in den Statuten ihrer nur so wenig und unvollkommen Erwähnung getan wird.

[1]) Ordnung der Sattler 1572 (24)
[2]) Ordnung der Glaser 1568

Kapitel V.

Die Zunft als Wirtschaftsgenossenschaft.[1])

§ 1. Regelung des Gewerbebetriebes.

a) Vorschriften zum Schutze des Konsumenten und Produzenten.

Um das kaufende Publikum einerseits sowie den Gewerbetreibenden anderseits vor Übervorteilungen und Benachteiligung zu bewahren, wurden vom Rate gewerbliche Vorschriften erlassen, die in der Regel mit in die Statuten aufgenommen sind, mitunter aber auch besondere Verordnungen bilden. Bereits von 1393 ist eine solche vorhanden, die noch von den Landesherren erlassen ist.[2]) Besonders umfängliche Vorschriften über den Gewerbebetrieb sind aus dem 15. Jahrhundert von den Fleischern,[3]) in zweiter Linie von den Bäckern[4]) erhalten.

Zu den Vorschriften zum Schutze des Konsumenten gehören die Verordnungen über die Qualität des Rohmaterials: Den Zünften wird bei Strafe geboten, nur gutes und einwandfreies Material zu verarbeiten. Der Konsument hat infolgedessen die Aussicht, gute und solide Ware zu erhalten. So durften die Fleischer nur gesundes Vieh für den Verkauf schlachten, die Messerschmiede sollten Scheiden nur von neuem Leder machen, auch nur bestimmte Holzsorten für die Hefte verwenden, den Gerbern war es untersagt, nasses Leder auf dem Markte zu verkaufen, die Tuchmacher hatten „gute tuchtige“ Wolle zu verarbeiten bei Verlust des Handwerks etc. Eng mit der Bestimmung über die Qualität des zu verarbeitenden Materials hängt die Vorschrift über die Güte der gelieferten Arbeit zusammen: Jeder Meister, der unzulängliche Arbeit lieferte, hatte eine Strafe hierfür zu gewärtigen, so bei den Tuchmachern für fehlerhaft hergestellte und gefärbte Tücher. Die Hutmacher sollten „kein falsch werk“ machen, namentlich keine Kuhhaare ins Rauchwerk schlagen.[5])

[1]) Die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band LXIII, LXVI–LXVII erschienenen „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland“, Abteilung Königreich Sachsen bieten in den einzelnen Abhandlungen auch manches über die Leipziger Zünfte. Obgleich der Nachdruck auf den späteren Verhältnissen liegt, ist doch auch die ältere Zeit teilweise mit berücksichtigt.

[2]) Ordnung über den Brotverkauf, Urkundenbuch I Nr. 101

[3]) Urkundenbuch I Nr. 210; 353; 369; 405; 431; 537

[4]) eod. I Nr. 226; 399

[5]) Ordnungen der Hutmacher 1483; 1558

Den Bäckern wurde, wenn sie zu kleine Brote gebacken hatten, 1444 sogar auf vier Wochen der Weiterbetrieb ihres Handwerkes untersagt.[1]) Durch Einführung einer bestimmten Kontrolle suchte man sich der Einhaltung dieser Vorschriften zu versichern. Ein Schutz für das Publikum ist auch in einer Verordnung für die Barbiere zu erblicken, die bei innerlichen Krankheiten, die allein vor die „doctores meticos" gehörten, sich nicht unterstehen sollten, einzugreifen, sondern die Patienten an jene zu verweisen hatten. Endlich gehören hierher noch die Preis-Taxen, die, vom Rate erlassen, den Verkehr der Konsumenten und Produzenten miteinander regelten. Während aus dem 15. Jahrhundert nur wenige derartige Taxen erhalten sind, z. B. eine Fleischtaxe von 1469,[2]) Taxe der Zinngießer vom Jahre 1446[3]) oder Taxe der Salzhöker von 1482,[4]) liegen aus dem 16. Jahrhundert mehrere vor.[5]) Lohn- und Preistaxen fließen hierbei zusammen, da der damalige Handwerker bald Lohn-, bald Preiswerker war. Beschlug z. B. der Schmied ein Rad und gab alles Eisen dazu, so trieb er Preiswerk, bekam er aber das Eisen, z. B. alte Schienen, hierzu geliefert, so trieb er Lohnwerk und hatte lediglich ein Entgeld für seine Arbeitsleistung zu beanspruchen. Der Kürschner, der den Pelz für das zu fütternde Kleidungsstück hinzugab, war Preiswerker, wurde ihm aber ein rohes Fell zum Zubereiten übergeben, so war dies Lohnwerk. Von den am angeführten Orte[5]) zusammengestellten Taxen hier nur einige Beispiele:

Schmiede:

Von einem gemeinen Rade gantz new zu beschlagen,
darzu der Schmid alles Eisen gibt . 32 33 bis in 35 Groschen,
darnach das Rad gros oder klein ist.
Von einem Rade mit alten schienen zu beschlagen,
do der schmid kein Eisen zubüsst . . . . . 10 Groschen
Von einem Vordergestelle zu beschlagen . . . . . 15 Groschen
Von einem Hindergestelle . . . . . 8 Groschen
Von einer Hinderwoge zu beschlagen . . . . . 10 Groschen
Vor ein Hufeisen, vor Reisige vnd grosse Wagenpferde 10 Groschen
Für bawer vnd kleine Pferde . . . . . 9 Pfenning
Ein schock Huffnagel vmb . . . . . 1 Groschen
Ein halb Sparnagel einer guten gemunde lang . . 3 Pfenning

[1]) Urkundenbuch I Nr. 226
[2]) eod. I Nr. 431
[3]) eod. I Nr. 244
[4]) eod. I Nr. 520
[5]) Zusammengestellt in „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge", gedruckt zu Leipzig bei Valentin Bapst 1544; auf der Stadtbibliothek und Universitätsbibliothek zu Leipzig.

Ein gantzen Sparnagel einer munden vnd zweier zwer finger lang . . . . . 4 Pfenning

Böttcher:

Von einem Dreilinge[1]) zuzurichten vnd zu bichen . 6 pfenning
Von einem Fasse . . . . . 4 pfenning
Von einem Viertel[1]) . . . . . 2 pfenning
Vor einen guten reiff an ein Dreiling . . . . . 2 pfenning
Vor einen guten reiff an ein Fas . . . . . 3 heller
Vor einen guten reiff an ein Viertel . . . . . 1 pfenning

Riemer:

Ein Frenckischen hinderzeug mit vier ringlin vnd schwartzen röslin, wie man noch braucht vor . . 5 groschen
Das vorgebüge[2]) vor . . . . . 3 groschen
Das hauptstudel[3]) mit einem schleus vnd hefftzügel vor 6 groschen
Ein gute furhalffter vor . . . . . 4 groschen
Eine gemeine halffter vor . . . . . 3 groschen
Ein eingenehet par Steigleder vor . . . . . 5 groschen
Ein gut gedenet par vor . . . . . 4 groschen
Ein gemein par vor . . . . . $3^1/_2$ groschen
Ein gering par vor . . . . . 3 groschen
Einen kreutzgort mit lidern strupen vor . . . . $3^1/_2$ groschen
Einen obergurt vor . . . . . 3 groschen
Ein welschen zwifachen obergurt mit zweien rincken vnd einem langen strupen vor . . . . . 3 groschen
Ein halffter zügel vor . . . . . 10 groschen
Ein hefftzügel vor . . . . . 9 pfenning.

Tuchscherer:

Erstlich sollen sie von einer jeden ellen tuch, das vnter sechs groschen gekaufft wird, nicht mehr denn zu scheren nemen. 2 pfenning
Von Zwickischem vnd andern dergleichen tüchern, so bis in 7, 8, 9 vnd 10 groschen gekaufft wird, von der ellen . . . . . 3 pfenning
Von gemeinen Lündischen vnd der gleichen tüchern, so vmb 14, 15 vnd bis in 16 groschen gekaufft werden, von einer ellen . . . . . 4 pfenning
Was aber die allerbesten vnd Churtücher betrifft, do man ein elle vmb anderthalben, 2 oder 3 gulden keufft, von der ellen zu scheren . . . . . 6 pfenning
Von einer elln gemeinem tuche zu scheren vnd auffzureiben . . . . . 4 pfenning

[1]) Nicht näher bekanntes Hohlmaß
[2]) Das Brustblatt, das die Pferde haben, wenn kein Kumt getragen wird. (?)
[3]) Hauptgestell (vollständiger Zaum)

Die Lohn- und Preistaxen bilden den Übergang zu den Vorschriften zum Schutze des Produzenten; denn wie sie das Publikum vor Überteuerung durch die Handwerker schützten, so gaben sie auch den letzteren das Recht an die Hand, eine bestimmte Summe forden zu dürfen. Die wichtigsten der hierher gehörigen Verordnungen sind jedoch die, welche auf die Beschränkung der Konkurrenz Stadtfremder und anderer nicht zur Zunft Gehöriger hinzielen. Schon 1380 wird im Interesse der Gerber geboten, daß niemand, „her sy vnser burger ader frombde, gar leder inn vnser stat durch das gantze jar zuvorkeuffen nicht brengen sall, sunder ußgeschloßen vnnsers jarmarckts"; während jenem sollte der Lederverkauf einem jeden „vff seyne abentheure" freistehen.[1]) Ebenso durfte kein Gerber oder sonst jemand den Schustern zu Schaden außerhalb der Jahrmärkte Schuhe in der Stadt verkaufen. Ähnliche Bestimmungen bestanden für die Weißgerber und die Gürtler und Nadler: Fremde Gürtler oder Nadler waren nur während der Märkte zum Verkauf zugelassen; Krämer sollten außerhalb der Jahrmärkte nur Gürtlerware feilhalten, die von den Leipziger Meistern gekauft war.[2]) Die Messerschmiede verordneten: „Auch sol niemandt meßer, schwert, degen zwuschen den merckten feil habenn, es sei dan, das er es hie von den meistern gekauft habe".[3]) Die Töpfer nahm der Rat 1453 gegen die fremde Konkurrenz in Schutz: „Das dy fromden topper nicht mehr denne eins das firtel jares alher toppe zcu marckte brengen sollen vnde in den jarmarckten".[4]) Die Barettkrämer endlich mußten Rauchwaren, die sie verkaufen wollten, von den hiesigen Kürschnern zuarbeiten lassen, andernfalls war ihnen der Verkauf untersagt[5]) etc. Hierher gehört ferner die strenge Verfolgung aller Stümper, Störer oder Pfuscher.

Großen Vorteil brachten der Zunft die vielerorts bestehenden Privilegien beim Einkauf von Rohmaterial, besonders das sog. Vorkaufsrecht und das Recht des Engroseinkaufes. Mit beiden waren die Glaser ausgestattet, bei denen 1568 vorgesehen ist, daß, wenn außerhalb des Jahrmarktes Glas zum Kauf gebracht würde, die Zunft den Vorkauf daran haben solle, soviel sie zu ihrer Notdurft brauche. Die Gerber, die gleichfalls den gemeinsamen Einkauf kannten, hatten scheinbar auch ein Vorkaufsrecht. Es heißt in ihrer Ordnung von 1481: „Item wen das handtwerck leder im kauffe hat ader keuffen wil, welche gewercke alsdenn ginge vnd vbersetzte das leder, dieweil das

[1]) Urkundenbuch I Nr. 81
[2]) Ordnung der Gürtler und Nadler 1565 (10, 13)
[3]) Ordnung vom Jahre 1503 (28)
[4]) Urkundenbuch I Nr. 302
[5]) Ordnung der Kürschner 1598

handtwerck ader die meister einer ader mer darumb zukeuffen darbey bestalt hettenn vnnd etzliche von des handtwercks wegen daruber weren vnd derselbige gewercke des ein wissen het ader im von des handtwercks knechte ein vorbot geschehen were, der sol das dem handtwerge mit dreien pfundt wachs vorbussenn, keufet er es aber daruber in freuel, so sol er das dem handtwerge nach dem schaden, der dem handtwerge daruon entstehet, vorbussen vnd vorbessernn; wo aber des handtwergs meister ader die, die das handtwerck dartzu geschickt hett, dauon gingen, so sol es einem iderman zukeuffen frey sein." Unklar ist die Bestimmung insofern, als man nicht weiß, ob unter dem „Gewerken" ein Angehöriger der eignen Zunft oder ein Fremder zu verstehen ist. In letzterem Falle handelte es sich um ein reines Vorkaufsrecht der Gerberinnung. Gemeinsamer Einkauf von Rohmaterial war auch bei den Weißgerbern üblich: Einem jeden Meister sollte dann ums Geld sein Anteil davon abgegeben werden.[1]) Bei den Schustern hatten sich einige Meister zusammengetan, um innerhalb der Bannmeile Leder im Großen einzukaufen und solches dann wieder an die Zunftgenossen abzugeben. Es war ihnen nämlich 1446 ausdrücklich vom Rate gestattet worden, „nach iren willen vnde wolgefallen" Leder bis auf sechs Meilen außerhalb der Stadt zu kaufen.[2]) Der den Gerbern durch diesen Engroseinkauf entstehende Schaden wurde vom Rate jedoch insofern abgeschwächt, als das Leder von denen, die es eingebracht hatten, auch selbst verarbeitet werden mußte und nicht mehr an am Engroseinkauf Unbeteiligte weiter verkauft werden durfte.[2])

b) Beschränkung der Konkurrenz der Zunftmitglieder untereinander.

Die Produktion der mittelalterlichen Handwerke Leipzigs war in der Hauptsache örtlicher Natur und richtete sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die zünftlerischen Meister sollten sich in die Befriedigung dieses Bedarfes möglichst einheitlich teilen. Dies Bestreben kommt in dem von der Zunft vertretenen Prinzip der Mittelstandspolitik zum Ausdruck: Jeder Zunftgenosse sollte ungefähr den gleichen Umsatz und dasselbe Verdienst haben wie der andere. Keiner konnte groß werden, aber auch keiner zu Grunde gehen. Man achtete scharf darauf, daß der Betrieb nie über die handwerksmäßige Größe hinauswuchs. Um dieses Ideal der Gleichheit, das besonders den Unterschied zwischen Arm und Reich innerhalb der Zunft ausgleichen sollte, zu erreichen, bestanden allerhand Bestimmungen, die

[1]) Ordnung der Weißgerber 1542
[2]) Urkundenbuch I Nr. 245

der Konkurrenz der Zunftgenossen untereinander steuern sollten und über deren genaue Befolgung eifersüchtig gewacht wurde.

So sind allgemein die Verbote, einem Mitmeister seine Gesellen und Lehrlinge abspenstig zu machen sowie einem anderen „in den Kauf zu fallen" oder ihm seine Kunden zu entwenden. Diese Verfehlungen sind in allen Innungsbriefen mit Strafen bedroht. Ebenso allgemein ist, um die Überschreitung des handwerksmäßigen Betriebes zu verhindern und um den reicheren Meistern den ärmeren gegenüber keine Vorteile einzuräumen, die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, die jeder Meister halten durfte. Bei den meisten Innungen waren zwei Gesellen und ein Lehrling gestattet. Bei den Goldschmieden wurde diese Anzahl 1588 allerdings auf drei Gesellen und zwei Lehrjungen oder zwei Gesellen und drei Lehrjungen erhöht.[1]) Die Schuster ließen drei Gesellen, die Holzschuhmacher zwei Gesellen oder einen Gesellen und einen Lehrling zu. Während bei den Goldschmieden später eine Vermehrung eintrat, fand bei den Kürschnern im 16. Jahrhundert eine Beschränkung statt. 1499 erlaubten sie vier Gesellen und zwei Lehrlinge, 1598 hingegen wurden nur noch drei Gesellen und ein Lehrling zugelassen. Eine verhältnismäßig hohe Zahl erscheint bei den Posamentmachern, nämlich sechs Gesellen und zwei Lehrlinge. Bei einzelnen Innungen, wie beispielsweise den Glasern, durfte ein dritter Geselle, der nirgends sonst Arbeit fand, 14 Tage beschäftigt werden, „damit er einen zehrpfennig überkommen mag".[2]) Während bei den Zimmerleuten die Lehrlingszahl auf einen, bei den Maurern auf zwei angesetzt war, waren beide Handwerke in der Zahl der zu haltenden Gesellen vollständig unbeschränkt.[3]) Bedingt war dies auch bei den Beutlern der Fall, denen im Prinzip nur zwei Gesellen und ein Lehrling zugestanden wurden; doch wenn genug Gesellen vorhanden waren, sollte es einem jeden Meister freistehen, soviel derselben zu halten, als er „befordern" konnte.[4])

War durch die Festsetzung der Gesellenzahl den finanziell besser gestellten Meistern die Möglichkeit, mehr Gesellen als andere anzunehmen, unterbunden, so wurde eine weitere Bestrebung kapitalkräftiger Meister, durch Verheißung höheren Lohnes besonders tüchtige Gesellen an sich zu ziehen, vereitelt durch das Verbot des Gesellenabspannens, dann aber auch durch Aufstellung allgemeiner Lohntaxen, wodurch ein Lohnmaximum für die Gesellen festgesetzt wurde. Im Gegensatz zu den ein-

[1]) Ordnung der Goldschmiede 1588
[2]) Ordnung der Glaser 1568
[3]) Ordnung der Zimmerleute 1555; Ordnung der Maurer 1542 (2)
[4]) Ordnung der Beutler 1588

gangs erwähnten Bestimmungen über die Gesellenzahl etc. stammen die vorhandenen Lohntarife sowie die Verordnungen über die Arbeitszeit durchweg erst aus späterer Zeit. Bei den Kleinschmieden war eins der vier Gebote, die jeder Meister unbedingt bei Handwerksverlust zu halten hatte, folgendes, daß keiner einem tüchtigen Gesellen eines ärmeren Meisters mehr Lohn böte als dieser selbst und ihn so an sich zöge. Bei den Posamentmachern sollte ebenfalls kein Meister den andern mit dem Lohn, der bei ihnen Stücklohn war, übersetzen. Die Buchbindergesellen hatten Zeitlohn,[1]) ebenso die Böttchergesellen, die zunächst sechs (?), seit 1485 sieben Groschen pro Woche erhielten.[2]) Ausführliche Lohntarife finden sich bei den Kürschnern, bei denen ebenfalls Zeitlohn herrschte: Kein Geselle sollte mehr als drei Groschen wöchentlich zu Lohne erhalten. Jedoch durfte jeder Meister einen Gesellen „vmb das lon vf stuckwerck" halten; für diesen Stückwerker ist genau festgelegt, was er für ein Schock oder hundert Felle zu „fleischenn" zu beanspruchen hatte. So erhielt er:[3])

Von einem schock schorlinge[4]) . . . . . 5 groschen
Von einem hundert lampffel . . . . . 5 groschen
Von einem hundert konigelin[5]) . . . . . 3 groschen
Von einem hundert erigen[6]) balge . . . . . 5 groschen
Von einem hundert fuchssen . . . . . 6 groschen
Von einem hundert hasen balge . . . . . 5 groschen
Von einem wolffe zufleischenn[7]) . . . . . 3 heller
Von einem wolffe zu liedern[8]) . . . . . 3 pfennig
Von einem hundert konelyn[5]) zu liedern ader zu gerben, das do zu kurschen reine ist . . . . . 3 groschen
Von zwey hundert konnelein, das do gemerlet[9]) ist 3 groschen

Nach 100 Jahren war der niedrige Wochenlohn von 1499 noch nicht gestiegen, sondern betrug nach wie vor drei Groschen. — Zu erwähnen sind ferner die Löhne der Zimmergesellen, weil wir gleichzeitig wissen, wieviel ein Meister für einen beschäftigten Gesellen verlangen durfte und somit sich der Gewinn des Meisters

[1]) Gosch, a. a. O. pag. 293
[2]) Plenge, a. a. O. pag. 9
[3]) Ordnung der Kürschner 1499 (15)
[4]) Ein Schaf, das nach der Schur noch keine rechte Wolle hat.
[5]) Kaninchen
[6]) Ziegen
[7]) Das Fleisch vom Fell ziehen
[8]) zu Leder machen, gerben
[9]) Berlit, a. a. O. pag. 25 Anm. 13 erklärt das unverständliche Wort als „fleckig" und darum nicht zu Kürschen geeignet. Für seine Vermutung führt er verschiedene Beispiele aus alten Wörterbüchern an.

an jedem Gesellen berechnen läßt. Im Sommer erhielt der Meister für jeden Gesellen wöchentlich 18 Groschen, im Winter 15 Groschen;[1]) da der Sommerlohn der Gesellen 11 Groschen, der Winterlohn 8 Groschen betrug,[2]) hatte der Meister eine Einnahme von sieben Groschen. Ein Beispiel für kombinierten Zeitlohn und Stücklohn findet sich bei den Hutmachern, bei denen 1552 als Wochenlohn für jeden Gesellen fünf Groschen sowie das Essen und Trinken festgesetzt war. Um diesen Wochenlohn voll zu erhalten, mußte er eine bestimmte Anzahl Hüte pro Tag fertigstellen. Wenn er ein oder mehrere Stücke über dies Tagewerk machte, sollte ihm diese Mehrleistung nach einem bestimmten Satze vergütet werden.

Die Festlegung der Arbeitszeit war ein weiteres Mittel, um die Konkurrenz der Mitmeister durch unverhältnismäßiges Ausnutzen der Arbeitskräfte zu unterbinden. Für die Bauhandwerker war die Arbeitszeit genau durch den Rat geregelt.[1]) Zimmerleute und Maurer sollten im Sommer früh 4 Uhr an der Arbeit sein, Morgen- und Vesperbrot nicht länger denn $^1/_2$ Stunde, des Mittags 1 Stunde halten und nicht eher, denn bis es „sechse schlecht", vom Baue gehen. Im Winter sollte um 6 Uhr früh begonnen, um 9 Uhr Mittagsmahl 1 Stunde, um 2 Uhr Vesperbrot $^1/_2$ Stunde gehalten und abends 5 Uhr Feierabend gemacht werden. Die Riemer arbeiteten von früh 4 bis abends 9 Uhr,[3]) die Buchbinder im Sommer von 4 bis 8, im Winter von 5 bis abends 9 Uhr.[4]) Die Kürschner begannen erst früh 7 Uhr, die Hufschmiede hatten um 7 Feierabend, Sonnabends, da dies der Badetag war, bereits um 5.[5])

Bestimmungen endlich, die äußerst scharf darauf hinzielen, den Wettbewerb unter den Zunftgenossen abzuschwächen, sind die Einschränkung der technischen Hilfsmittel sowie die direkte Einschränkung des Gewerbebetriebs. Beispiele dieser Art liegen erst aus dem 16. Jahrhundert vor. So durften die Leineweber nicht mehr als 4 „getzawe oder gestuele" halten,[6]) die Gerber verordneten 1529, daß keiner mehr als 4 Kälke haben solle und setzten gleichzeitig das Höchstmaß der jährlichen Produktion auf 700 Leder und 12 Schock Felle fest. Maurern und Zimmerleuten war es untersagt, gleichzeitig mehr

---

[1]) „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge" 1544
[2]) „Antwort der Zimmermeister auf die Beschwerde ihrer Gesellen 1555", Zunftbuch I Bl. 131 b ff.
[3]) Ordnung der Riemergesellen 1512 (18)
[4]) Gosch a. a. O. pag. 293
[5]) Ordnung der Hufschmiedegesellen 1564
[6]) Ordnung der Leineweber 1506

als 2 Gebäude zu „vorwesen“.[1]) Auch die Menge der zum Markte gebrachten Gütern war bei einzelnen Innungen fest begrenzt. So sollten die Leineweber höchstens 12 Werk Ziechen gleich 48 Stück auf den Markt bringen, während andere Artikel, wie Zwillich, Leinewand etc. nicht beschränkt waren.[2]) Die Schuhmacher bestimmten wie folgt: „Item es sol kein meister ader gewercke des handtwergs am marckt tage mer dan funnfftzig par schwe vnnd acht par stieffeln zu veylem kauff vff das haus tragen ader tragen lassen. Welcher die obberurte zal an schuen ader stieffeln vbertrettenn vnnd der mer auf das haus tragen wurdenn, der sol von iedem par schue drey pfennige vnnd den stieffeln sechs pfenning, so offt solches von im geschiet, zu bus vorfallen seinn“.[3]) Die Hutmacher verboten ihren Mitgliedern, zum Markte auf mehr als 4 Brettern feilzuhalten.

Da die vohandenen Vorschriften über Arbeitszeit, Lohnmaxima, Einschränkung der technischen Hilfsmittel und des Gewerbebetriebes insgesamt erst aus späterer Zeit stammen, so liegt der Schluß nahe, daß man anfangs ohne sie auskam und sie in der Hauptsache erst späterhin nötig wurden, als die Zahl der Meister und damit der Wettbewerb immer mehr wuchs. Es läßt sich demnach eine Steigerung von einfachen zu schwierigeren wirtschaftlichen Zuständen erkennen und somit eine Parallele zur Erschwerung des Meisterwerdens in späterer Zeit. Dasselbe Ziel, das man dort verfolgte, nämlich die wachsende Konkurrenz innerhalb der Zunft einzudämmen, suchte man hier auf dem Wege der gewerblichen Beschränkungen zu erreichen, die im Laufe der Zeit immer schärfere Formen verlangten und schließlich in der Einschränkung der technischen Hilfsmittel und in einem direkt vorgeschriebenen Produktionsmaximum gipfelten. Leider sind die erhaltenen Beispiele über diese letzten Maßnahmen gerade so gering, daß die Beweisführung lediglich ein Versuch bleiben muß.

c) Marktordnung.

Für mehrere Innungen sind Bestimmungen vorhanden, die den Verkehr auf dem Markte regelten. Danach wurde bei den Holzschuhmachern, Hutmachern und den Gürtlern um die Stände auf dem Markte gelost, und zwar sollte bei ersteren das Los jährlich einmal zu Michaelis geworfen werden, wodurch der Stand auf den Wochen- und Jahrmärkten dann während des ganzen Jahres bestimmt war. Die Hutmacher losten alle Vierteljahr, die

[1]) Ordnung der Maurer 1542 (2)
Ordnung der Zimmerleute 1555
[2]) Ordnung der Leineweber 1506
[3]) Ordnung der Schuhmacher 1497 (10)

Gürtler und Nadler jedesmal vor den drei Jahrmärkten, nämlich der Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse. Den Tischlern wurde am Sonntag vor jedem Jahrmarkt in des Obermeisters Haus ihre Ordnung verlesen, wonach ein jeder zu stehen hatte „nach dem eldisten, wie er einkommen vnd meister wurden“ war.[1]) Für die Wochenmärkte galt scheinbar dieselbe Reihenfolge. Bei den Täschnern stand zu den Jahrmärkten ebenfalls derjenige, der am längsten das Meisterrecht besaß, oben und darnach die anderen, wie sie nacheinander Meister geworden waren. Zum Wochenmarkte hingegen sollte ein Meister um den andern eine Woche vorn stehen.[2]) Die Töpfer hielten unzerstreut bei einander feil, eine nähere Rangordnung war nicht festgesetzt. Die Böttcher sollten einander mit ihren Gefäßen nicht „vbersetzenn“, sondern einer so lang und breit als der andere aufbauen und das von der Zunft gestellte Maß nicht überschreiten.[3]) Auch die Tischler sollten einer dem andern seinen Raum lassen, der sechs Ellen betrug.[1]) — Der Beginn des Verkaufes ist bei den Gürtlern und Nadlern sowie den Hutmachern näher festgesetzt: Die ersteren sollten ihre Bude Tags darauf, wenn man den Jahrmarkt eingeläutet hatte, aufrichten. Wenn jemand vor der bestimmten Zeit und ehe sie um die Stände gelost hatten zu verkaufen begann, mußte er als Strafe seine Bude „zu niederst an das Ende“ stellen.[4]) Bei den Hutmachern fing der Verkauf auf dem Markte um 12 Uhr Mittags an. Zur gleichen Zeit sollte bei den Seilern in Wochenmärkten „vmb vorhutung gezancks willen“ das Feilhaben enden. Letztere hatten über das Benehmen ihrer Meister auf dem Markte dem Kunden gegenüber besondere Vorschriften erlassen. Hiernach durften sie niemanden auffordern, ihnen abzukaufen und ihn durch Zudringlichkeit belästigen, „es sei dan, das solche kauffleute einem kommen vor den schragen ader vor die buden ader vff der seiten, wan er den rucken zu einem andern vnd das antzlitz zu ihme keret, alsdan mag er ihme mal zusprechen vnd ehr nicht, bei bus eines halben pfund wachs“.[5]) — Das Feilhalten der Waren geschah, wie auch heute noch, in Buden. Auch die Schuhmacher, die zu den Wochenmärkten in dem Schuhhause am Markte feilboten, verkauften während der Jahrmärkte auf dem Marktplatze, indes der Rat das Schuhhaus für diese Zeit an Fremde vermietete.[6]) Den Täschnern und Salzhöken war das

[1]) Ordnung der Tischler 1534 (19)
[2]) Täschnerordnung, undatiert (Ratsarchiv-Akten LXIV 172)
[3]) Ordnung der Böttcher 1535 (19)
[4]) Ordnung der Gürtler und Nadler 1565 (6)
[5]) Ordnung der Seiler 1561 (2)
[6]) Urkundenbuch I Nr. 132

Feilhalten „an zwei enden“ untersagt, während bei den Kürschnern der Besitz zweier Buden scheinbar erlaubt war.[1]) — Die Überwachung des Marktes lag in den Händen des sog. Marktmeisters, eines Ratsbeamten, der für die nötige Ordnung zu sorgen und Verkäufer, die wider die Anordnungen des Rates verstießen, z. B. Stroh oder Heu herumwarfen, wodurch der Marktplatz „bestroet adir bemist“ wurde, entsprechend zu bestrafen hatte. In der Regel betrug die Strafe einen Schilling. —

§ 2. **Die Gewerbepolizei.**

Um eine gewisse Garantie für die genaue Durchführung der gewerblichen Bestimmungen, besonders der zum Schutze des Konsumenten erlassenen, zu haben, besteht bereits in den ältesten Zeiten die Einrichtung einer Gewerbepolizei innerhalb der Zunft. Ist sie nicht in allen Statuten genannt, so liegt doch die Vermutung nahe, daß bei den meisten Innungen eine derartige gewerbliche Aufsicht durchgeführt war. Besonders scharf ausgeprägt war dieselbe aus naheliegenden Gründen für die Lebensmittelgewerbe, also die Bäcker und Fleischer, nächst diesen für die feineren Metallgewerbe, besonders Goldschmied und Zinngießer. Bei letzteren fehlte dem Laien jede Möglichkeit der Nachprüfung. Die Bestimmungen über die Kontrolle der Waren sind in der Hauptsache auf den Rat zurückzuführen, wurden aber in ihrer Ausführung meist den Zünften selbst überlassen.

In selteneren Fällen scheint das Amt dem Obermeister zugefallen zu sein, wie z. B. 1414 bei den Gerbern, wo er darauf zu achten hatte, daß kein mangelhaftes Leder gegerbt wurde. Später gab es bei ihnen hierfür besonders ernannte Meister, denen auch anzusagen war, wann ein jeder gerben wollte, damit die Anzahl der Leder, die ja beschränkt war, festgestellt werden konnte. Die Ausübung der Kontrolle durch besondere, jährlich von der Zunft gewählte Schaumeister, die der Rat in der Regel zu bestätigen hatte, war wohl das allgemein Übliche. Eine solche Einrichtung bestand bei den Messerschmieden, Leinewebern, Fleischern, Kürschnern, Goldschmieden. Die Schaumeister waren verpflichtet, in den einzelnen Betrieben herumzugehen, das Rohmaterial und die gemachte Ware zu besichtigen und den Vorschriften nicht Entsprechendes zu beschlagnahmen oder zu „zerbrechen und zerschlagen“. Weigerte sich der Meister, es besser zu machen, so wurde er der Zunft zur Anzeige gebracht. Um ihrer Unparteilichkeit sicher zu sein, ließ sie der Rat einen ent-

[1]) Ordnung der Kürschner 1499 (17)

sprechenden Eid leisten, z. B. die Schaumeister der Fleischer und die der Leineweber. Die ersteren hatten die gleiche Aufgabe wie die modernen Fleischbeschauer, indem sie namentlich darauf zu achten hatten, ob das Fleisch „finnicht“ war. Bei den Bäckern mußte jeder Meister jährlich schwören, acht zu haben, daß „recht pfennigwerdt“ gebacken würde.[1]) Die Hutmacher beteiligten alle Meister an der Aufsicht: Ein jeder war bei Strafe verpflichtet, untaugliche Ware eines Mitmeisters dem Obermeister anzuzeigen. Die meisten Verordnungen über die Warenkontrolle sind von den Bäckern erhalten. 1393[2]) übte sie der Vogt mit dem sitzenden Rate[3]) aus. 1444 und 1466 werden vier Meister des Handwerks erwähnt, die hierzu verordnet waren,[4]) 1544 hingegen sind wieder „etliche des raths vnd aus der gemein“ hiermit betraut,[5]) die das Brot nachwägen und strafen, was zu leicht ist; ebenso werden 1591 „die herrenn, so zum brodtwegen verordnet“, genannt.[6]) Man hatte also die Kontrolle der Innung später wieder entzogen. Die Verordnung von 1466 enthält gleichzeitig eine genaue Festsetzung der Strafen und deren Steigerung im Wiederholungsfalle. So sollte ein Bäcker beim ersten Verstoße gegen die vorschriftsmäßige Größe des Brotes dem Rate 20 Groschen geben oder vier Wochen lang feiern. Das zweite Mal betroffen, stand es in seinem Ermessen, dem Rate zwei Gulden zu geben und sein Handwerk weiter zu treiben oder nur einen Gulden zu entrichten und dazu vier Wochen zu feiern. Zum dritten Male sollte er, wenn er weiterarbeiten wollte, dem Rate 20 Groschen und außerdem noch drei Gulden oder ein neues Schock der besten Währung geben, oder er mußte 20 Groschen entrichten und vier Wochen mit der Arbeit aussetzen. „Vnde alßo sal die straffunge her nach alle wege folgen, ap der beckir mehir denne obir die obgeschreben drie mal streflich an sinem werg gefunden wurde“.

Besonders wünschenswert erschien es, die vorschriftsmäßige Güte der edlen Metalle dem Käufer zu garantieren. Als Mittel hierfür fand sich das Zeichen oder die Marke. Die Schaumeister der Goldschmiede hatten das Metall in den einzelnen Werkstätten zu prüfen, und wenn es die Prüfung aushielt, „alles gemecht über 8 lot“ mit des Rats Zeichen zu versehen. Das

---

[1]) Die Eide sind abgedruckt in „der Stad Leipzig allerley Ordnunge“ 1544.

[2]) Urkundenbuch I Nr. 101

[3]) Das jeweils amtierende Drittel des auf Lebenszeit gewählten Rates hieß der „sitzende Rat“ zur Unterscheidung vom „ruhenden Rate“.

[4]) Urkundenbuch I Nr. 226; 399

[5]) „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge“ 1544

[6]) Zunftbuch I Bl. 193

Wertverhältnis des feinen Silbers zum Werksilber war wie folgt festgelegt: „Wer einem goltschmide alhier zu Leipzig eine margk fein silber antwortet, dem mus der goltschmid dagegen an gemachter arbeit ein margk vnd zwey lot wercksilber geben“.[1]) Vom Wertverhältnis des Goldes sagt die Verordnung nichts, ein Zeichen wohl, daß die Hauptverarbeitung in Silber bestand. 1588[2]) wurde vorgesehen, daß neben dem Ratszeichen der Meister noch sein besonderes Zeichen schlagen solle, damit man sofort erkennen konnte, von wem die Arbeit stammte. Für die Zinngießer wurden bereits 1446 zwei Marken festgesetzt:[3]) Was sie von alten Kannen, Schüsseln und Tellern, die man ihnen zu diesem Zwecke brachte, neu herstellten, sollte allein mit der Stadt Schilde gezeichnet werden, was sie aber von neuem Metall insonderheit für den Markt anfertigten, mit ihrem und der Stadt Zeichen versehen sein. Betreffs der Feinheit wurde 1446 verordnet, daß das zum Markte gebrachte Gerät „czu dem eilfften“[4]) gemacht sein solle. 1544 wurde als „gut zinn“, das auch gezeichnet werden sollte, dasjenige festgelegt, das „zum zehnden“[4]) wäre. Zinn „zum sibenden“[4]) wurde „vor gut graw“ verkauft und hatte ein eigenes Zeichen. Jedoch durfte es für den Markt nicht gefertigt werden, sondern lediglich auf Bestellung. — Bei den Messerschmieden war ebenfalls ein eigenes Zeichen für jeden Meister vorgeschrieben. Die Flickschuster mußten an der Sohle des ausgebesserten Schuhwerkes ein rotes Kontrollzeichen anbringen.[5]) Die Schaumeister der Leineweber hatten fehlerfreie Leinwand und Zwillich zu siegeln,[6]) die der Wollenweber das tadellose Tuch. — In den Rahmen der Gewerbepolizei fallen schließlich Vorschriften, mit richtigem Maße zu messen, so bei den Leinewebern, oder die Hohlmaße eichen zu lassen, wie bei den Salzhökern, damit niemand betrogen werde.

Der Markenzwang trug bei den Waren, für die er eingeführt war, wesentlich zur Vervollkommnung der gewerbe-

---

[1]) „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge“ 1544

[2]) Ordnung der Goldschmiede 1588

[3]) Urkundenbuch I Nr. 244

[4]) Was unter dem Ausdruck „zum Elften“ zu verstehen ist, ist nicht recht klar. Näher erklärt sind in „der Stad Leipzig allerley Ordnunge“ nur die Ausdrücke „zum Zehnten“ und „zum Siebenten“. Hiernach hat man unter dem ersteren eine Mischung von 10 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei, unter dem letzteren eine Mischung von 7 Pfund Zinn und 3 Pfund Blei zu verstehen. „Zum Elften“ war vielleicht eine Mischung von 11 Pfund Zinn und 1 (?) Pfund Blei, jedenfalls feiner als die beiden anderen.

[5]) Urkundenbuch I Nr. 229

[6]) Ein Formschneider namens Streubel erhält 1519 27 Groschen „von des raths woppen zuschneiden in das holcz den leinwebern, die leinweber die parchent vnd leinnet damit zu czeichen“. (Wustmann: „Archiv. Beitr. zur Gesch. der Malerei in Leipzig“ pag. 36).

polizeilichen Kontrolle bei; denn die Marke leistete dem Käufer für die Güte Gewähr und kennzeichnete, falls sich Mängel ergeben sollten, den Verfertiger. Dem Meister konnte hingegen ein Vorteil erwachsen insofern, als die Produkte durch das Zeichen sofort als die seinen kenntlich waren und, wenn er einen guten gewerblichen Ruf genoß, besonders gern gekauft wurden. Das gilt in erster Linie von Artikeln, die, wie die der Goldschmiede, Messerschmiede, Gürtler oder Beutler auch im Zwischenhandel beim Krämer gekauft wurden. —

§ 3. **Die Abgrenzung des Produktionsgebietes.**[1])

Die mittelalterliche Arbeitsteilung war eine andere als die heutige, nämlich eine persönliche Arbeitsteilung, indem innerhalb einer Gewerbegruppe sich möglichst viele Spezialberufe absonderten, wie es in den Gruppen der Metallverarbeitung oder der Lederindustrie besonders gut zu beobachten ist. Das Produktionsgebiet jedes dieser Berufe war infolgedessen äußerst beschränkt, innerhalb desselben aber stellte jeder Meister sein Produkt von Anfang bis Ende selbst her, z. B. fertigten die Messerschmiede die Hefte und Scheiden selbst an. Die Fähigkeit, sämtliche Produktionsvorgänge zu beherrschen, wird ja bei jedem Meisterstück vorausgesetzt, wo der Geselle auch ein vollendetes Ganzes zu liefern hatte. Die heutige Arbeitsteilung hingegen ist, wenn auch keineswegs immer, mehr Produktionsteilung, wobei die Produktion in ihre einzelnen Abschnitte zerlegt wird und jeder nur eine ganz bestimmte Arbeit leistet, so daß das Produkt durch viele Hände wandert, ehe es fertiggestellt ist. In der Regel ist das Produktionsgebiet hier ein weiteres, wenn auch natürlich Spezialbetriebe vorhanden sind, die dann ein engeres Arbeitsfeld besitzen, ja, mitunter gar nur Teilprodukte herstellen. In diesem Falle würden sich die Extreme berühren, da dies höchste Spezialisierung oder höchste Produktionsteilung sein kann, je nachdem, von welchem Standpunkte man die Sache betrachtet. Der Vorteil der heutigen Arbeitsteilung besteht in einer großen Produktionssteigerung, da die einzelnen Arbeitskräfte bald bedeutende Geschicklichkeit erlangen, die mittelalterliche Arbeitsteilung hat hingegen das Moment der individuellen Arbeit voraus, indem die Arbeit, die ein Einziger ganz herstellt, stets einen gewissen persönlichen Charakter tragen wird, der dem anderen Produkt abgeht. Außerdem gewährt sie die Freude über das

[1]) Stieda: „Zunfthändel im 16. Jahrhundert“ im Historischen Taschenbuch von F. v. Raumer, 6. Folge 4. Band pag. 307 ff. Leipzig 1885.

endlich fertiggestellte Erzeugnis, die dem modernen Arbeiter, der nur immer Teilarbeit leistet, naturgemäß nicht beschieden ist. Bei der zunehmenden Berufsteilung im 15. und 16. Jahrhundert entstanden sehr bald allerhand Grenzstreitigkeiten unter den verwandten Gewerben über das Produktionsgebiet, weshalb sich eine Abgrenzung und Festlegung des Arbeitsfeldes nötig machte. Auch in Leipzig kann man diese Vorgänge beobachten.

So wurde bereits 1380 für die Zeit außerhalb der Jahrmärkte den Gerbern der Lederverkauf in der Stadt, den Schustern hingegen der Schuhhandel gesichert.[1]) Ein Streit zwischen Neuschuhmachern und Flickschustern wurde 1444 vom Rate dahin entschieden, daß die letzteren sich nur mit geringen Reparaturen einschließlich des Besohlens und Vorschuhens befassen sollten, den Neuschuhmachern andererseits die Ausführung von Flickarbeit nur für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts erlaubt war.[2]) Von 1467 ist eine Verordnung des Rates erhalten, die die Befugnisse der Barbiere und Bader festsetzt: Die Barbiere hatten das Recht, Becken auszuhängen, Wunden zu „bynden, adder losßin“ und zu barbieren. Die Bader sollten nur „die tage, so man badet“ Becken aushängen und sich insonderheit jeder Betätigung als Wundarzt enthalten.[3]) 1516 wurden die Befugnisse der Seiler und Ölschläger gegen einander abgegrenzt, und zwar durften die Seiler nur einen Schmeereimer vor die Tür hängen, dagegen Seile und Stränge, soviel sie wollten; die Ölschläger sollten Wagenschmeer vor die Tür setzen, soviel sie wollten, aber nicht mehr als ein Gebund Schnüre von 10 oder 12 Schnuren. Lange hielt die Entscheidung jedoch nicht vor, so daß es bald zu neuen Streitigkeiten kam.[4]) 1518 ließen die Sattler und die Riemer ihre Abmachungen über das gegenseitige Produktionsgebiet ins Ratsbuch eintragen.[5]) Zwischen den Glasern und Tischlern entstanden 1535 Irrungen „der eichen vnd gefutterten fensterrehmen halben“. Es wurde vom Rate festgesetzt, daß die Glaser keine eichenen Fensterrahmen, sie seien gefüttert oder nicht, hinfort machen sollten, aber kieferne und tannene durften sie anfertigen, ohne von den Tischlern daran gehindert zu werden.[6]) Viel in Streit miteinander lagen die Leineweber und die Färber, da die ersteren das Recht geltend machten, selbständig zu färben. Die Lösung wurde dadurch herbeizuführen gesucht, daß die Leineweber selbst eine Färberei errichteten, um die Abhängig-

[1]) Urkundenbuch I Nr. 81
[2]) eod. I Nr. 229
[3]) eod. I Nr. 410
[4]) Wustmann: „Geschichte der Stadt Leipzig“ pag. 300.
[5]) Ratsbuch IV Bl. 210
[6]) Zunftbuch I Bl. 105 b

keit von den Färbern abzuschwächen. Freilich mußten sie den Betrieb durch einen Pächter versehen lassen, der ein gelernter Färbermeister war.[1]) Reibereien wegen des Arbeitsfeldes bestanden schließlich auch zwischen den Kürschnern und Schneidern: 1598 wurde den Kürschnern die Schneiderarbeit und den Schneidern die Kürschnerarbeit verboten.[2])

Kapitel VI.

Die religiösen, sittlichen, geselligen sowie öffentlichen Funktionen der Zünfte.

Die Zünfte pflegten neben den gewerblichen auch kirchliche Zwecke, die wohl auf die alten Gilden zurückzuführen sind. Gilden sind durch Rechte und Pflichten verbundene Brüderschaften, die an bestimmten Jahrestagen festliche Trinkgelage abhielten, aber doch von vornherein auch sittliche und religiöse Elemente aufweisen, so gegenseitige Unterstützung, Unterhaltung brennender Lichter auf den Altären, Beteiligung an Leichenbegängnissen und Seelenmessen für verstorbene Mitglieder etc.[3]) Derartige „fraternitates" sind sicherlich in Leipzig ebenfalls vorhanden gewesen, wenn auch in der Überlieferung fast nichts von ihnen verlautet. Lediglich die Bruderschaft der Zimmerleute und Maurer wird 1439 einmal erwähnt, als sie der Provinzial des Franziskanerordens in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens aufnahm.[4]) Sie bildeten damals wohl noch eine rein kirchliche Vereinigung. Bei den Zünften kehren diese religiösen Momente zum großen Teil wieder, wenn sie auch hier von den gewerblichen Interessen bei weitem überflügelt werden. So bietet die Zunft vor allem ihren Mitgliedern die sichere Aussicht, von den Berufsgenossen dereinst zum Grabe geleitet zu werden. Die Verpflichtung, an Begräbnissen der Mitglieder teilzunehmen, kannten ohne Ausnahme alle Innungen. Die jüngsten Meister waren in der Regel verpflichtet, die Leiche zu tragen, außer wenn der Tod durch Pestilenz erfolgt war. In diesem Falle sollte keiner

[1]) Von Zwiedineck-Südenhorst: a. a. O. pag. 214
[2]) Kürschnerordnung von 1598
[3]) Stieda: „Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga", pag. 87. Riga 1896.
[4]) Urkundenbuch I Nr. 202

hierzu gezwungen werden, sondern es wurden Träger gedungen. Bei den Posamentmachern fiel das Amt zunächst den Gesellen zu, erst wenn diese nicht ausreichten, wurden die jüngsten Meister mit herangezogen. — Wie an Leichenbegängnissen, nahmen die Innungen auch an Prozessionen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten als geschlossene Korporation teil. Die Seelmessen und Vigilien mußten von sämtlichen Meistern besucht werden, so bei den Schustern, Kürschnern, Sattlern, Riemern und Malern, Böttchern u. a., bei den Leinewebern[1]) sogar von den Meisterinnen. Die Kerzen, die hierbei abgebrannt wurden, stiftete die Zunft. Ob die Leipziger Innungen eigene Altäre in den Kirchen unterhielten, ist nicht zu ermitteln, hingegen bestanden bei einzelnen wohltätige Veranstaltungen in der Unterhaltung von Unterstützungskassen für arme und kranke Meister, so bei den Holzschuhmachern, Zimmerleuten, Hutmachern, Posamentmachern, Malern und Barbieren.

Die sittliche Seite der Zünfte zeigt sich in der Aufsicht des Meisters über sein Gesinde sowie in dem Spielverbot, das bei manchen für Meister und Gesellen bestand, beispielsweise bei den Weißgerbern, Schustern, Beutlern, Böttchern, Barbieren und anderen. Ausnahmen waren, wenn der Obermeister darum angegangen worden war, zumeist zulässig, alsdann jedoch nur bei niedrigen Einsätzen. Gottesfürchtiges und züchtiges Benehmen der Zunftgenossen wurde vorausgesetzt und Verstöße hiergegen streng bestraft, so z. B. alles Fluchen, Schwören, Gotteslästern etc. Bei den Riemern büßte mit einem Wochenlohn, wer vor Frauen oder Jungfrauen unzüchtige Reden führte;[2]) der Verkehr mit „freien oder wilden frawen“ war allgemein untersagt. Die Schuster, Barbiere und Posamentenmacher durften keinen Gesellen annehmen, der einen unsittlichen Lebenswandel führte. — Wollte der Meister heiraten, so durfte er nur eine unberüchtigte Frau zur Ehe nehmen. Bei den Holzschuhmachern sollte eine Meisterin, „die an iren eren beruchtigt were“, nicht zur Versammlung der übrigen Frauen gehen.[3]) Auch die Fleischer und Kürschner schlossen eine junge Meistersgattin, die vor dem christlichen Kirchgange und dem ehelichen Beilager „eher, dan gebuhrlich“ schwanger wurde oder niederkam, zum Abscheu und als warnendes Beispiel für ehrliche Weiber von der Teilnahme an Seelmessen, Vigilien sowie jeder Gemeinschaft des Handwerks aus.[4]) Bei den Gerbern war durch die nachfolgende Heirat eine Ehrenrettung möglich. Sie bestimmten nämlich 1529, daß ein

[1]) Ordnung der Leineweber 1470
[2]) Ordnung der Riemergesellen 1512 (25)
[3]) Ordnung der Holzschuhmacher 1469
[4]) Ordnung der Fleischer 1510 (3); Ordnung der Kürschner 1598

Geselle, der seines Meisters Tochter entehren würde, zu Leipzig nicht mehr „gefordert“ werden sollte, „es sei den, das er sie wider zu ehren brenge vnnd ehliche“. —

Gesellige Zusammenkünfte schlossen sich an die Zunftberatungen von selbst an. Aber auch sonst wurden die Zunfthäuser zu gemeinsamem Essen und Trinken, zu Spiel und Tanz benutzt. Die Einrichtung des sog. „gemeinen Bieres“ kannten alle Innungen. Bei den Weißgerbern beispielsweise fand es im Anschluß an die Morgensprachen statt, bei den Kürschnern auf Montag und Dienstag nach der Heiligen 3 Könige Tag.[1]) Außer den Mahlzeiten, die die neuernannten Meister ihren Genossen zu geben hatten, wurden bei einzelnen Zünften regelmäßige, durch die Statuten vorgesehene Festessen veranstaltet, so bei den Kürschnern, wo die Schmauserei zugleich mit dem gemeinen Bier an den obgenannten Tagen abgehalten wurde. Die jeweiligen Obermeister sollten nämlich allen andern Meistern „noch vorhandelunge irer notturfft eine maltzeit bestellen, zu welcher maltzeit die jungsten vier meister dienen“ mußten. Nachdem das Essen geschehen war, hatte jeder einheimische Meister hierfür einen Groschen zu bezahlen.[1]) Die Weißgerber gaben jährlich „vff das nüwe iar“ ein Festessen. —

Durch einzelne Verpflichtungen, die die Zünfte auf sich nahmen, wurden ihre Mitglieder dem Gemeinwohl dienstbar gemacht, in erster Linie durch die Ableistung von Kriegsdiensten. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Waffenstücke, wie Krebse, Eisenhüte, Hellebarden, Koller, Pickelhauben, Armbrüste, Armschienen etc., die ihnen je nach ihrer Stärke und ihrem Wohlstande vom Rate auferlegt wurden, hatten die Innungen, wie aus dem oben besprochenen Harnischbuche von 1466 hervorgeht, aus eigenen Mitteln bereit zu halten. Das Heerfahrtsregister von 1545 gibt die Zahl der von jeder Zunft aufzubringenden Leute an. So stellten

je	10 Mann	die Schneider, Gerber, Kürschner, Kramer, Bäcker, Schuhmacher und die Tuchmacher,
	8 Mann	die Fleischer,
je	6 Mann	die Kleinschmiede, die Grobschmiede,
	5 Mann	die Leineweber,
	4 Mann	die Böttcher,
je	3 Mann	die Weißgerber, Sattler und Riemer, Goldschmiede, Seiler, Zimmerleute, Tischler und die Maurer,
je	2 Mann	die Barbiere, Beutler und Maler, Tuchscherer, Hutmacher, Töpfer, Kannengießer, Wagner, Messerschmiede, Buchbinder, Gürtler und Nadler, Senkler,

[1]) Ordnung der Kürschner 1499 (35)

je 1 Mann die Täschner, Bader, Buchdrucker, Glaser, Drechsler und Kandelmacher.

Auch hier war für die Leistung natürlich Stärke und Wohlstand der einzelnen Zunft maßgebend. — Außer den beiden Verzeichnissen liegen noch in den Statuten mancher Innungen einzelne Nachrichten über deren militärische Organisation vor. So bestimmten 1429 die Hutmacher, daß ein jeder, wenn es nötig sei, einmal 14 Tage auf seine eignen Kosten und mit seinem eignen Harnisch in die Heerfahrt ziehen oder einen anderen für sich schicken solle, gleichfalls auf seine Kosten. Die Zeit, die er dann über 14 Tage außen bliebe, hatte ihm die Innung zu vergüten. Jemand, der in das Amt hineingeheiratet hatte, brauchte hingegen nur acht Tage auf eigne Kosten zu leben. Bei den Kürschnern mußten die vier jüngsten Meister sich alle 14 Tage im Büchsenschützengraben üben, wozu Pulver und Blei die Zunft lieferte.[1]) Bei den Täschnern sollten die jungen Meister sich jederzeit geschickt und gefaßt für den Kriegsdienst halten.

Am Feuerlöschdienst hatten sich die Zünfte ebenfalls zu beteiligen. Eine Feuerordnung, die ihre diesbezüglichen Verpflichtungen genauer regelt, ist freilich erst aus ziemlich später Zeit, nämlich aus dem Jahre 1596 vorhanden.[2]) Sie führt 29 Innungen an und setzt die Anzahl der an die Brandstätte zu entsendenden Leute fest. Am meisten, nämlich 40, hatten die Schneider, 30 die Gerber und die Leineweber zu stellen, am wenigsten, nämlich zwei, die Buchdrucker, Tuchscherer, Drechsler, Senkler und die Feilenhauer. Allerdings ist das Verzeichnis unvollständig, da einige Innungen fehlen. Die Bäcker, Zimmerleute und Maurer hatten ihre „sondere befehlich“. Die vorgeschriebene Anzahl Personen sollte ein jeder Obermeister dem Rate namhaft machen und allemal über deren 10 oder 12 einen Rottmeister ordnen. Die Hälfte der von einer Zunft gestellten Leute hatte mit ihren besten Wehren, die andere Hälfte aber mit Feuereimern, die jede Innung selbst besitzen mußte, zu erscheinen. Den Glasern waren beispielsweise 1568 vier Stück vorgeschrieben.

Eine weitere öffentliche Funktion, die die Zünfte vielerorts übernahmen, war die Ausübung der Gewerbepolizei über fremde Waren. In Leipzig finden sich hierzu allerdings nur Ansätze. Lediglich in zwei Fällen übte die Zunft eine Kontrolle auch über fremde Erzeugnisse. Einmal die Goldschmiede: „Item die selbigen schawmeister sollen auch auff die kremer, die silberwerck feil haben, auffsehen vnd achtung haben, ir silber auch

[1]) Ordnung der Kürschner 1598

[2]) Gedruckt in „des Raths zu Leipzig vornewerte Ordnung vnd Reformation“ 1596. Stadtbibliothek und Universitätsbibliothek zu Leipzig.

beschawen vnd besichtigen, vnd was sie ankomen vnd befinden werden, das die obgesatzte satzunge vnd wirderunge nicht erreichen, sollen sie nemen vnd vns dem rath überantworten".[1]) Dann die Hutmacher, die 1558 folgendes bestimmten:[2]) Fremde Hutmacher, die auf dem Markte untüchtige Ware feilhalten, „sollen erstlich durch die meister freundtlich gewarnet vnd abgeweist werden, das sie ihre ware einlegen vnd wiederumb heimfuren, vnd do sie wieder kommen vnd nicht bessere wahr mitbringen, sol ihnen dieselbig all genommen vnd der obrigkeit vberantwortet werdenn". — Als öffentliche Gewerbepolizei im weiteren Sinne könnte man auch das Auftreiben der Störerarbeit bezeichnen, insonderheit, wenn die Zünfte das Recht hatten, wie die Gürtler und Nadler, dem Störer seine Ware und sein Handwerkszeug wegzunehmen, oder, wie die Schneider und Gerber, ihn um eine gewisse Summe zu strafen. —

Im großen und ganzen treten die Zünfte Leipzigs im 15. und 16. Jahrhundert auf dem Gebiete der öffentlichen Funktionen nicht in dem Maße hervor, wie dies zum Beispiel in den süddeutschen Städten der Fall war, wo die Handwerker wie in Ulm, Straßburg, Regensburg etc. in den Zunftkämpfen gegen die Patricier das Übergewicht gewannen und durch den so erlangten bedeutenden Anteil am Stadtregimente sich eine hohe politische Bedeutung sicherten. In Leipzig sind Tatsachen, die einen geschlossenen politischen Einfluß der Zünfte vermuten ließen, nicht nachweisbar. Ab und zu wird ein Handwerker als Mitglied des Rates genannt,[3]) aber zu einem Übergewicht der Zünfte ist es nie gekommen, mochten sie auch sonst eine recht achtbare Stellung in der Stadt einnehmen. Sie hatten mancherlei Rechte und Privilegien, waren aber im letzten Grunde doch immer vom Rate und seiner Entscheidung abhängig. —

[1]) „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge" 1544
[2]) Ordnung der Hutmacher 1558
[3]) Vergl. Urkundenbuch I Nr. 89; 110; 287 etc.

Lebenslauf.

Ich, Georg Zöllner, ev.-luth. Konfession, bin am 31. Juli 1888 zu Dresden-Strehlen als Sohn des Rentiers Ernst Wilhelm Zöllner geboren.

Nach Absolvierung des vorgeschriebenen Elementarschulunterrichts besuchte ich anfänglich das Annenrealgymnasium zu Dresden, zwei weitere Jahre das Kgl. Gymnasium zu Plauen i. Vogtl. und schließlich das Wettinergymnasium zu Dresden, wo ich das Abiturientenexamen bestand. Darauf bezog ich zunächst die Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. und hörte dort ein Semester lang rechts- und staatswissenschaftiche Vorlesungen. Vom Wintersemester 1910 bis Sommersemester 1912 studierte ich an der Handelshochschule zu Leipzig Handelswissenschaften. Am 22. April 1913 legte ich hier die kaufmännische Diplomprüfung ab.

Bereits seit Oktober 1912 war ich an der Universität Leipzig als Studierender der Kameralwissenschaften — später der Rechte und Kameralwissenschaften — immatrikuliert und widmete mich dem Studium der Nationalökonomie, Ethnographie und neueren Geschichte. Dem volkswirtschaftlichen Seminar des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Stieda gehörte ich seit Wintersemester 1912/13, dem ethnographischen Seminar des Herrn Prof. Dr. Weule seit Sommersemester 1914 als Mitglied an. Die Exmatrikulation erfolgte am 10. Mai 1915.

Meine hauptsächlichsten Lehrer waren:
in Freiburg die Herren Professoren Liefmann und Schmidt,
in Leipzig die Herren Brandenburg, Bücher, Ehrenberg, Eulenburg, Häpe, Jaeger, Partsch, Schmid, Sohm, Stieda und Weule.